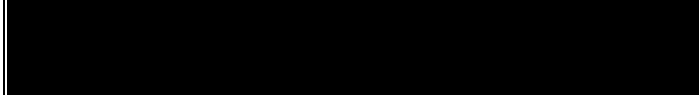


AUFTRAGSSCHREIBEN / ZUSCHLAGSERTEILUNG

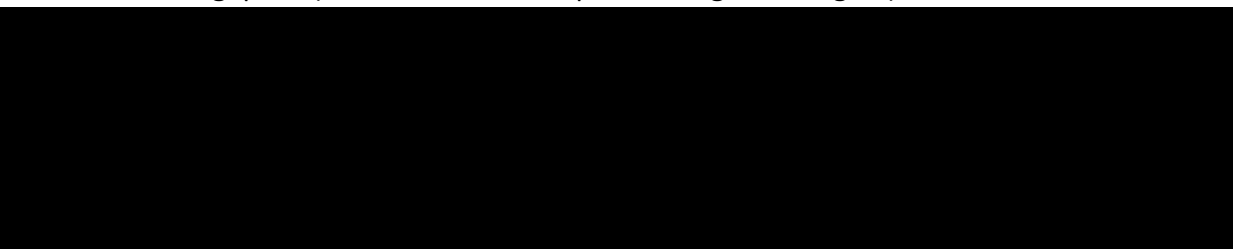
Projekt, Ort:	MedUni Campus Mariannengasse Einrichtung in 1090 Wien
Angebotsgegenstand (Gewerk):	501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein (AZ:501507)
Vergabeverfahren:	Offenes Verfahren, Oberschwellenbereich
AuftraggeberIn:	Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23 A-1090 Wien

AuftragnehmerIn:	Gregg Medical Technology Solutions GmbH
Adresse:	Kagerstraße 7 93426 Roding DE
UID-Nr.:	DE 255454863
Handelsregister B Nr.:	HRB 10635
	

Hiermit erteilen wir Ihnen den Zuschlag zu Ihrem im oben angeführten Vergabeverfahren gelegten Angebot vom 13.05.2025 und werden Sie somit mit der Leistung beauftragen. Subsidiär zum gegenständlichen Auftragschreiben gelten alle Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen gemäß Beilage 01. Die AuftraggeberIn weist darauf hin, dass nach Zuschlagserteilung eine zusätzliche Mitteilung über das SAP-System der AuftraggeberIn zugesandt werden wird, welche ausschließlich zur Bekanntgabe von konkretisierenden Verrechnungsdetails wie Bestellnummer etc. dient und das auf Basis dieser Zuschlagserteilung zustande gekommen Vertragsverhältnis im Übrigen nicht ergänzt und / oder abändert.

Auftragssumme gesamt:

Gesamtsumme geprüft (vor Nachlass, inkl. Opt. Wartung, inkl. Regien) 186.720,00 €



Preisart:

- Festpreise
 Veränderliche Preise lt. Ausschreibung.

Die Preisumrechnung erfolgt gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreise 2020 (VPI). Stichtag Preisbasis ist der 13.05.2025.

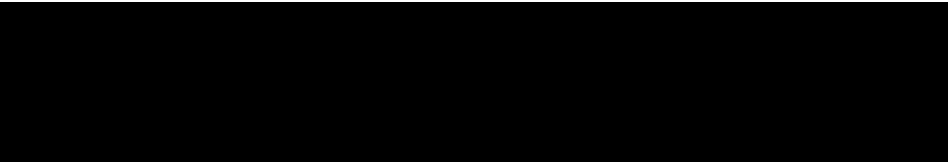


Vertragskonditionen:

- | | |
|---|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Deckungsrücklass für Abschlagsrechnungen | 10 % |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haftungsrücklass für Teilschluss- / Schlussrechnungen | 5 % |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bauherrenhaftpflichtversicherung | 0,15 % |

Dauer Gewährleistungsfrist ab Übernahme:

- 2 Jahre
 3 Jahre



Rechnungslegung:

Der Rechnungslauf erfolgt gemäß Projektorganisationshandbuch.

Die Rechnungen sind unter Anführung folgender Rechnungsadresse:

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23
1090 Wien

Digital zur Prüfung an die ÖBA via Workflow auf der Projektplattform einzureichen. Die Rechnungsprüffrist beginnt mit Eingang der Rechnung bei der ÖBA.

Zahlungsziel:

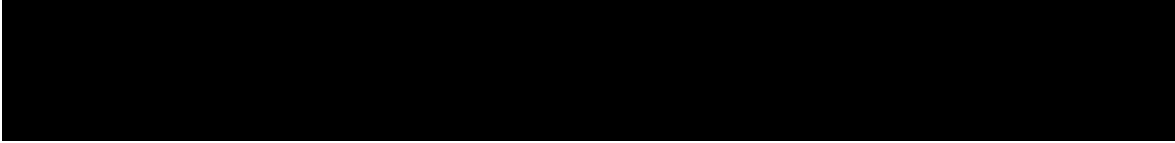
- | | |
|------------------------------------|---------|
| Abschlags- und Regierechnungen | 30 Tage |
| Schluss- und Teilschlussrechnungen | 30 Tage |

Für die Zahlung der Abschlags- und Schlussrechnungen beginnt die Zahlungsfrist nach Eingang (Hochladen durch den Auftragnehmer) der geprüften Rechnung, samt vorangestelltem Prüfblatt (Deckblatt) der PS beim Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) bei der MedUni.

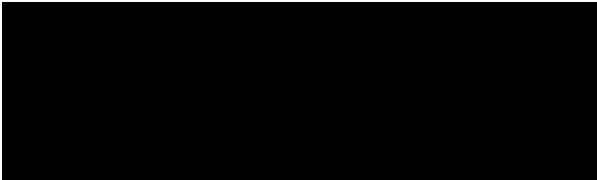


Ausführungsfristen:

Lt. Ausführungsterminplan der Ausschreibung bzw. gem. Abstimmung mit ÖBA.

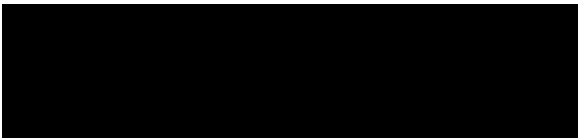


Mit freundlichen Grüßen,



Abteilungsleiter Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement

Medizinische Universität Wien



Assistenz Abteilungsleiter Gebäude-, Sicherheits- und Infrastrukturmanagement

Medizinische Universität Wien

Beilage:

01_E-MCM_20250924_PS_LI_501507_AAA_Anatomieausstattung Allgm_Vertragsunterlagen_Gregg

(3 Seiten A4)

02_AA-Auftrags-LV only und pdf



AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

für

Aktenzahl:	501507 AAA
Verfahren:	Offenes Verfahren
Kurzbeschreibung:	501507 AAA - Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.
Auftragsart:	Lieferauftrag
CPV-Code(s):	33000000-0 Medizinische Ausrüstungen, Arzneimittel und Körperpflegeprodukte, 33900000-9 Postmortem- und Bestattungsartike
Schwellenbereich:	Oberschwellenbereich
Zuschlagsprinzip:	Bestbieterprinzip
Abgabeort:	Beschaffungsportal der AuftraggeberIn - https://meduniwien.vemap.com/
Anfragen:	Elektronisch über das Beschaffungsportal der AuftraggeberIn
Frist für Anfragen:	06.05.2025 - 12:00 Uhr
Ende Abgabefrist:	13.05.2025 - 12:00 Uhr
Zuschlagsfrist:	5 Monate ab Ende Abgabefrist
Leistungsdauer:	Voraussichtlich Mai 2026 bis November 2026
Erfüllungsort:	MCM MedUni Campus, Mariannengasse 4-6, 1090 Wien
Auftraggeberin:	Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23 1090 Wien
Vergebende Stelle:	FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH Marxergasse 1B, 1030 Wien Elektronisch über die Vergabeplattform

Inhalt

A	VERFAHRENSBEDINGUNGEN	4
A.1	AUSSCHREIBUNGSBESTANDTEILE	4
A.2	VERFÜGBARKEIT DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	4
A.3	FRAGEN ZUM VERFAHREN / BERICHTIGUNGEN DER UNTERLAGEN	5
A.4	ÖFFNUNG DER ANGEBOTE	6
A.5	ZUSCHLAGSFRIST	6
A.6	VERFAHRENSART UND KONTROLLBEHÖRDE	6
A.7	SONSTIGE RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
A.8	HAFTUNGSBEGRENZUNG/SCHADENERSATZ	7
A.9	AUSSCHLUSS VOM VERGABEVERFAHREN (§ 78 BVERGG 2018)	7
A.10	AUSSCHIEDEN VON ANGEBOTEN	7
A.11	BIETER/PERSONENKREIS	7
A.12	EIGNUNG DER BIETER	8
A.12.1	NACHWEIS DER BERUFLICHEN BEFUGNIS	8
A.12.2	NACHWEIS DER BERUFLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT (§ 82 BVERGG 2018)	9
A.12.3	NACHWEIS DER FINANZIELLEN UND WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	10
	<i>A.12.3.1</i> <i>Betriebshaftpflichtversicherung</i>	<i>10</i>
	<i>A.12.3.2</i> <i>Gesamtumsatz</i>	<i>10</i>
A.12.4	NACHWEIS DER TECHNISCHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	11
	<i>A.12.4.1</i> <i>Unternehmensreferenz</i>	<i>11</i>
A.13	NACHWEIS DER EIGNUNG DURCH ANDERE UNTERNEHMER	12
A.14	BIETER*INNENGEMEINSCHAFTEN	12
A.15	SUBUNTERNEHMER*INNEN	13
A.16	PATRONATSGEBER*INNEN (VERBUNDENE UNTERNEHMEN BZW SONSTIGE DRITTE)	14
A.17	MEHRFACHBETEILIGUNG	14
A.18	FORM UND INHALT DER ANGEBOTE	15
A.18.1	EINREICHUNGSFORM UND BESTANDTEILE DER ANGEBOTE	15
A.18.2	DATEIFORMATE UND HOCHLADEN VON DATEIEN	16
A.18.3	FRAGEN ZUM BESCHAFFUNGSPORTAL	16
A.18.4	ANSPRECHPERSON / BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER	16
A.18.5	VERTRAGS- UND AUFTRAGSSPRACHE	16
A.18.6	FACHAUSDRÜCKE	16
A.18.7	VOLLSTÄNDIGKEIT	17
A.19	WIDERSPRÜCHE, UNKLARHEITEN	17
A.20	BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN	17



A.21	MITWIRKUNGSPFLICHTEN	18
A.22	MINDESTANFORDERUNGEN	18
A.23	ALTERNATIVANGEBOTE	18
A.24	TEILANGEBOTE.....	18
A.25	ABÄNDERUNGSANGEBOTE	18
A.26	PREISE.....	18
A.26.1	RECHENFEHLER.....	19
A.26.2	OFFENLEGUNG DER KALKULATION	19
A.27	VERGÜTUNG	19
A.28	RÜCKSTELLUNG DER UNTERLAGEN	19
A.29	VERTRAULICHKEIT UND URHEBERRECHT AUF UNTERLAGEN.....	20
A.30	DATENSCHUTZ	21
A.31	EIGENERKLÄRUNG EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND	21
A.32	BEWERTUNG.....	22
A.32.1	BEWERTUNGSKRITERIEN (BEWERTUNGSPRINZIP UND ZUSCHLAGSKRITERIEN).....	22
A.32.1.1	<i>Zuschlagskriterium 1 – LV - gesamtPreis</i>	<i>22</i>
A.32.1.2	<i>Zuschlagskriterium 2 – Verlängerung Beweislastumkehr.....</i>	<i>23</i>
A.32.1.3	<i>Zuschlagskriterium 3 – Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission) 23</i>	

A VERFAHRENSBEDINGUNGEN

A.1 AUSSCHREIBUNGSBESTANDTEILE

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

0. Vertragsbestimmungen
1. Beilagenverzeichnis
2. Leistungsverzeichnis
3. Allgemeine Projektbeilagen
4. Allgemeine Planbeilagen
5. Gewerke spezifische Projektbeilagen

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

A.2 VERFÜGBARKEIT DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Die Ausschreibungsunterlagen wurden den Bieter*innen ausschließlich auf elektronischem Weg auf der Beschaffungsplattform der Auftraggeberin unter <https://meduniwien.vemap.com> kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung gestellt.

Folgende Unterlagen bzw. Eigenerklärungen sind am Beschaffungsportal (<http://meduniwien.vemap.com>) entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen:

Bezeichnung der vom Bieter einzureichenden Angebotsbestandteile (Anlagen)	
1.	Gegebenenfalls Vollmacht Ansprechperson (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A18.4)
2.	Gegebenenfalls Vollmacht für den*die Signator*in (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A18.1)
3.	Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
4.	Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
5.	letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung oder Selbstauskunft aus dem Steuerkonto (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
6.	letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder WEBEKU Kontoinformation (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
7.	Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
8.	Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG (siehe

	hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
9.	Auszug aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)
10.	Nachweis einer entsprechenden, angemessenen Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.3.1)
11.	Angebotsblatt
12.	Formblatt 1: Eigenerklärung
13.	Formblatt 2: Erklärung einer Bewerber- / Bietergemeinschaft
14.	Formblatt 3: Bekanntgabe Subunternehmer
15.	Formblatt 4: Erklärung Subunternehmer
16.	Formblatt 5: Solidarhaftungserklärung Subunternehmer
17.	Formblatt 6: Patronatserklärung
18.	Formblatt 7: Erklärung Umsatzerlöse
19.	Formblatt 8: Unternehmensreferenz
20.	Formblatt 10: Datenschutzerklärung
21.	Formblatt 11: Eigenerklärung: EU-Sanktionen gegen Russland
22.	Formblatt 12: Non Disclosure Agreement
23.	Formblatt 13: Rechtsgültige Unterfertigung
24.	Ausgepreistes Leistungsverzeichnis als pdf-Datei (elektronisch)
25.	Ausgepreistes Leistungsverzeichnis als onlv-Datei (elektronisch)
26.	Bieterlückenverzeichnis inklusive Produktdatenblätter
27.	
28.	
29.	

A.3 FRAGEN ZUM VERFAHREN / BERICHTIGUNGEN DER UNTERLAGEN

Die Bieter*innen haben die Möglichkeit, bis zu der am Deckblatt dieses Dokuments angegebenen Frist, Fragen zum Verfahren zu stellen; dies hat über das Beschaffungsportal (<http://meduniwien.vemap.com>, Menüpunkt „Fragen“) zu erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang explizit darauf hingewiesen, dass Fragen derart zu formulieren sind, dass Rückschlüsse auf den*die Fragesteller*In nicht möglich sind.

Die Auftraggeberin wird eine schriftliche Antwort erteilen (Fragenbeantwortung); derartige Fragenbeantwortungen werden durch die Auftraggeberin anonymisiert und allen Bieter*innen am Beschaffungsportal zur Verfügung gestellt. Über Fragenbeantwortungen bzw. Berichtigungen werden die Bieter*innen per Mail (an die von dem*der Bieter*in angegebene E-Mail-Adresse am Beschaffungsportal) informiert und können diese auf dem Beschaffungsportal eingesehen werden.

Die Bieter*innen sind verpflichtet, allfällige Fragenbeantwortungen bzw. Berichtigungen in ihren Angeboten vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Werden Bieter*innenfragen zu spät oder nicht in der vorgesehenen Form gestellt (etwa mündlich), gelten diese Anfragen mangels Zulässigkeit als nicht gestellt.

A.4 ÖFFNUNG DER ANGEBOTE

Die Angebote werden nach Ablauf der am Deckblatt angegebenen Angebotsfrist elektronisch geöffnet. Bieter*innen ist es nicht erlaubt an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

A.5 ZUSCHLAGSFRIST

Die Zuschlagsfrist beträgt fünf Monate ab Ablauf der Angebotsfrist und ist der*die Bieterin bis zum Ablauf dieser Frist an sein*ihr Angebot gebunden. Für den Fall, dass ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wird, wird der Fristenlauf gehemmt (Fortlaufhemmung).

A.6 VERFAHRENSART UND KONTROLLBEHÖRDE

Das vorliegende Verfahren wird als offenes Verfahren mit vorherige Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Vergabe von Aufträgen (BVergG 2018) im Oberschwellenbereich durchgeführt.

Zuständige Vergabekontrollbehörde ist das

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

A.7 SONSTIGE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften:

Die Erstellung der Angebote hat für in Österreich zu erbringende Leistungen unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) zu erfolgen.

Der*die Bieter*in verpflichtet sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl. 218/1975, einzuhalten.

Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Wien, A-1010 Wien, Stubenring 8 -10 und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, A-1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, zur Einsichtnahme für interessierte Bieter*innen bereitgehalten.

Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004 jeweils in der geltenden Fassung, ergebenden Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.

Gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Landschafts-, des Umwelt- und des Naturschutzes sowie des Abfallwirtschafts- und Wasserrechtes

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die für die Ausführung seiner Leistung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen auf dem Gebiet des Landschaft-, Umwelt- und des Naturschutzes sowie des Abfallwirtschafts- und Wasserrechtes eingehalten werden.

Die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 idgF einschließlich aller Verordnungen, wie z.B. die Bestimmungen über die Trennung bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien BGBl 259/1991 („Baurestmassenverordnung), sowie des Altlastensanierungsgesetzes und sämtliche einschlägige gültigen Gesetze und Normen sind, soweit sie das Bauvorhaben betreffen, vom Auftragnehmer, auch hinsichtlich des den Auftraggeber betreffenden Pflichtenkreises, zu erfüllen.

Allenfalls erforderliche Aufzeichnungen sind vom Auftragnehmer zu führen und spätestens bei Bauende dem Auftraggeber zu übergeben. Den Organen des Auftraggebers ist bei Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

Behördliche Auflagen

Behördliche Bescheide liegen zur Einsicht beim Auftraggeber auf. Vom Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt einzuholende behördliche Bescheide und Vorschreibungen werden dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

A.8 HAFTUNGSBEGRENZUNG/SCHADENERSATZ

Die Haftung der Auftraggeberin wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem*der Bieter*in wegen Fehlern der Auftraggeberin im Zuge dieser Ausschreibung erwachsen, wird ausgeschlossen, soweit § 369 BVergG 2018 oder eine andere zwingende Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

A.9 AUSSCHLUSS VOM VERGABEVERFAHREN (§ 78 BVERGG 2018)

Unternehmer*innen, auf die ein in § 78 BVergG 2018 festgelegter Ausschlussgrund zutrifft, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

A.10 AUSSCHEIDEN VON ANGEBOTEN

Für das Ausscheiden von Angeboten gilt § 141 BVergG 2018 idgF.

A.11 BIETER/PERSONENKREIS

Bieter*innen können alle physischen oder juristischen Personen sein, welche die Befugnis zur Lieferung und Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen besitzen und überdies leistungsfähig und zuverlässig gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 sind.

A.12 EIGNUNG DER BIETER

Die Bieter*innen müssen spätestens zum Zeitpunkt gemäß § 79 BVergG 2018 über die erforderliche Eignung (berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) verfügen.

Sämtliche der im Folgenden festgelegten Nachweise sind in aktueller Fassung (**maximal 6 Monate alt, sofern im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist**) vorzulegen. Der*die Bieter*in kann seine Eignung auch durch Vorlage einer Erklärung darüber, dass er die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann, belegen. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

Die Möglichkeit, die Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zu belegen, bleibt davon unberührt.

In jedem Fall hat der*die Bieter*in, der seine Eignung durch Vorlage einer Eigenerklärung belegt, die festgelegten Nachweise auf Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich beizubringen.

Nachweise österreichischer und ausländischer Behörden sind, sofern nichts anderes gefordert, in Kopie beizulegen. Fremdsprachige Nachweise sind in Kopie und in beglaubigter Übersetzung beizulegen.

Alle Nachweise sind für sämtliche Bieter*innen (Mitglieder*innen einer Bieter*innengemeinschaft) beizubringen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist. Dies gilt auch für Subunternehmer*innen, in Bezug auf die ihnen jeweils spezifisch übertragenen Teilleistungen.

A.12.1 NACHWEIS DER BERUFLICHEN BEFUGNIS

Der*die Unternehmer*in muss nachweisen, dass er*sie die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist durch Übermittlung folgender Unterlagen analog zu den Regelungen des BVergG 2018 zu führen:

- Vorlage einer Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung.

Ausländische Unternehmer*innen werden auf § 15 Abs. 1 BVergGKonz 2018 hingewiesen. Ausländische Unternehmer*innen, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis (zB eine Kopie des eingereichten Antrags und dessen Übermittlungsbestätigung) mit dem Angebot vorzulegen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Österreich müssen spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Insbesondere ist eine allenfalls für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit erforderliche behördliche Entscheidung oder der Nachweis des Erwerbs solcher fehlender Kenntnisse, deren nachträglicher Erwerb aufgrund einer behördlichen Entscheidung gem § 373a Abs 5 Z 2 lit b GewO geboten war, spätestens bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorzulegen. Auf §§ 20 Abs 2, 21, 25, 26, 141 Abs 1 Z 7 und 141 Abs 2 BVergG 2018 wird ausdrücklich verwiesen.

A.12.2 NACHWEIS DER BERUFLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT (§ 82 BVERGG 2018)

Der*die Unternehmer*in hat nachzuweisen, dass in Bezug auf den*die Unternehmer*in kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 und Abs 2 BVerGG 2018 vorliegt. Diese Festlegung gilt insoweit, als die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht entsprechend den Bestimmungen gemäß § 78 Abs 3 bis 5 und § 83 BVerGG als gegeben zu betrachten ist.

Der Nachweis für die Darlegung der beruflichen Zuverlässigkeit ist durch Vorlage nachfolgender Unterlagen zu führen:

1. die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers. Die Strafregisterauszüge sind nur von handelsrechtlichen Geschäftsführern / Vorstandsmitgliedern vorzulegen (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 1 BVerGG 2018); Von Prokuristen und Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Beibringung nicht erforderlich.
2. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers sofern es sich bei dem*der Bieter*in um eine juristische Person handelt (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 1 BVerGG 2018);
3. die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVerGG 2018);
4. der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 3 BVerGG 2018);
5. die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder eine WEBEKU-Auskunft und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 oder ein Auszug aus dem Steuerkonto, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 6 BVerGG 2018).

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des*der Unternehmers*in nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie 5 und 6 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann die Auftraggeberin eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des*der Unternehmers*in abgegebene Erklärung des*der Unternehmers*in verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 vorliegt.

Die Auftraggeberin wird weiters über für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bieter*innen und deren Subunternehmer*innen eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG einholen, um zu prüfen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist. Der*die Bieter*in erteilt mit der Abgabe des Angebotes sein*ihre Einverständnis zur Einholung dieser Bestätigungen.

A.12.3 NACHWEIS DER FINANZIELLEN UND WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der*die Bieter*in muss die für die Erbringung der Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen und hat der*die Bieter*in hierzu folgende Nachweise vorzulegen.

Die Auftraggeberin behält sich – für den Fall, dass Zweifel an der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen, vor – weitere Unterlagen zu verlangen und diese in die Prüfung miteinzubeziehen.

A.12.3.1 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Durch den*die Bieter*in ist nachzuweisen, dass eine Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von zumindest EUR 500.000 für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden (Pauschalversicherungssumme kumuliert) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe besteht oder er über eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens für den Fall der Zuschlagserteilung verfügt.

Im Falle einer Bieter*innengemeinschaft hat jedes Mitglied der Bieter*innengemeinschaft das Bestehen oder die Möglichkeit eines Abschlusses einer solchen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Nachweisführung Betriebshaftpflichtversicherung

Der Nachweis der geforderten Betriebshaftpflichtversicherung ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Vorlage einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden oder einer entsprechenden Deckungszusage.

A.12.3.2 GESAMTUMSATZ

Der*die Bieter*in hat einen Gesamtumsatz (iSv § 189a Ziffer 5 UGB) in jeweils den letzten drei Geschäftsjahren in Höhe von zumindest EUR 300.000 nachzuweisen. Unter „den letzten drei Geschäftsjahren“ werden jene letzten drei Geschäftsjahre zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung verstanden, über welche Jahresabschlüsse vorliegen oder nach den anwendbaren Bestimmungen vorliegen müssten.

Die Gesamtumsätze von Bewerber*innengemeinschaften werden aufsummiert; Bewerber*innengemeinschaften müssen daher nur insgesamt, aber nicht für jedes Mitglied separat, den Nachweis über die geforderten Gesamtumsätze erbringen.

Sofern Unternehmen neu gegründet wurden und aus diesem Grund keine drei Geschäftsjahre vorliegen, so ist zumindest der Nachweis zu erbringen, dass in einem Geschäftsjahr der nachzuweisende Wert erreicht wurde.

Nachweisführung Gesamtumsatz

Der Nachweis der geforderten Gesamtumsätze ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen und Bestätigung durch den Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu erbringen:

- Ausfüllen des Formblatt 07 - Erklärung über Umsatzerlöse

A.12.4 NACHWEIS DER TECHNISCHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der*die Bieter*in muss die, für die Erbringung der Leistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen und hat der*die Bieter*in hierzu folgende Nachweise vorzulegen.

A.12.4.1 UNTERNEHMENSREFERENZ

Allgemeine Anforderungen an Referenzen

Jedes Referenzprojekt muss in den letzten 3 Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen worden sein, wobei das Datum der Schlussrechnung (oder Teilschlussrechnung) ausschlaggebend ist. Referenzprojekte, die vor mehr als 3 Jahren abgeschlossen wurden, werden nicht berücksichtigt.

Falls der *die Bieter*in das Referenzprojekt im Rahmen einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft ausgeführt hat, ist die technische Leistungsfähigkeit nur dann gegeben, wenn der Bieter in der Arbeits- oder Bietergemeinschaft den geforderten Mindestumsatz selbst erbracht hat.

Der *die Bieter*in kann ein Referenzprojekt auch als Subunternehmer im Rahmen eines umfangreicheren Projekts erbracht haben. Voraussetzung ist nur, dass der *die Bieter*in die hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit geforderten Leistungen in der Höhe des geforderten Mindestumsatzes selbst erbracht hat.

Für jede nachgewiesene Referenz hat der *die Bieter*in eine Auftraggeber-Bestätigung beizubringen, mit welcher der ehemalige Auftraggeber die Referenzangaben bestätigt, insbesondere dass der Bieter den Auftrag fachgerecht und ordnungsgemäß erfüllt hat. Der *die Bieter*in erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber zur Prüfung der angegebenen Referenzen mit den ehemaligen Auftraggebern Kontakt aufnimmt.

Die Referenzen müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Referenzauftraggebers sowie Name der Auskunftsperson
- Wert der Leistung
- Zeit und Ort der Leistungserbringung
- Der vom *die Bieter* in erbrachten Anteil an der Leistungserbringung (Anteil am Referenzauftragswert), wenn die Referenz in einer Arbeitsgemeinschaft erbracht wurde
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- Sonstige im Formblatt 08 – Unternehmensreferenz abgefragten Angaben

Referenznachweis

Der *die Bieter*in hat zumindest 1 Referenzprojekt nachzuweisen, wobei die Referenzprojekte jedenfalls folgende Mindestanforderungen enthalten müssen:

- Gegenstand: Anatomieausstattung liefern, montieren und in Betrieb nehmen
- 1 Referenzprojekt mit einem Auftragswert von zumindest EUR 70.000 exkl. USt.

Der Bieter hat zudem anzugeben, ob es sich bei der Referenz um einen öffentlichen Auftraggeber iSd §4 BVergG 2018 oder einen privaten Auftraggeber handelt.

Der *die Bieter* in hat den Referenznachweis mittels Formblatt 08 – Unternehmensreferenz zu erbringen.

A.13 NACHWEIS DER EIGNUNG DURCH ANDERE UNTERNEHMER

Zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Befugnis kann sich ein*eine Bieter*in auf die Kapazitäten anderer Unternehmer*innen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen diesen bestehenden Verbindungen stützen; daher ist insbesondere auch die Erbringung der Eignungsnachweise durch verbundene Unternehmen möglich. In Bezug auf die Nachweise betreffend Ausbildung und Bescheinigung über die berufliche Befähigung gemäß Anhang XI Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 5 BVergG 2018 oder den Nachweis über die einschlägige berufliche Erfahrung kann ein*eine Bieter*in sich nur auf die Kapazitäten jener Unternehmer*innen stützen, die die Leistung tatsächlich erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der*die Bieter*in kann mit allen geeigneten Mitteln den Nachweis erbringen, dass ihm*ihr für die Ausführung des Auftrages die bei den anderen Unternehmen, im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

A.14 BIETER*INNENGEMEINSCHAFTEN

Bieter*innengemeinschaften sind zulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bieter*innengemeinschaft sind keine Beschränkungen vorgegeben, soweit sich solche nicht aus anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Jedes Mitglied der Bieter*innengemeinschaft muss über die erforderliche berufliche Zuverlässigkeit verfügen. Über die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss die Bieter*innengemeinschaft insgesamt verfügen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Mitgliedern der Bieter*innengemeinschaft gefertigte (rechtsgültige Unterschrift oder elektronische Signierung durch jedes Mitglied) Erklärung abzugeben im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zu erbringen. Bieter*innengemeinschaften müssen eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in (Federführer*in) nennen, welche*r in allen Belangen des Vergabeverfahrens (Abschluss und Abwicklung des Vergabeverfahrens) sowie der Vertragsabwicklung bevollmächtigt ist, die Bieter*innengemeinschaft zu vertreten. Der*dem Federführer*in übermittelte Aufforderungen, Anschreiben, etc gelten daher als der Bieter*innengemeinschaft gegenüber als zugegangen.

Für den Fall, dass die am Beschaffungsportal als Ansprechpartner namhaft gemachte Person nicht dieselbe Person ist wie der*die benannte Federführer*in, sind die am Beschaffungsportal hinterlegten Kontaktdaten selbstständig zu ändern oder ist dafür Sorge zu tragen, dass die am Beschaffungsportal namhaft gemachte Ansprechperson die Informationen der Auftraggeberin an die als Federführer*in genannte Person weiterleitet.

Sofern kein*e bevollmächtigte*r Vertreter*in namhaft gemacht wird oder nicht mehr vorhanden ist, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder abgewickelt werden. Erklärungen eines*einer ARGE-Partner*in oder Erklärungen an diesen gelten in diesem Fall als von allen gegenüber allen fristgerecht abgegeben.

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich im Auftragsfall, unbeschadet der internen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern, der Auftraggeberin gegenüber solidarisch zur vertragsmäßigen Leistungserbringung. Sofern Sicherstellungsmittel erforderlich sind, sind diese ungeteilt durch den*die bevollmächtigte*n Vertreter*in beizubringen. Eine getrennte Rechnungslegung durch einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist nicht möglich.

Der Wegfall eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss dieser Bietergemeinschaft zur Folge und stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung dar. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die verbliebenen Mitglieder der

Bieter*innengemeinschaft die durch die Bieter*innengemeinschaft nachgewiesenen Eignungs- und Auswahlkriterien erfüllen bzw hierdurch kein Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Bietern erlangt wird.

Wenn ein ARGE-Mitglied nach Zuschlagserteilung aus der ARGE aufgrund (a) der Insolvenz des ausscheidenden ARGE-Mitglieds oder (b) auf Basis einer zwischen den ARGE-Mitgliedern abgestimmten und vorab durch die Auftraggeberin freigegebenen Vereinbarung, in welcher wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Fertigstellung der Leistung sowie die Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Austritt entstehen festgelegt sind, ausscheidet, steht es der Auftraggeberin frei, entweder den Vertrag mit dem verbleibenden ARGE-Mitglied fortzuführen oder fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

A.15 SUBUNTERNEHMER*INNEN

Subunternehmer*innen sind Unternehmer*innen, die Teile des an den*die Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführten; die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer*innen ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Leistungen ist nur insoweit zulässig, als der*die betreffende Subunternehmer*in die für den ihm*ihr konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) besitzt. Als Nachweis hat der*die Bieter*in hinsichtlich der Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit des*der Subunternehmers*in die Nachweise gemäß Punkt A12.1 und A12.2 beizubringen; ausreichend ist dabei, dass jene Nachweise erbracht werden, die sich auf die von der*dem Subunternehmer*in zu erbringenden Leistungsteile beziehen.

Der*die Bieter*in hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer*innen zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer*innen im Angebot bekannt zu geben; hierzu ist für jede*n Subunternehmer*in der genaue Firmenwortlaut und der Umfang der Leistung (Anteil an der Gesamtleistung), die an den*die Subunternehmer*in weitergegeben werden soll, anzugeben.

Die Bekanntgabe der Leistungsteile und etwaige Bekanntgabe der Subunternehmer*in hat zwingend in Formblatt 3 und den zugehörigen Beiblättern zu erfolgen. Diese bereits benannten Subunternehmer*innen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin nicht und insbesondere auch nicht während der Leistungserbringung ausgewechselt werden. Die Auftraggeberin wird einer Auswechslung nur bei Gleichwertigkeit des*der neuen Subunternehmers*in zustimmen.

Während des Vergabeverfahrens und in der Phase der Vertragserfüllung ist jeder beabsichtigte Wechsel eines*einer Subunternehmers*in schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz derartiger Subunternehmer*innen darf **nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung** der Auftraggeberin erfolgen. Die Auftraggeberin wird Ihre Zustimmung bzw ihre Ablehnung unverzüglich mitteilen und eine Ablehnung nur aus sachlichen Gründen erteilen (insbesondere Nichtvorliegen der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Eignung oder wenn durch den Einsatz des*der neuen Subunternehmer*in eine wesentliche Vertragsänderung bewirkt würde, die eine Neuausschreibung bedingen würde). Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den*die Subunternehmer*in nicht binnen drei Wochen (fiktive Zustimmungsfrist) nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat. Sind dieser Mitteilung die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird die Auftraggeberin dies unverzüglich mitteilen und zur Vorlage der ausständigen unterlagen auffordern; diese Aufforderung der Auftraggeberin hemmt den Fortlauf der fiktiven Zustimmungsfrist bis zur vollständigen Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Bieter*innen können sich zum Nachweis ihrer Eignung auf Subunternehmer*innen berufe*in ("notwendige Subunternehmer*innen"). Für solche notwendige*n Subunternehmer*innen gilt zusätzlich Folgendes:

[Ausschreibungsunterlage]

Der*die Bieter*in hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass er*sie für die gesamte Dauer der Leistungserbringung tatsächlich über die Mittel der*des notwendigen Subunternehmers*in zur jeweiligen Leistungserbringung verfügt. Für jede*n notwendige*n Subunternehmer hat der Bieter daher im Angebot eine Erklärung vorzulegen, in der sich der notwendige Subunternehmer*in verbindlich dazu verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung an den*die Bieter*in die angegebenen Leistungen zu erbringen bzw und im Falle der Namhaftmachung zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit dem*der Bieter*in die solidarische Leistungserbringung zuschulden. Hierzu sind gegebenenfalls das Formblatt 4 die „Subunternehmererklärung“ sowie das Formblatt 5 die „Solidarhaftungserklärung von Subunternehmern in Form einer Garantie“ auszufüllen.

Der*die Bieter*in erklärt sich jedenfalls ausdrücklich für alle aufgrund der Ausschreibung zu erbringenden Leistungen verantwortlich und übernimmt für Subunternehmer*innen und Dritte die Haftung für Erfüllungsgehilfen gem. § 1313a ABGB.

A.16 PATRONATSGEBER*INNEN (VERBUNDENE UNTERNEHMEN BZW SONSTIGE DRITTE)

Die zu den Subunternehmer*innen gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für Patronatsgeber*Innen sowie sonstige Dritte.

Sofern Patronatsgeber*innen bzw sonstige Dritte zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, ist durch den*die Bieter*in eine Patronatserklärung des verbundenen Unternehmens bzw des sonstigen Dritten vorzulegen, in welchem erklärt wird, dass im Falle der Zuschlagserteilung (a) über die vom verbundenen Unternehmen bzw sonstigen Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit (daher über deren Mittel) verfügt werden kann und (b) die Auftraggeberin wirtschaftlich und rechtlich so gestellt wird, als ob die finanzielle und wirtschaftliche bzw technische Leistungsfähigkeit bei der Bieterin selbst vorliegen würde (das verbundene Unternehmen bzw der sonstige Dritte muss daher selbst über die finanzielle und wirtschaftliche bzw technische Leistungsfähigkeit verfügen, die bei der*dem Bieter*in fehlt).

- Ausfüllen des Formblatt 06 - Patronatserklärung

A.17 MEHRFACHBETEILIGUNG

Für den Fall einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen (a) als Mitglied an mehreren Bieter*innengemeinschaften oder (b) als Bieter einerseits und als Mitglied einer oder mehrerer Bieter*innengemeinschaften andererseits oder (c) als Subunternehmer eines*einer oder mehrerer Bieter*in bzw einer oder mehrerer Bietergemeinschaften einerseits oder als Bieter*in bzw als Mitglied einer Bieter*innengemeinschaft andererseits ist durch diese*n Bieter*in bzw Bieter*innengemeinschaft und nach Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich der Nachweis zu erbringen, dass

- das Verhältnis der betroffenen Unternehmen zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens Auswirkungen hat und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht und
- die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden.

Wird der Nachweis nicht binnen der von der Auftraggeberin gesetzten Frist erbracht und / oder hinreichend plausible Anhaltspunkte für vergaberechtswidrige Abreden iSd § 78 Abs 1 Z 4 BVergG 2018 bestehen, hat dies die Nicht-Berücksichtigung der betroffenen Angebote zur Folge.

A.18 FORM UND INHALT DER ANGEBOTE

A.18.1 EINREICHUNGSFORM UND BESTANDTEILE DER ANGEBOTE

Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form und versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verschlüsselt am Beschaffungsportal der Auftraggeberin (<http://meduniwien.vemap.com>) einzureichen. Es sind alle am Deckblatt angeführten Bestandteile des Angebotes (insbesondere Formblätter und Beilagen) elektronisch zu befüllen bzw zu erstellen und auf das Beschaffungsportal hochzuladen und ist das Angebot entsprechend den Vorgaben der Auftraggeberin zu erstellen. Der*die Bieterin bestätigt mit Abgabe des elektronisch signierten Angebotes, dass er*sie die Ausschreibungsunterlagen geprüft hat, diese den Vorschriften des BVergGKonz 2018 entsprechen und er*sie sämtliche Bestimmungen dieser Ausschreibung anerkennt.

Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch (maximal sechs Monate zum Ende der Angebotsfrist) oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des*der Bieter*in, aus welchem hervorgeht, dass das Angebot rechtsgültig signiert wurde, vorzulegen. Wird das Angebot von einer Person signiert, deren Vertretungsbefugnis nicht aus dem Firmenbuch hervorgeht, so ist eine von den laut Firmenbuch zur organschaftlichen Vertretung befugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Signierung des Angebotes als Beilage dem Angebot beizulegen. Im Falle einer Bieter*innengemeinschaft ist eine derartige Vollmacht von allen organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bieter*innengemeinschaft beizulegen.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der*die Bieterin. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe nach dem Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per E-Mail. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal der Medizinischen Universität Wien (<http://meduniwien.vemap.com>). Ein Angebot gilt erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist.

Soweit die Auftraggeberin auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der*die Bieter*in verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Der*die Bieter*in hat ausschließlich die geforderten Felder auszufüllen.

Es sind ausschließlich die von der ausschreibenden Stelle erstellten Vordrucke bzw. elektronischen Vorlagen ohne jede Korrektur bzw Ergänzungen zu verwenden. Die Angebote sind so auszufertigen, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (des Druckes) bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Diese müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

Hinweise zur elektronischen Signatur:

Bieter*innen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt.

Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline (+43 [1] / 31 57 940) möglich.

A.18.2 DATEIFORMATE UND HOCHLADEN VON DATEIEN

Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B. *.exe, *.php, *.js.

Zum Hochladen der Dateien auf das Beschaffungsportal ist ausschließlich der hierfür vorgesehen Button zu verwenden; die Namen der hochzuladenden Dateien dürfen keine Umlaute oder sonstige Sonderzeichen enthalten.

A.18.3 FRAGEN ZUM BESCHAFFUNGSPORTAL

Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmer*innen eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder eMail: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.

A.18.4 ANSPRECHPERSON / BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER

Bieter*innen müssen eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in („Ansprechperson“) nennen, welche*r in allen Belangen des Vergabeverfahrens (Abschluss und Abwicklung des Vergabeverfahrens) sowie der Vertragsabwicklung bevollmächtigt ist, den*die Bieter*in zu vertreten. Der Ansprechperson übermittelte Aufforderungen, Anschreiben, etc gelten daher dem*der Bieter*in gegenüber als zugegangen. Als Ansprechperson gilt automatisch die am Elektronischen Beschaffungsportal (<http://meduniwien.vemap.com>) registrierte Person. Allfällige Änderungen der Ansprechperson sind schriftlich bekannt zu geben.

Sofern die organschaftliche Vertretungsbefugnis der Ansprechperson nicht aus dem Firmenbuch oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ersichtlich ist, ist dem Angebot eine von den laut Firmenbuch zur organschaftlichen Vertretung befugten Personen unterfertigte Vollmacht (ggf auch zur Signierung des Angebotes) als Beilage dem Angebot beizulegen. Eine allfällige Beschränkung der Vollmacht ist unwirksam.

A.18.5 VERTRAGS- UND AUFTRAGSSPRACHE

Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch; dies gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch die nachfolgende Phase der Leistungserbringung. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen. Ausschreibungsrelevante Unterlagen bzw Beilagen sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher Stellen sind ebenso in deutscher Sprache beizulegen.

Sofern bestimmte Nachweise und / oder Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, sind diese im Original und zusätzlich als Übersetzung mit dem Angebot abzugeben; die Auftraggeberin behält sich dabei vor, eine beglaubigte Übersetzung dieser Nachweise und Bescheinigungen zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind in englischer Sprache erstellte Originalnachweise und technische Information wie zB Datenblätter oder Bedienungshandbücher; die Auftraggeberin behält sich jedoch auch in diesem Falle vor, eine Übersetzung in deutsche Sprache zu fordern.

Ebenso haben sämtliche Anfragen, Besprechungen und Korrespondenzen während des Vergabeverfahrens und auch während der Vertragsphase in deutscher Sprache zu erfolgen.

A.18.6 FACHAUSDRÜCKE

Fachausdrücke, die nicht in herstellerunabhängiger Weise zur allgemein anerkannten Terminologie zählen, sind erschöpfend zu erklären.

A.18.7 VOLLSTÄNDIGKEIT

Das Angebot ist unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der zu erbringenden Leistung zu erstellen. Es dürfen daher im Angebot keinerlei Nebenteile, Komponenten und sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die Funktionsfähigkeit der zu erbringenden Leistung erforderlich sind.

Der Bieter hat sich über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und allenfalls erforderliche bauliche Maßnahmen (Anschlüsse, besondere Abschirmungen, etc.) in seinem Angebot anzuführen. Sollten für die Ausführung der Leistung behördliche Genehmigungen erforderlich sein, obliegt es dem Bieter diese einzuholen.

Bei der Erstellung des Angebotes sind alle in den Ausschreibungsunterlagen gemachten Angaben sowie allfällige Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen.

A.19 WIDERSPRÜCHE, UNKLARHEITEN

Die Ausschreibungsunterlagen sind durch den*die Bieter*in insbesondere auf deren Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Sofern sich für den*die Bieter*in im Rahmen dieser Prüfung Widersprüche, Unklarheiten oder (vermutete) vergaberechtliche Verstöße ergeben, ist dies der Auftraggeberin umgehend und unter Angabe der maßgeblichen Gründe über die Beschaffungsplattform mitzuteilen. Sofern nach Ansicht des Bieters im Hinblick auf die Auslegung (von Teilen) der Ausschreibungsbestimmungen Unklarheiten bzw mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, so ist jedenfalls vor Abgabe des Angebotes eine Klärung herbeizuführen.

Mit der Angebotsabgabe bestätigt der*die Bieterin, dass

- a) alle zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und keine Teilleistungen fehlen, welche zur beanstandungsfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind,
- b) die Ausschreibungsunterlagen für Kalkulation ausreichend sind und
- c) der*die Bieter*in die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann, (d) die Ausschreibungsunterlagen vollständig geprüft wurden,
- d) Irrtümer (insbesondere Kalkulationsirrtümer) sowie Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Angebotserstellung als Teil des Unternehmensrisikos zu betrachten sind und daher ihm*ihr anzulasten sind und
- e) eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen daher ausgeschlossen ist.

A.20 BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Die Auftraggeberin behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Diese Berichtigungen und Ergänzungen werden allen Bieter*innen über das Beschaffungsportal der Auftraggeberin mitgeteilt und zur Verfügung gestellt. Der*die Bieter*in verpflichtet sich, diese Berichtigungen, Ergänzungen bzw Änderungen bei der Angebotslegung jedenfalls zu berücksichtigen.

Sofern es aufgrund des Umfanges oder des Zeitpunktes der Berichtigungen oder Ergänzungen erforderlich ist, wird die Auftraggeberin die Angebotsfrist entsprechend verlängern.

A.21 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Bestehen Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin für die vor Ort zu schaffenden Voraussetzungen der Leistungserbringung, so hat der*die Bieter*in bzw Auftragnehmer*in den genauen Zeitpunkt sowie den konkreten Umfang der notwendigen Mitwirkung durch die Auftraggeberin mit Angebotsabgabe bzw. so rasch wie möglich nach Auftragsvergabe schriftlich bekannt zu geben.

A.22 MINDESTANFORDERUNGEN

Mindestanforderungen der Ausschreibung sind erkennbar an den Formulierungen "ist zu" „muss“ und "hat zu" (im Gegensatz etwa zu "soll" oder "kann"). Bei Angaben mit obigen Formulierungen handelt es sich um Mindestanforderungen.

Die Nichterfüllung von Mindestanforderungen führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.

A.23 ALTERNATIVANGEBOTE

Alternativangebote sind **nicht** zulässig.

A.24 TEILANGEBOTE

Teilangebote sind **nicht** zulässig.

A.25 ABÄNDERUNGSANGEBOTE

Abänderungsangebote sind **nicht** zulässig.

A.26 PREISE

Der*die Bieter*in hat die Preise für die von ihm*ihr angebotenen Leistungen nach dem Preisangebotsverfahren verbindlich anzugeben. Hierzu hat der*die Bieter*in das Leistungsverzeichnis elektronisch auf dem Vergabeportal vollständig und entsprechend den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen auszuweisen.

Die Preise sind in Euro und geliefert und verzollt am Bestimmungsort inklusive aller Gebühren und Abgabe anzugeben und ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Leistungsverzeichnis getrennt auszuweisen. Nachlässe, Skonti, Rabatte oder sonstige Preisminderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sämtliche anfallenden Nebenkosten sind in den angebotenen Preis einzurechnen. Zusätzlich sind sämtliche Kosten, welche aus der Umsetzung der in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Verpflichtungen resultieren, in die Einheits- bzw Positions- und gegebenenfalls Pauschalpreise einzukalkulieren, sofern keine separate Position hierfür vorgesehen ist.

Für Regiepreispositionen gilt, dass mit diesen alle für die Erbringung der positionsgegenständlichen Leistungseinheit anfallende Kosten und Leistungen mit dem angebotenen Regiepreis abgegolten sind.

Anbieter aus Nicht-EU-Ländern haben auf einem gesonderten Beiblatt je Einheitspreis den eventuell eingerechneten Preisanteil für Zoll und sonstige Abgaben anzugeben

Der Bieter ist an sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

A.26.1 RECHENFEHLER

Das Angebot ist frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gem. § 141 Abs. 1 Z8 BVergG 2018 idGF wie folgt behandelt:

- Angebote mit einem Rechenfehler von 2 vH oder mehr werden ausgeschlossen;
- Angebote mit einem Rechenfehler von weniger als 2 vH werden berücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

Bei einem allfälligen Übertragungsfehler bzw. Widersprüchen zwischen dem Preis im Angebotsschreiben, dem Preis am Beschaffungsportal und dem Preis im Leistungsverzeichnis, gelten ausschließlich die Preise im Leistungsverzeichnis. Bei Widersprüchen zwischen dem ausgepreisten Leistungsverzeichnis in PDF und dem ONLV-Datenträger geht das in PDF abgegebene Leistungsverzeichnis vor.

- Stimmt bei Angeboten mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Preis nicht überein, gelten die angegebene Menge und der angebotene Einheitspreis.
- Bestehen zwischen den angebotenen Einheitspreis und einer allenfalls vorliegenden Preisaufgliederung Abweichungen, gelten die angebotenen Einheitspreise.
- Bei Abweichungen zwischen den in Prozent angegebenen Werten von Aufschlägen oder Nachlässen und den angegebenen Preisen gilt der angebotene Prozentsatz.
- Bei Angeboten mit Pauschalpreisen gelten ausschließlich diese ohne Rücksicht auf eine etwas angegebene Preisaufgliederung.

A.26.2 OFFENLEGUNG DER KALKULATION

Die Auftraggeberin ist in jedem Fall berechtigt eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen. In einem derartigen Fall hat der*die Bieter*in auf Aufforderung der Auftraggeberin seine*ihre Kalkulation unverzüglich offenzulegen und die Kalkulationsunterlagen samt Kalkulationsblättern sowie einschlägige, der Kalkulation zu Grunde gelegter Kollektivverträge vorzulegen; dies auch dann, wenn es sich um eine Kalkulation eines Subunternehmers handelt.

Im Rahmen der Preisplausibilitätsprüfung sowie der Preisangemessenheitsprüfung wird die Auftraggeberin Auswirkungen allfälliger Aufschläge bzw Nachlässe auf die Einheits- und Positionspreise berücksichtigen.

A.27 VERGÜTUNG

Den Bieter*innen steht keinerlei Vergütung für die Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren zu. Insbesondere werden weder die Erstellung von Angeboten oder sonstigen Angebotsbestandteilen, die Teilnahme an allfälligen Hearings und / oder Aufklärungsgesprächen oder die hierfür erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, noch die Ausarbeitung oder Beschaffung sonstiger Urkunden und Nachweise vergütet.

A.28 RÜCKSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Eine Rückstellung iSd § 27 Abs 6 BVergG erfolgt nur insoweit, als ein derartiger Rückstellungsvorbehalt bereits schriftlich vor oder spätestens mit dem Angebot der Auftraggeberin mitgeteilt wird. Eine allfällige Rückstellung erfolgt dabei derart, dass die Auftraggeberin nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Abholung geben wird. Allfällige Kosten eines Transportes durch Dritte werden jedenfalls nicht von der Auftraggeberin getragen.

A.29 VERTRAULICHKEIT UND URHEBERRECHT AUF UNTERLAGEN

Die Auftraggeberin weist explizit auf § 27 BVergG 2018 hin, demzufolge der vertrauliche Charakter aller bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen durch die Bieter*innen und die Auftraggeberin zu wahren ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie sämtliche darin enthaltene Informationen sowie alle sonstigen Informationen, die von der Auftraggeberin im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden (Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, Informationen und Daten), unabhängig davon ob die Zurverfügungstellung schriftlich, mündlich oder mittels elektronischer Datenübertragung erfolgt ist oder diese Informationen auf sonstige Weise dem*der Bieter*in bekannt wurden, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (vertrauliche Informationen) der Auftraggeberin sowie sonstiger Verfahrensbeteiligter sind durch die*den Bieter*in geheim zu halten. Hiervon nicht umfasst sind derartige Informationen, die allgemein bekannt werden oder öffentlich zugänglich sind oder die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zwingend weitergegeben werden müssen.

Sofern der*die Bieter*in beabsichtigt, die Auftraggeberin selbst bzw für diese allenfalls erbrachte Leistungen als Referenzen zu verwenden oder anzugeben (zB im Rahmen des Web-Auftrittes des*der Auftragnehmers*in), so ist hierzu jedenfalls vorab die schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Verwendung von Zeichen der Auftraggeberin durch den*die Auftragnehmer*in ist ebenso nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin zulässig.

Die Bieter*innen haben bis zur Beendigung des gegenständlichen Verfahrens die Tatsache der Teilnahme, den Verfahrensstand sowie sonstige Umstände des gegenständlichen Vergabeverfahrens geheim zu halten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem*der Bieter*in verbundenen Unternehmen sowie Subunternehmen oder sonstigen Dritten. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zwecke der Verfahrensteilnahme am gegenständlichen Verfahren und nur insofern dies notwendig ist an Berater*innen, Mitarbeiter*innen, Gesellschaftsorgane, Subunternehmer*innen sowie sonstige Dritte (beigezogenen Personen) weitergegeben werden. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der*die Bieter*in nachzuweisen, dass sämtliche beigezogenen Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit der an Sie weitergegebenen Informationen verpflichtet haben oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Wahrung dieser Informationen besteht. Der*die Bieter*in haftet im Falle der Informationsweitergabe für jeden Informationsbruch durch den*die Bieter*in beigezogenen Personen.

Im Falle des Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung durch den*die Bieter*in oder durch von diesem*dieser beigezogenen Personen verpflichtet sich der*die Bieterin eine verschuldens- und schadensunabhängige Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 für jeden Verstoß an die Auftraggeberin zu bezahlen; die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen oder anderer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Sollte die Auftraggeberin von Dritten in Anspruch genommen werden, weil der*die Bieter*in oder durch von dieser*diesem beigezogenen Personen die Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wurde, so ist die Auftraggeberin durch den*die Bieter*in schad- und klaglos zu halten.

Nachweiserbringung Geheimhaltung

Der Nachweis der geforderten Geheimhaltung ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

Ausfüllen des Formblatt 12 – Not Disclosure Agreement

A.30 DATENSCHUTZ

Im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens ist es notwendig, dass Angaben und Daten von Bieter*innen / Subunternehmer*innen / sonstigen Dritten bzw deren Mitarbeiter*innen geprüft werden um den hierzu bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechend und einen präsumtiven Zuschlagsempfänger auszuwählen können. Die Auftraggeberin verweist in diesem Zusammenhang auf die beiliegende Datenschutzinformation, welche weiterführende Informationen enthält.

Bieter*innen erklären durch Ihre elektronische Unterfertigung des Angebotes, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten rechtmäßig erfolgt und alle Personen, deren personenbezogene Daten im Angebot der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit hatten, die von der Auftraggeberin bereitgestellten Informationen nach Art 13 und 14 DSGVO zur Kenntnis zu nehmen.

Der*die Bieter*in hat im Auftragsfall die aus der DSGVO sowie aus den entsprechenden Begleitgesetzen resultierenden Verpflichtungen einzuhalten. Sofern der*die Auftragnehmer*in im Auftragsfall als Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO anzusehen ist, so hat diese*r insbesondere für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen Sorge zu tragen und dies entsprechend zu dokumentieren; Im Übrigen erklärt sich der*die Bieter*in bereits mit Abgabe des Angebotes ausdrücklich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung iSd Art 28 DSGVO bereit. Sollte die Bestellung eines*einer Datenschutzbeauftragten gem. Art 37 notwendig sein, ist ebenfalls hierfür durch den*die Auftragnehmer*in Sorge zu tragen.

Sofern Bieter*innen unberechtigter Weise Daten an die Auftraggeberin weitergeben und / oder verarbeiten und die Auftraggeberin deshalb eine Strafe auferlegt oder zu Schadenersatz verpflichtet wird, haftet der*die Auftragnehmer*in für diese Strafe / diesen Schaden uneingeschränkt.

Nachweiserbringung Datenschutz

Der Nachweis der geforderten Einhaltung der DSGVO ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Ausfüllen des Formblatt 10 – Datenschutzerklärung.

Weitere Datenschutzinformationen finden Sie im Anhang zum Formblatt 10.

A.31 EIGENERKLÄRUNG EU-SANKTIONEN GEGEN RUSSLAND

Der*die Bieter*in nehmen zur Kenntnis, dass die Medizinische Universität Wien als öffentliche Auftraggeberin zur Umsetzung der VO (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 8.4.2022 verpflichtet ist.

Nachweiserbringung EU-Sanktionen gegen Russland

Der Nachweis der geforderten Einhaltung der EU-Sanktionen gegen Russland ist durch Vorlage der nachstehenden Unterlagen zu erbringen:

- Ausfüllen des Formblatt 11 – Eigenerklärung EU-Sanktionen gegen Russland.

A.32 BEWERTUNG

A.32.1 BEWERTUNGSKRITERIEN (BEWERTUNGSPRINZIP UND ZUSCHLAGSKRITERIEN)

Der Zuschlag wird dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot** gemäß nachfolgend gewichteten Zuschlagskriterien erteilt („Bestangebotsprinzip“):

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß den nachstehenden Zuschlagskriterien. Maximal kann eine Gesamtpunkteanzahl von 100 Punkten erreicht werden. Die Punkte werden auf zwei Kommastellen genau gerundet. Das Angebot mit der höchsten Punkteanzahl erhält den Zuschlag. Bei Punktegleichstand erhält jener Bieter den Vorzug, welcher den günstigeren Preis gemäß Zuschlagskriterium 1 angeboten hat.

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß nachstehenden Zuschlagskriterien.

Zuschlagskriterien			Gewichtung	Punkte gesamt
1.	LV - Gesamtpreis		80	80
2.	Qualität	Verlängerung Beweislastumkehr	10	20
3.		Gerätequalitätskriterien	10	
Gesamtpunkte				100

A.32.1.1 ZUSCHLAGSKRITERIUM 1 – LV - GESAMTPREIS

Für die Bewertung des Zuschlagskriteriums 1 „LV-Gesamtpreis (netto)“ wird der LV Gesamtpreis (netto) (=bewertungsrelevanter Preis) herangezogen.

Das Angebot mit dem geringsten bewertungsrelevanten Preis netto erhält 80 Punkte, die Punkte aller weiteren Angebot werden relational anhand folgender Formel ermittelt.

$$\text{Punktezahl} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{angebotener bewertungsrelevanter Preis}}{\text{geringsten bewertungsrelevanter Preis}} \right) \right) \times 80$$

Das Ergebnis aus dieser Formel wird auf zwei Kommastellen gerundet. Ab 0,005 wird aufgerundet.

Angebote, die 100% oder mehr vom geringsten Angebot abweichen, fließen nicht negativ in die Punktebewertung ein, sondern erhalten null Punkte.

A.32.1.2 ZUSCHLAGSKRITERIUM 2 – VERLÄNGERUNG BEWEISLASTUMKEHR

Für die Verlängerung der gesetzlich geregelten Beweislastumkehr von 6 Monaten nach Übergabe (§924 ABGB), werden folgende Punkte vergeben. Die Verlängerung der Beweislastumkehr ist im **Angebotsblatt** bekannt zu geben.

Der Bieter kann im **Angebotsblatt** eine Verlängerung der Beweislastumkehr anbieten. Für die Verlängerung der Beweislastumkehr und somit für Zuschlagskriterium 2 können maximal 10 Punkte erreicht werden.

Wird keine Verlängerung der Beweislastumkehr mit dem Angebot abgegeben, erhält der Bieter für das Zuschlagskriterium 2 – „0“ Punkte.

Verlängerung Beweislastumkehr	Punkte
Verlängerung der gesetzlich geregelten Beweislastumkehr von 6 Monaten nach Übergabe (§924 ABGB) auf 1 Jahr.	5
Verlängerung der gesetzlich geregelten Beweislastumkehr von 6 Monaten nach Übergabe (§924 ABGB) bis zum Ende der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.	10
Gesamtpunkte Verlängerung Beweislastumkehr	max. 10 Punkte

A.32.1.3 ZUSCHLAGSKRITERIUM 3 – TECHNISCHE AUSSTATTUNG DER EINZUSETZENDEN FAHRZEUGE (EURO-KLASSE, CO₂-EMISSION)

In diesem Zuschlagskriterien wird die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO₂-Emission) für die Anlieferung zur Baustelle bewertet. Der Bieter kann im Angebotsblatt die Euro-Klasse der Fahrzeuge angeben, welche zur Auftragsausführung herangezogen werden sollen. Kommen Fahrzeuge aus unterschiedlichen Euro-Klassen zur Anwendung, ist jene Euro-Klasse anzugeben, in welcher sich mehr als 50 % der Fahrzeuge, die für die Auftragsausführung herangezogen werden, befinden.

Zum Nachweis der angebotenen Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge hat der Bieter von **mindestens zwei Fahrzeugen die entsprechenden Nachweise / Fahrzeugpapier**, aus denen die EURO-Klasse hervorgeht, dem Angebot beizulegen.

Es können für das Zuschlagskriterium 3 maximal 10 Punkte erreicht werden. Wird keine Euroklasse mit dem Angebot bekannt gegeben oder die Nachweise nicht beigelegt, erhält der Bieter für das Zuschlagskriterium 3 – „0“ Punkte.

Technische Ausstattung Fahrzeuge	Euro-Klasse	Punkte
Fahrzeuge	VI	10
Fahrzeuge	V	5
Fahrzeuge	IV	2
Gesamtpunkte technische Ausstattung Fahrzeuge		max. 10 Punkte



ANGEBOTSBLATT

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Adresse des Bieters:
(bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)

Bei Bietergemeinschaften:
Beschreibung der jeweiligen Teilleistung je Mitglied

Ansprechperson beim Bieter / bei der Bietergemeinschaft:

Firma:
Name:
Funktion:
Telefonnummer:
E-Mail:

Die Zuschlagserteilung erfolgt nach dem Bestangebotsprinzip. Auf Grundlage nachfolgender Zuschlagskriterien erhält das **technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot** (Qualitäts- und Preisangebot) den Zuschlag. Neben dem Preis gibt es weitere Zuschlagskriterien, welche mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang stehen (vgl dazu in der Ausschreibungsunterlage Pkt. 34). Die Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt auf Basis der vorgelegten Nachweise bzw. Ausarbeitungen zu den Qualitätskriterien.

Meinem (Unserem) Angebot liegen die Ausschreibungsunterlagen zugrunde.

Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebotes:

	Bezeichnung der vom Bieter einzureichenden Angebotsbestandteile (Anlagen)	Angeschlossene Unterlagen ankreuzen
1.	Gegebenenfalls Vollmacht Ansprechperson (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A18.4)	
2.	Gegebenenfalls Vollmacht für den*die Signator*in (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A18.1)	
3.	Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
4.	Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
5.	letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung oder Selbstauskunft aus dem Steuerkonto (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
6.	letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder WEBEKU Kontoinformation (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
7.	Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
8.	Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes - GOG (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
9.	Auszug aus der Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.2)	
10.	Nachweis einer entsprechenden, angemessenen Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung (siehe hierzu auch die Bestimmungen unter Punkt A12.3.1)	
11.	Angebotsblatt	
12.	Formblatt 1: Eigenerklärung	
13.	Formblatt 2: Erklärung einer Bewerber- / Bietergemeinschaft	
14.	Formblatt 3: Bekanntgabe Subunternehmer	
15.	Formblatt 4: Erklärung Subunternehmer	
16.	Formblatt 5: Solidarhaftungserklärung Subunternehmer	

[Angebotsblatt]



17.	Formblatt 6: Patronatserklärung	
18.	Formblatt 7: Erklärung Umsatzerlöse	
19.	Formblatt 8: Unternehmensreferenz	
20.	Formblatt 10: Datenschutzerklärung	
21.	Formblatt 11: Eigenerklärung: EU-Sanktionen gegen Russland	
22.	Formblatt 12: Non Disclosure Agreement	
23.	Formblatt 13: Rechtsgültige Unterfertigung	
24.	Ausgepreistes Leistungsverzeichnis als pdf-Datei (elektronisch)	
25.	Ausgepreistes Leistungsverzeichnis als onlv-Datei (elektronisch)	
26.	Bieterlückenverzeichnis inklusive Produktdatenblätter	
27.	Weitere Unterlagen	
28.		
29.		
30.		

Bieterlücken:

Entsprechen die von mir (uns) genannten Produkte nicht den **Kriterien der Gleichwertigkeit**, ist das Produkt aufgrund der Angabe in der Bieterlücke nicht feststellbar oder sind keine Produkte in den Bieterlücken eingetragen, so gilt das ausgeschriebene Produkt als angeboten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

	Ja	Nein
Es gilt das ausgeschriebene Produkt als angeboten		

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen.

Preisart:

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits- und / oder Pauschal- und / oder Regiepreise gelten als

- Festpreise
 Veränderliche Preise

Bei veränderlichen Preisen wird als Grundlage für die Preisumrechnung folgender Index vereinbart:

Der von der Statistik Austria veröffentlichte Index der **Verbraucherpreise 2020 (VPI)**

Leistungsfrist:

Die Leistung(en) sind zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Frist durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistung(en) darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Voraussichtlicher Leistungsbeginn:

Beginn Werks- und Montageplanerstellung unmittelbar nach Auftragserteilung

19.09.2026 Beginn Einbau

Pönalisierte Fertigstellungstermine:

- Fertigstellung Einbau und Montage – 07.11.2026
- Gesamtfertigstellungstermin Einrichtungsprojekt MCM (Übergabe / Übernahme an AG) – 07.08.2027

Vertragsstrafe:

Erfolgt die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen(en) nicht innerhalb der pönalisierten Fertigstellungstermine, so wird eine Vertragsstrafe gemäß AGB-Einkauf Pkt. 19.9 einbehalten.

Übernahme:

Es erfolgt eine förmliche Übernahme aller Leistungen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt (= Gesamtfertigstellungstermin Einrichtungsprojekt MCM).

Gewährleistungsfrist:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre (Mindestgewährleistungsfrist) ab Übernahme.

Deckungsrücklass:

10% - siehe Besondere Vertragsbestimmungen Pkt 8.7.2

Haftrücklass:

5% - siehe Besondere Vertragsbestimmungen Pkt 8.7.3

Schlussfeststellung:

Es erfolgt eine Schlussfeststellung der erbrachten Leistung(en).

Vertragsbestandteile:

Als rechtsverbindliche Vertragsbestandteile gelten in der angegebenen Reihenfolge:

Siehe Besondere Vertragsbestimmungen Pkt. 2

Ich (Wir) erkläre(n), dass

- eine deutschsprachige Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs sichergestellt ist (Korrespondenz, Verhandlung, Dokumentation);
- im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft keine Verstöße gegen das Kartellgesetz 2005 vorliegen;
- ich (wir) die Bestimmungen der Angebotsbestimmungen kenne(n) und mit diesen einverstanden bin (sind);
- ich (wir) die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnisse) anerkennen;
- für den AG keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes verstößenden Abreden mit anderen Unternehmungen vorliegen;
- ich (wir) geeignet bin (sind),
- ich (wir) die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von mir (uns) angegebenen Preisen erbringe(n),
- ich (wir) bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an mein (unser) Angebot gebunden bin (sind).

Weiters stimme(n) ich (wir) zu, dass zur Überprüfung der Erklärung im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens der Auftraggeber personenbezogene Daten hinsichtlich eingeleiteter Verwaltungsstrafverfahren sowie rechtskräftiger Bestrafungen wegen einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 (BGBl. 1975/218 idgF) und vergleichbarer Vorschriften außerhalb Österreichs von Behörden und von der nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 beim zuständigen Bundesminister für Finanzen eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz einholen darf.

Der Bieter, die Bietergemeinschaft und die Subunternehmer erklären sich weiters damit einverstanden, dass gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Österreichischen Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) eingeholt wird, ob ihnen eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

1. ÜBERSICHT ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien			Gewichtung	Punkte gesamt
1.	LV - Gesamtpreis		80	80
2.	Qualität	Verlängerung Beweislastumkehr	10	20
3.		Technische Ausstattung Fahrzeuge	10	
Gesamtpunkte				100

2. ANGABE ZU DEN ZUSCHLAGSKRITERIEN

2.1 ZUSCHLAGSKRITERIUM 1 – LV GESAMTPREIS

Gemäß Punkt A32.1.1. der Ausschreibungsunterlage wird für die Bewertung des Zuschlagskriteriums 1 „LV-Gesamtpreis (netto)“ der LV Gesamtpreis (netto) (=bewertungsrelevanter Preis) herangezogen. Der bewertungsrelevante Preis ist auszuweisen:

LV-Gesamtpreis (netto) (=bewertungsrelevanter Preis)
---	-------

2.2 ZUSCHLAGSKRITERIUM 2 – VERLÄNGERUNG BEWEISLASTUMKEHR

Gemäß Punkt A32.1.2 der Ausschreibungsunterlage wird die Verlängerung der gesetzlich geregelten Beweislastumkehr von 6 Monaten nach Übergabe (§924 ABGB), bewertet.

Vom Bieter ist anzugeben (deutliches ankreuzen), ob und auf welchen Zeitraum die Verlängerung der Beweislastumkehr angeboten wird. Wird keine Verlängerung der Beweislastumkehr angeboten, erhält der Bieter für dieses Zuschlagskriterium 0 Punkte.

Verlängerung Beweislastumkehr auf 1 Jahre	<input type="radio"/>
Verlängerung Beweislastumkehr bis zum Ende der Gewährleistungsfrist	<input type="radio"/>

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

EIGENERKLÄRUNG DES BIETERS

Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot nachfolgende Bestimmungen zugrunde liegen:

- gegenständliche Bietererklärung,
- allfällige Fragebeantwortungen zu den Ausschreibungsunterlagen,
- die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen inklusive Formblätter und Beilagen,
- die Vertragsbestimmungen,
- das Leistungsverzeichnis sowie
- die im Deckblatt angeführten Unterlagen.

Ich (Wir) erkläre(n) die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Terminen und Fristen, den darin festgelegten Vertragsbestimmungen sowie der darin vereinbarten Vertragsdauer durchzuführen.

Ich (Wir) erkläre(n), dass alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragspflichten erfüllt sind, die Vertragsbestandteile eingesehen wurden und mit den darin enthaltenen Bestimmungen Einverständnis herrscht. Weiter erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen festgestellt habe(n) und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Ich (Wir) bestätige(n) ferner, dass ich (wir) über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfüge(n) und dass ich (wir) alle Maßnahmen treffen werde(n), um die Materialien, zu deren Beistellung ich (wir) verpflichtet bin (sind), rechtzeitig zu beschaffen.

Ich (Wir) anerkenne(n), dass die vertragsmäßige Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht werden kann.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer (Schwarzarbeiter) verboten ist. Im Falle der erwiesenen Beschäftigung von illegalen Arbeitnehmern hat die Auftraggeberin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) mit Beginn der Arbeiten Bautagesberichte zu führen, in denen zusätzlich sowohl die Anzahl der Lehrlinge und Personen, die älter als 50 Jahre sind als auch die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte einzutragen sind. Die Bautagesberichte sind fortlaufend zu führen und für Kontrollorgane gemäß ÖNORM B 2110 während der Arbeitszeit jederzeit bereit zu halten.

Ich (Wir) erkläre(n), dass sowohl mich (uns) betreffend als auch, gegebenenfalls, die beigezogenen Subunternehmer betreffend und zwar hinsichtlich der an sie zu übertragenden Leistungsteile, kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 vorliegt und die berufliche Zuverlässigkeit gemäß § 82 BVergG 2018 jeweils gegeben ist.

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) sowie, gegebenenfalls, die beigezogenen Subunternehmer hinsichtlich der an sie zu übertragenden Leistungsteile über die einschlägige berufliche Befugnis gemäß § 81 BVergG 2018 verfügen.

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) sowie, gegebenenfalls, die beigezogenen Subunternehmer hinsichtlich der an sie zu übertragenden Leistungsteile über die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit verfügen.

Meinem (Unserem) Angebot lege(n) ich (wir) folgende von mir (uns) zur Kenntnis genommenen Unterlagen zugrunde und bilden diese zusammen einen integrierenden Bestandteil dieses Angebots:

1. Ausschreibungsunterlagen samt sämtlicher Anlagen einschließlich allfälliger Klarstellungen und Berichtigungen der Auftraggeberin und
2. alle von mir (uns) verfassten Anlagen zu diesem Angebot.



Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) mich (uns) bis fünf Monate nach Ablauf der Angebotsfrist an mein (unser) Angebot gebunden erachten.

Ich (Wir) erkläre(n) außerdem, dass keine mit anderen Bietern für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des lauterer Wettbewerbes verstoßende Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen, getroffen wurden.

Mir (Uns) ist bekannt, dass bei Vorliegen von Abreden der vorbeschriebenen Art, der Auftrag entzogen werden kann und ich (wir) für den Schaden, welcher aus Handlungen entsteht, die im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen, aufzukommen habe(n).

Ich (Wir) erkläre(n), dass mir (uns) sämtliche Bestimmungen in den oben angeführten Unterlagen entsprechend den obigen Aufzählungspunkten 1. bis 2. bekannt sind und alle Voraussetzungen der Übernahme der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen entsprechend diesen Bestimmungen erfüllt sind und dass wir alle für die Leistungserbringung notwendigen Berechtigungen besitzen.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) und meine (unsere) Subunternehmer, Arbeiten am Ausführungsort Österreich unter Berücksichtigung österreichischen Arbeits- und Sozialrechts durchzuführen und die sich aus den Übereinkommen gem. § 93 BVergG 2018 der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Vorschriften einzuhalten.

Ich (Wir) ermächtige(n) die Auftraggeberin, Auskunftersuchen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. § 35 Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz bei der beim Bundesminister für Finanzen eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz zu stellen.

Ich (Wir) erkläre(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Vertrages (Angebotes) wegen Irrtums zu verzichten. Im Übrigen anerkenne(n) ich (wir), dass sämtliche Ausschreibungsunterlagen geistiges Eigentum der Auftraggeberin bzw. der mit der Erstellung und Durchführung dieser Ausschreibung beauftragten Personen sind und dass die Weitergabe, Vervielfältigung, sowie sonstige Verwendung nicht gestattet ist.

Aufgrund der Einladung zur Angebotsabgabe biete(n) ich (wir) die im angeschlossenen Leistungsverzeichnis angeführten Leistungen zu den von uns darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen in EURO an.

ACHTUNG: Die Nichtakzeptanz der vorliegenden Erklärung führt zur Nichtberücksichtigung des Bieters bzw. zum Ausscheiden des Angebots im laufenden Vergabeverfahren.

Die oben angeführte Erklärung gilt.

Die oben angeführte Erklärung gilt nicht.

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers, aller Mitglieder der ARGE oder Bewerbungsgemeinschaft unter leserlicher Beifügung des Namens des / der Unterzeichnenden.



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

EIGENERKLÄRUNG EINER BEWERBER- / BIETERGEMEINSCHAFT

Wir erklären als Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft, dass die Bewerber- /Bietergemeinschaft aus folgenden Mitgliedern besteht:

Unternehmen	Geschäftsanschrift	Beteiligung an BIEGE in %	Ansprechpartner (samt Telefon-Nr. und E-Mail)

Wir erklären als Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich, dass

Firmenname	Geschäftsanschrift	Zustellbevollmächtigter

als bevollmächtigter Vertreter (Federführer) alle im Verzeichnis angeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung, rechtsverbindlich ohne jede Einschränkung vertritt. Sämtliche Zustellungen an den bevollmächtigten Vertreter sind unter der folgenden (zustellfähigen) Adresse durchzuführen (die Zustellungen erfolgen idR per E-Mail):

Adresse
Per E-Mail

Wir erklären als Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft weiter, dass wir im Falle der Beauftragung eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden werden, in der alle Mitglieder der gegenständlichen Bewerber-/Bietergemeinschaft für die vertragsgemäße Erbringung der gesamten Leistung solidarisch haften werden.

Als bevollmächtigter Vertreter der Arbeitsgemeinschaft wird der bevollmächtigte Vertreter der Bewerber-/Bietergemeinschaft namhaft gemacht. Sollte dieser bevollmächtigte Vertreter aus welchem Grund auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir unverzüglich und schriftlich ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter benennen.



Sollte eine derartige Benennung unterbleiben, verpflichtet sich jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auf erstmalige schriftliche Aufforderung durch die Auftraggeberin, den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abzuwickeln.

Bitte geben Sie hier den Namen und die Adresse der Bewerber-/Bietergemeinschaft an. Diese Daten werden auch im Falle einer Zuschlagsentscheidung/Zuschlagserteilung veröffentlicht.

Name der Bewerber-/Bietergemeinschaft:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
<p>Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien</p>
KURZBEZEICHNUNG
<p>501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.</p>

BEKANNTGABE VON ERFORDERLICHEN UND ALLEN SONSTIGEN SUBUNTERNEHMERN

Ich (Wir) erkläre(n) hiermit, dass der (die) angegebene(n) Subunternehmer die für seinen (ihren) Teil der Leistung geforderten Eignungskriterien erfüllt/erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann (können).

Ich (Wir) benenne(n), folgende geeignete Subunternehmer für die Ausführung nachstehender Teilleistungen:
Es sind Erklärungen der angeführten Subunternehmer, dass sie im Auftragsfall zur Verfügung stehen werden, beizulegen.
(Formblatt – Erklärung Subunternehmer)

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig.

Anmerkung: Für den Fall, dass darüber hinaus der Nachweis der Befugnis oder der Leistungsfähigkeit für die Teilnahme am Vergabeverfahren durch hier angegebene Subunternehmer erbracht werden soll, ist dies in der 3. Spalte (A=Befugnis, B= technische Leistungsfähigkeit, C= finanzielle und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) entsprechend anzukreuzen. Die vom AG dafür festgelegten Nachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen. Erklärungen der angeführten Subunternehmer, dass die vorhandenen Mittel im Falle der Ausführung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, sind beizulegen.¹

Leistungsteil, Leistungsgruppe	Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort der Subunternehmer	%- -Anteil des Gesamt- auftrages	A	B	C
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Genehmigung allenfalls nachträglich nominierter Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers vor der Leistungserbringung.

¹ Für den Fall, dass der Nachweis der Befugnis oder der Leistungsfähigkeit durch „andere“ Unternehmer (nicht Subunternehmer) erbracht werden soll, ist von diesen eine Erklärung, dass sie für die Ausführung des Auftrages die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen werden als gesonderter Angebotsbestandteil dem Angebot anzuschließen und im Angebotsinhaltsverzeichnis anzuführen.



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER

Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23, 1090 Wien

KURZBEZEICHNUNG

501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein

Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS

Ich erkläre, dass ich im Vergabeverfahren und im Fall einer Auftragserteilung für o.a. Leistungen dem Unternehmen

als Subunternehmer für die nachstehend angeführten Teilleistung/en

im erforderlichen Ausmaß die Mittel und/oder Kapazitäten für die Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stelle.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

- 1.....

2.....

3.....

Darüber hinaus stelle ich für die zur Teilnahme am Vergabeverfahren erforderliche Eignung meine

- Befugnis (Spalte A der Beilage A_01 SUB)

technische Leistungsfähigkeit (Spalte B der Beilage A_01 SUB)

finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Spalte C der Beilage A_01 SUB)

zur Verfügung.



Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als beantragter Subunternehmer die Kriterien der erforderlichen Bieterprüfung beim Auftraggeber erfüllen muss.

Zuverlässigkeit:

Ich (Wir) erkläre(n), dass

1. gegen mich (uns) bzw. gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, welches meine (unsere) berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt (insbesondere keine Verstöße gegen § 28 Ausländerbeschäftigungsgesetz);
2. gegen mich (uns) kein Insolvenzverfahren, eingeleitet oder nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
3. ich (wir) meine (unsere) Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem ich (wir) niedergelassen bin (sind), erfüllt habe(n).
4. Ich (Wir) werde(n) jeden Wechsel des Leistungserbringers im Hinblick auf meinen (unseren) Tätigkeitsbereich dem AN und jeden Einsatz eines neuen, nicht bekannt gegebenen Leistungserbringers dem AN mitteilen. In diesem Fall werden bereits mit dem Ansuchen um einen neuen Leistungserbringer alle für die Prüfung der Eignung des Leistungserbringers erforderlichen Nachweise übermittelt. Ich (Wir) erkläre(n), dass der Einsatz neuer Leistungserbringer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG erfolgen wird. Überdies verpflichten wir uns, auch alle unsere Subunternehmer zu einem entsprechenden Verhalten vertraglich zu verpflichten.

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Subunternehmers



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER

Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23, 1090 Wien

KURZBEZEICHNUNG

501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein

Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

SOLIDARHAFTUNGSERKLÄRUNG VON SUBUNTERNEHMER IN FORM EINER GARANTIE

Nur für den Fall einer Bezugnahme auf einen Subunternehmer betreffen die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auszufüllen.

* nicht Zutreffendes jeweils streichen!

Firma / Name / Adresse, genaue Bezeichnung des Subunternehmers

Wir haben als Subunternehmer Kenntnis davon genommen, dass die

Im Rahmen des Vergabeverfahrens (**Name und Abgabedatum des Vergabeverfahrens**),

Als Bieter / Mitglied der Bietergemeinschaft* auftritt und zum Nachweis ihrer finanziellen bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens verweist. Wir sind des Weiteren davon in Kenntnis gesetzt, dass diese Erklärung Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung am gegenständlichen Vergabeverfahren ist.

Wir verpflichten uns hiermit gegenüber der Auftraggeberin unwiderruflich, dass wir für den Fall der Zuschlagserteilung im Rahmen des oben genannten Vergabeverfahrens an die

Firma / Name genaue Bezeichnung



Der Auftraggeberin auf ihre erste schriftliche Anforderung hin, unabhängig davon, ob die im Rahmen des ausschreibungsgegenständlichen Leistungsbildes bestehenden vertraglichen Verpflichtungen wirksam sind, unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden jegliche Haftung für die Erbringung des ausschreibungsgegenständlichen Leistungsbildes zu übernehmen.

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Subunternehmers



Es sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

PATRONATSERKLÄRUNG VON VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BZW: DRITTEN

Nur für den Fall einer Bezugnahme auf ein verbundenes Unternehmen bzw. einen Dritten betreffend die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auszufüllen.

- Nicht Zutreffendes jeweils streichen!

Firma / Name / Adresse genaue Bezeichnung des verbundenen Unternehmens / des Dritten

Wir haben als verbundenes Unternehmen / Dritter * Kenntnis davon genommen, dass die
(Bezeichnung der Bieter / die Bietergemeinschaft)

als Bieter / Mitglied der Bietergemeinschaft * auftritt und zum Nachweis ihrer finanziellen / wirtschaftlichen * Leistungsfähigkeit auf die finanziellen / wirtschaftlichen * Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens verweist. Wir sind des Weiteren davon in Kenntnis gesetzt worden, dass diese Patronatserklärung Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung am gegenständlichen Vergabeverfahren ist.

Wir verpflichten uns hiermit gegenüber der Auftraggeberin unwiderruflich, uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die

für den Fall der Zuschlagserteilung an die zuvor genannte Firma für die Erbringung des im Vergabeverfahren ausgeschriebenen Leistungsbildes von uns stets so finanziell / wirtschaftlich * ausgestattet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, alle ihr aus dem Vorhaben erwachsenden Verpflichtungen vollständig und pünktlich zu erfüllen.

..... Datum und rechtsgültige Unterschrift des verbundenen Unternehmens bzw. Dritten unter leserlicher Beifügung des Namens des / der Unterzeichnenden.



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
<p>Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien</p>
KURZBEZEICHNUNG
<p>501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.</p>

ERKLÄRUNG ÜBER UMSATZERLÖSE

Der*die Bieter*in hat einen Gesamtumsatz (iSv § 189a Ziffer 5 UGB) in jeweils den letzten drei Geschäftsjahren nachzuweisen. Unter „den letzten drei Geschäftsjahren“ werden jene letzten drei Geschäftsjahre zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung verstanden, über welche Jahresabschlüsse vorliegen oder nach den anwendbaren Bestimmungen vorliegen müssten.

Die Gesamtumsätze von Bewerber*innengemeinschaften werden aufsummiert; Bewerber*innengemeinschaften müssen daher nur insgesamt, aber nicht für jedes Mitglied separat, den Nachweis über die geforderten Gesamtumsätze erbringen.

Sofern Unternehmen neu gegründet wurden und aus diesem Grund keine drei Geschäftsjahre vorliegen, so ist zumindest der Nachweis zu erbringen, dass in einem Geschäftsjahr der nachzuweisende Wert erreicht wurde.

	20__	20__	20__
Umsatzerlös in der Höhe von zumindest 300.000,00 EUR pro Jahr			

Bestätigung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers:

.....
Datum und leserlicher Beifügung des Namens des / der Unterzeichnenden.



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

UNTERNEHMENSREFERENZ (EIGNUNGSKRITERIUM)

Der Bieter hat nachstehend für die **Eignungsprüfung** nachzuweisen, dass er im **Bereich Anatomieausstattung innerhalb der letzten 3 Jahre** vor Ablauf der Angebotsfrist über zumindest **1 Referenzprojekte** verfügt. Das Formblatt 08 ist mehrfach auszudrucken und zu befüllen ja nach Anzahl der geforderten Referenznachweise.

Projekt-Titel:
Auftragnehmer:
Leistungszeitraum (Projektbeginn / Projektende (Monat/Jahr)) und Ort der Leistungserbringung
Datum Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung (Tag/Monat/Jahr)
Name des Referenzauftraggebers:
Auskunftsperson des Referenzauftraggebers:
Telefon:
Adresse:

Kurzbeschreibung (gegebenenfalls Angaben zur BIGE-Mitgliedschaft bei Erbringung der Referenz):



Ein Projekt mit Auftragssumme mindestens EUR 70.000 (exkl. USt.)	EUR
--	--------------

Es wurden die Leistungen betreffend liefern, montieren und Inbetriebnahme Anatomieausstattung durchgeführt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Die Leistung wurde ordnungsgemäß erbracht	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Referenzauftraggeber	privater AG <input type="radio"/>	öffentlicher AG gem. § 4 BVerG <input type="radio"/>

<p>Beglaubigung durch den Referenzauftraggeber</p> <p>Ich bestätige als Vertreter der</p> <p>.....</p> <p>durch meine Unterschrift, dass das oben angeführte Referenzprojekt nach meinem Wissensstand die angegebenen Kennzahlen erfüllt und darüber hinaus die Leistungen fachgerecht und ordnungsgemäß erbracht wurden.</p> <p>.....</p> <p>Datum und Unterschrift samt Namen in Blockbuchstaben</p>
<p>Ersatzbeglaubigung durch den Bieter</p> <p>Ich bestätige als Vertreter des Bieters / der Bietergemeinschaft durch meine Unterschrift, dass eine Beglaubigung durch den Referenzauftraggeber nicht erhältlich ist und erkläre im Rahmen der gegenständlichen Ersatzbeglaubigung, dass das oben angeführten Referenzprojekt nach meinem Wissensstand die angegebenen Kennzahlen erfüllt und darüber hinaus die Leistungen fachgerecht und ordnungsgemäß erbracht wurden.</p> <p>.....</p> <p>Datum und Unterschrift samt Namen in Blockbuchstaben</p>



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass der gegenständliche Teilnahmeantrag/ das gegenständliche Angebot und die darin enthaltenen Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum Zwecke der Abwicklung der Ausschreibung, späterer Vertragsabwicklung sowie Vertragsverwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden. Empfänger der Daten sind Abteilungen und Organe der Medizinische Universität Wien, Gerichte, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Sachverständige sowie Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO.

Für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die Medizinische Universität Wien.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

Als betroffene Person hat der Bewerber/Bieter das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung sowie Einschränkung der Verarbeitung, sowie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.at, zu erheben.

Werden dem Bewerber/Bieter im Falle einer Zuschlagserteilung zur Durchführung des Auftrages personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche personenbezogenen Daten ermittelt, so erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO bereit.

ACHTUNG: Die Nichtakzeptanz der vorliegenden Erklärung führt zur Nichtberücksichtigung des Bieters bzw. zum Ausscheiden des Angebots im laufenden Vergabeverfahren.

- Die oben angeführte Erklärung gilt.
- Die oben angeführte Erklärung gilt nicht.

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers, aller Mitglieder der ARGE oder Bewerbungsgemeinschaft unter leserlicher Beifügung des Namens des / der Unterzeichnenden.



Eigenerklärung

– Bestätigung der Nicht-Beteiligung von Personen / Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gem Art 5k Abs 1 VO (EU) 833/2014

Firma/Name:

(Bieter / Mitglieder der BieGE)

Sitz/Adresse:

Firmenbuchnummer/UID-NR:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

E-Mail:

Firma/Name:

(Bieter / Mitglieder der BieGE)

Sitz/Adresse:

Firmenbuchnummer/UID-NR:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

E-Mail:

Firma/Name:

(Bieter / Mitglieder der BieGE)

Sitz/Adresse:

Firmenbuchnummer/UID-NR:

Ansprechpartner*in:

Telefon:

E-Mail:

Ich (wir) nehmen zur Kenntnis, dass die Medizinische Universität Wien als öffentliche Auftraggeberin zur Umsetzung der VO (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 8.4.2022 verpflichtet ist.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung sind öffentliche Auftraggeber*innen verpflichtet bestehende Vertragsverhältnisse mit den nachstehenden Personen, Einrichtungen und Organisationen bis zum 10.10.2022 zu beenden:

- Russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (inkl. Russland niedergelassene Unionsbürger*innen oder Einrichtungen im Eigentum von Unionsbürger*innen bzw. EWR-Staatsangehörigen oder juristischen Personen mit Sitz in der Union bzw. mit Sitz im EWR),
- Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteil über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Spiegelpunkt genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder
- Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Die Auftraggeberin behält sich vor unabhängig von der Eigenerklärung zusätzliche Dokumente zum Nachweis zu verlangen (Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge oder gleichwertige Auszüge jeweils in deutscher Sprache; gegebenenfalls in deutscher Übersetzung) und auch selbstständig weitere Prüfungen vorzunehmen.

Ich (wir) nehmen zur Kenntnis, dass für den Fall, dass durch die Auftraggeberin festgestellt wird, dass in diesem Formular wahrheitswidrige Angaben gemacht werden, dies die Auftraggeberin zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.



Eine Beteiligung der oben angeführten Personen/Einrichtungen/Organisationen auf Ebene von Subunternehmer*innen ist gegeben und bestätigt wird dies mit unserer nachfolgenden Unterschrift:

Ja Nein

Ich (wir) erkläre(n) hiermit, dass an dem (den) bestehendem (bestehenden) Vertragsverhältnis(sen) mit der Medizinischen Universität Wien als Auftraggeberin keine der oben angeführten Personen, Einrichtungen oder Organisationen als Auftragnehmer*in(en) beteiligt ist (sind).

Die Eigenerklärung muss von jenen Personen unterfertigt und / oder elektronisch signiert werden, welche den Auftragnehmer rechtswirksam vertreten können (rechtsgültige Unterfertigung). Im Falle von Bietergemeinschaften ist die Eigenerklärung durch jedes Mitglied dieser Bietergemeinschaft zu unterfertigen (sofern in den Verfahrensbestimmungen nichts Anderes geregelt ist).

Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen:

(Unterschrift und Name oder elektronische Signatur)



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG (NON DISCLOSURE AGREEMENT)

Bewerber / Bietergemeinschaft	
Adresse	

im Folgenden kurz „Informationsempfängerin“ genannt, verpflichtet sich und ihre verbundenen Unternehmen und Rechtsnachfolger gegenüber

Medizinische Universität Wien
1090 Wien, Spitalgasse 23 / BT88

Im Folgenden kurz „MedUni Wien“ genannt.

1. Zweck der Verpflichtung

Die MedUni Wien beabsichtigt der Informationsempfängerin zum Zweck des o.a. Vergabeverfahren (siehe Kurzbezeichnung) Informationen zu übermitteln.

2. Gegenstand der Verpflichtung

Die Informationsempfängerin verpflichtet sich, hinsichtlich aller Informationen (insbesondere Daten, Pläne, sonstige Dokumente und Gegenstände, etc.), im Folgenden kurz, „Informationen“ genannt, die ihr die MedUni Wien zugänglich macht, soweit diese Informationen nicht ohnehin bereits generell bekannt sind oder der Informationsempfängerin von dritter Seite ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht wurden

- strengste Vertraulichkeit zu bewahren,
- Dritten (inklusive Subunternehmern) nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von der MedUni Wien zugänglich zu machen,
- nur für die vereinbarten Zwecke zu nutzen und
- auf Aufforderung von MedUni Wien zu retournieren oder zu löschen

Unbeschadet dessen ist die Informationsempfängerin jedoch berechtigt, die Informationen

- ihren satzungsmäßigen Organen,
- ihren mit der Sache notwendigerweise befassten Mitarbeitern, sofern diese vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen,
- Gerichten und Behörden, soweit diese berechtigt die Informationen begehren, zugänglich zu machen. Die Informationsempfängerin wird die MedUni Wien umgehend darüber informieren, wenn Informationen an ein Gericht oder eine Behörde herausgegeben werden sollen.



3. Allgemeines

Auf diese Verpflichtung ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Verpflichtungserklärung ist ausschließlich das am Sitz der MedUni Wien sachlich zuständige Gericht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Die Geheimhaltungsverpflichtung der Informationsempfängerin bleibt auch nach Vollendung des Zwecks gültig.

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers, aller Mitglieder der ARGE oder Bewerbungsgemeinschaft unter
leserlicher Beifügung des Namens des / der Unterzeichnenden.



Vom Bieter sind nur die grau unterlegten Felder auszufüllen!

AUFTRAGGEBER
Medizinische Universität Wien Spitalgasse 23, 1090 Wien
KURZBEZEICHNUNG
501507 AAA – Anatomieausstattung Allgemein Am MCM MedUni Campus Mariannengasse in 1090 Wien sind Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, Seziertisch mobil, Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil und mobile Tische zu liefern, montieren und in Betrieb zu nehmen.

RECHTSGÜLTIGE UNTERFERTIGUNG

Die Angebote / Teilnahmeanträge müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und verschlüsselt über das Beschaffungsportal abgegeben werden. Für die qualifizierte elektronische Signatur ist ausschließlich das Verfahren (Software „trustDesk vemap“) am Beschaffungsportal zu verwenden.

Das Angebot / der Teilnahmeantrag muss von jenen Personen elektronisch signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können (rechtsgültige Unterfertigung). Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird das Angebot / der Teilnahmeantrag nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung des Angebots / Teilnahmeantrags vorzulegen.

Ich bestätige hiermit, dass das Angebot / der Teilnahmeantrag rechtsgültig unterfertigt wurde.

Ich bestätige hiermit, dass dem elektronischen Angebot eine von einer laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Person unterfertigte Vollmacht beiliegt und nehme zur Kenntnis, dass sofern die zuvor genannte Vollmacht dem Angebot am elektronischen Portal nicht beiliegt, dies zur Nichtberücksichtigung des Angebotes bzw. zum Ausscheiden des Angebotes im laufenden Vergabeverfahren führt.

.....
Datum und rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers, aller Mitglieder der ARGE oder Bewerbungsgemeinschaft unter leserlicher Beifügung des Namens des / der Unterzeichnenden.

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIUM 3 - TECHNISCHE AUSSTATTUNG DER EINZUSETZENDEN FAHRZEUGE (EURO-KLASSE, CO₂-EMISSION)

Gemäß Punkt A32.1.2 der Ausschreibungsunterlage wird die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge bewertet.

Vom Bieter ist die Euro-Klasse der Fahrzeuge anzugeben (deutliches ankreuzen), welche zur Auftragsausführung herangezogen werden. Kommen Fahrzeuge aus unterschiedlichen Euro-Klassen zur Anwendung, ist jene Euro-Klasse anzugeben, in welcher sich mehr als 50 % der Fahrzeuge, die für die Auftragsausführung herangezogen werden, befinden.

Zum Nachweis der angebotenen Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge hat der Bieter von mindestens zwei Fahrzeugen die entsprechenden Nachweise / Fahrzeugpapier, aus denen die EURO-Klasse hervorgeht, dem Angebot beizulegen.

Wird keine Euroklasse bekannt gegeben und keine Nachweise beigelegt, erhält der Bieter für dieses Zuschlagskriterium 0 Punkte.

Fahrzeuge der EURO-Klasse VI	<input type="radio"/>
Fahrzeuge der EURO-Klasse V	<input type="radio"/>
Fahrzeuge der EURO-Klasse IV	<input type="radio"/>

BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

zu AGB-Einkauf der Medizinischen Universität Wien

Inhalt

1	ALLGEMEIN	3
2	ZU PUNKT 2.2 VERTRAGSGRUNDLAGEN	3
3	ZU PUNKT 12 ÜBERNAHME	4
3.1	ZU PUNKT 12.1 FÖRMLICHE ÜBERNAHME	4
3.2	NEUER PUNKT 12.2 EINBEHALT WEGEN MÄNGEL	4
3.3	NEUER PUNKT 12.3 VERWEIGERUNG DER ÜBERNAHME	4
3.4	NEUER PUNKT 12.4 RECHTSFOLGEN DER ÜBERNAHME	4
4	ZU PUNKT 13 VERGÜTUNG	4
5	ZU PUNKT 14 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSFRIST	5
5.1	ABRECHNUNGSGRUNDLAGEN	5
5.2	MENGENBERECHNUNG	5
5.2.1	ALLGEMEINES	5
5.2.2	MENGENERMITTLUNG NACH PLANMAß	6
5.2.3	MENGENERMITTLUNG NACH AUFMAß	6
5.2.4	BEIGESTELLTE MATERIALIEN	6
5.3	RECHNUNGSLEGUNG	6
5.3.1	ALLGEMEINES	6
5.3.2	REGIERECHNUNGEN	7
5.3.3	ABSCHLAGSRECHNUNGEN	7
5.3.4	SCHLUSSRECHNUNGEN	8
5.3.5	TEILSCHLUSSRECHNUNGEN	8
5.3.6	BAUSCHADENSRECHNUNGEN	8
5.4	MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG	8
5.5	ZAHLUNG	9
5.6	PRÜFORGANE	9
6	ZU PUNKT 15 VERZUG UND HÖHERE GEWALT	9
7	ZU PUNKT 19.9 PÖNALE	9
8	WEITERE ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN	9

8.1	PROJEKTBESPRECHUNGEN	9
8.2	BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN	10
8.3	ERSATZTEILGARANTIE	10
8.4	VERSICHERUNG	10
8.5	LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN.....	10
8.5.1	ALLGEMEINES.....	10
8.5.2	ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER	11
8.5.2.1	<i>Zuordnung zur Sphäre der AG.....</i>	<i>11</i>
8.5.2.2	<i>Zuordnung zur Sphäre des AN</i>	<i>11</i>
8.5.2.3	<i>Höhere Gewalt.....</i>	<i>11</i>
8.5.3	MITTEILUNGSPFLICHTEN	12
8.5.4	ANPASSUNGEN DER LEISTUNGSFRIST UND / ODER DES ENTGELTS.....	13
8.5.5	ANMELDUNG DEM GRUNDE NACH BEI LEISTUNGSABWEICHUNG	13
8.5.6	ANMELDUNG DER HÖHE NACH BEI LEISTUNGSABWEICHUNG	14
8.5.7	ERMITTLUNG.....	14
8.5.8	AUSSERHALB DES LEISTUNGSUMFANGS ERBRACHTE LEISTUNGEN	15
8.5.9	SCHADENERSATZ / MEHRKOSTEN BEI BEHINDERUNG	15
8.6	SCHLUSSFESTSTELLUNG.....	15
8.6.1	ZEITPUNKT DER SCHLUSSFESTSTELLUNG	15
8.6.2	DURCHFÜHRUNG DER SCHLUSSFESTSTELLUNG	16
8.7	SICHERHEITEN	16
8.7.1	KAUTION	16
8.7.2	DECKUNGSRÜCKLASS	16
8.7.3	HAFTUNGSRÜCKLASS	16
8.7.4	FORM VON SICHERHEITEN	17

1 ALLGEMEIN

Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Einkauf der Medizinischen Universität Wien für Leistungen ausgenommen Bauleistungen durch Dritte (AGB-Einkauf), sofern im Folgenden bzw. in den Ausschreibungsunterlagen nicht abweichende Bestimmungen erwähnt sind.

2 ZU PUNKT 2.2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Anstatt: Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge:

1. die schriftliche Erklärung der AG (z. B. Auftragsschreiben, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
2. die Ergebnisse von Aufklärungs-/Verhandlungsgesprächen (Protokoll) - gegebenenfalls;
3. Teil 0.01 der Verfahrensbestimmungen = Angebotsbestimmungen, Angebotsblatt, Formblätter
4. Teil 0.02 der Verfahrensbestimmungen = Besonderen Vertragsbestimmungen
5. Teil 2 der Ausschreibungsunterlage = Leistungsverzeichnis (innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt bei Widersprüchen die in der Leistungsgruppe 00 genannte Reihenfolge)
6. Teil 0.02 der Verfahrensbestimmungen = die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medizinischen Universität Wien für Leistungen ausgenommen Bauleistungen durch Dritte (AGB-Einkauf)
7. die Ausschreibungspläne und weiteren Ausführungsunterlagen
8. die behördlichen Auflagen (Baubescheid, Bescheid Denkmalschutz etc.)
9. die sonstigen der Ausschreibung zugrundeliegenden Beilagen (insb. SiGe-Unterlagen, Baustellenlogistikkonzept, Dokumentationsrichtlinien etc.)
10. einschlägige österreichische Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägige europäische ENormen technischen Inhalts, soweit sie die zu erbringende Leistung betreffen, soweit keine ENormen bestehen, die einschlägigen ÖNormen technischen Inhalts. Österreichische vertrags- und/oder Kalkulationsnormen gelten nur, soweit diese ausdrücklich in einen Vertrag einbezogen werden;
11. bei Verträgen über IT-Leistungen zusätzlich die jeweils einschlägigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
12. Richtlinien technischen Inhaltes (zB ÖBV Richtlinien) oder sonstige technische Regeln (zB ON-Regeln und -Normen).
13. die ÖNorm B2111 sowie die ÖNorm A2063 in der geltenden Fassung.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile ist der AN verpflichtet, schriftlich darauf hinzuweisen und den AG um eine Entscheidung zu ersuchen, welche Ausführung gewünscht wird. Im Zweifelsfall ist der AN in solchen Fällen verpflichtet, die im Sinne der Nutzung und dem Vertrag entsprechend höherwertige und / Oder umfangreicher Leistung zu erbringen. Der AN ist jedenfalls dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften einzuhalten.

Weder branchenübliche Geschäftsbedingungen noch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder Vorbehalte des AN auf Bestellscheinen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vertretungsbefugten Organs der AG Vertragsinhalt, selbst wenn der AN auf diese verweist. Diese Regelung

gilt auch für den Fall, dass in diesen Bedingungen oder Erklärungen des AN Gegenteiliges enthalten sein sollte und die AG dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

3 ZU PUNKT 12 ÜBERNAHME

Anstatt Punkt 12: Die Übernahme erfolgt förmlich, wenn die AG nicht nachweislich darauf verzichtet.

Eine förmliche Übernahme hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn wesentliche Teile der Leistung später nicht mehr zugänglich sind. Diesbezüglich hat der AN die AG fristgerecht zur Teilnahme an einer solchen Vorabnahme der später nicht mehr zugänglichen Teile der Leistung einzuladen. Eine Vorabnahme führt jedoch nicht zum Übergang der Leistungsgefahr auf die AG, weshalb der AN diese Leistungsteile bis zur Übernahme vor Beschädigung und Untergang zu schützen hat. Die Ergebnisse der Vorabnahme sind vom AG zu protokollieren und vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Sind Tests oder Inbetriebnahmen vereinbart, ist die Übernahme frühestens mit deren erfolgreichem Abschluss zulässig. Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die AG die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und nutzt die AG diese bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin bestimmungsgemäß, gilt dies nicht als Übernahme.

3.1 ZU PUNKT 12.1 FÖRMLICHE ÜBERNAHME

Der Punkt bleibt unverändert aufrecht.

3.2 NEUER PUNKT 12.2 EINBEHALT WEGEN MÄNGEL

Ergänzung: Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat die AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch eine Bankgarantie iSd Punkt 8.7 abzulösen.

3.3 NEUER PUNKT 12.3 VERWEIGERUNG DER ÜBERNAHME

Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, deren Übernahme nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, der AG nicht übergeben werden.

Verweigert die AG die Übernahme, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel die AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

3.4 NEUER PUNKT 12.4 RECHTSFOLGEN DER ÜBERNAHME

Mit der Übernahme durch die AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über, beginnt die Gewährleistungsfrist und darf der AN seine Schlussrechnung legen.

Übernimmt die AG die Leistung trotz Mängeln, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

4 ZU PUNKT 13 VERGÜTUNG

Anstatt Punkt 13 - 3. Absatz: Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten Kalendermonaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die in 1) und 2) angegebene Frist mit dem Datum des Angebotes zu laufen.

Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen. Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen.

Bei Verträgen zu veränderlichen Preisen erfolgt die Umrechnung der Preise mit dem in den Angebotsbestimmungen genannten Index, oder mit dem an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex. Als Basis für die Preisumrechnung ist das Ende der Angebotsfrist vereinbart. Ist in den Angebotsbestimmungen kein Index angeführt, so gilt der von der Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI) als vereinbart. Ausgangsbasis ist der für den Monat veröffentlichte Indexwert, in dem die Angebotsfrist endet. Die Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der Index im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Erhöhung der Preise wird im Folgemonat jenes Monats wirksam, in dem die Änderung des Index erfolgt ist. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstfolgende Wertsicherung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

5 ZU PUNKT 14 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSFRIST

Anstatt Punkt 14:

5.1 ABRECHNUNGSGRUNDLAGEN

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen mit der Pauschale für den vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

5.2 MENGENBERECHNUNG

5.2.1 ALLGEMEINES

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen und soweit diese fehlen oder Lücken aufweisen, nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart. Der AN hat alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen bereit zu stellen.

Bei der Aufmaßfeststellung sind die vom AG im Zuge der Abrechnung festgelegten Kennungen für Untergruppen zu berücksichtigen.

5.2.2 MENGENERMITTLUNG NACH PLANMAß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes sowie unter Berücksichtigung von Vorgaben der AG zu erfolgen.

5.2.3 MENGENERMITTLUNG NACH AUFMAß

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Der Aufmaßnachweis ist jedoch durch den AN zu führen. Die Aufmaßfeststellung ist durch Unterschrift beider Vertragspartner anzuerkennen. Die Erstellung sämtlicher Abrechnungsunterlagen obliegt dem AN.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme durch Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekanntzugeben.

Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als vom AN anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat.

Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil. Sollte eine neuerliche gemeinsame Aufmaßfeststellung nicht möglich sein, so sind für die Beurteilung der Aufmaße die Planmaße mit zu berücksichtigen

5.2.4 BEIGESTELLTE MATERIALIEN

Im Falle der Beistellung von Materialien durch die AG ist der AN verpflichtet, den Bedarf an Materialien rechtzeitig bekannt zu geben. Vom AG beigestellte Materialien hat der AN ordnungsgemäß zu übernehmen. Nicht geeignete Materialien sind sofort zurückzuweisen. Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen der AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt und Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN der AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Die AG stellt beigestellte Materialien frei Baustelle zur Verfügung. Das Abladen, Lagern und Zwischenverföhren ist eine Nebenleistung des AN.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG

5.3.1 ALLGEMEINES

Rechnungen sind in der vom AG bzw. der ÖBA festgelegten Ausfertigungsanzahl samt Beilagen zu legen. Die Hauptauftragsnummer des Auftragschreibens sind auf den Rechnungen, den Belegen über die erbrachten Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) und beim sonstigen diesbezüglichen Schriftverkehr sowie mündlichen Anfragen anzugeben. Rechnungen ohne diese Angaben werden retourniert und lösen keine wie immer Namen habende Ansprüche aus.

Rechnungen sind unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Rechnungsdeckblätter an diesen oder einen namhaftgemachten Dritten unter Angabe des Leistungszeitraumes einzureichen.

Weiters haben die Rechnungen des AN für die jeweilige Leistungsperiode, den Leistungszuwachs detailliert nach Menge und Einheitspreis zu enthalten. Die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbareren Unterlagen der Aufmaßermittlung sind vom AN vor Einreichung der – dieser Aufmaßberechnung

zugrundeliegenden – Rechnung der ÖBA vorzulegen. Die Aufmaßermittlung erfolgt prinzipiell nach Planmaß, nur wo diese fehlt oder die Qualität von Bestandsplänen dies nicht zulässt (Abweichung $\geq 3/100$), erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße.

Für die Rechnungslegung sind die vom AG beigestellten Deckblätter für Rechnungen zu verwenden. Der AN hat alle diesbezüglichen Vordrucke in den bezeichneten Feldern vollständig auszufüllen. Die Rechnungen samt den beizuschließenden Aufmaß- und Kollaudierungsblättern sind schlussrechnungsmäßig zu erstellen.

Weiters hat der AN gemäß Anordnung des AG, zumindest jedoch alle 3 Monate ab Beginn seiner Leistungen, eine aktualisierte leistungsbezogene Abrechnungsprognose (Umsatzvorschau) der Gesamtleistungen nach Monaten gegliedert, vorzulegen. Diese Abrechnungsprognose (Umsatzvorschau) hat die Positionen des Leistungsverzeichnisses und hierzu extra angeführt die Positionen der Zusatzangebote (MKF) auszuweisen. Aus dieser Abrechnungsprognose (Umsatzvorschau) müssen insbesondere die tatsächlichen verbauten Mengen und / oder Massen im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen und / oder Massen in Form eines Mengen- und / oder Massenvergleichs leicht ablesbar sein.

Der AN hat seine Leistungen, sofern der AG dies wünscht, auf mehrere Abrechnungskreise (Kostenstellen) getrennt abzurechnen. Das heißt für Teile der Leistungen des AN sind auf Wunsch des AG getrennte Rechnungen zu legen. Aus dem Titel der getrennten Rechnungslegung können keine Mehrkosten generiert werden.

5.3.2 REGIERECHNUNGEN

Jede Regierechnungen hat den allgemeinen Anforderungen zu entsprechen. Regieleistungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die ÖBA erbracht werden. Die Regieschiene sind bei sonstigem Anspruchsverlust der ÖBA wöchentlich zur Unterfertigung vorzulegen. Vorgelegte Regiescheine gelten als genehmigt, wenn sie von der ÖBA nicht binnen 21 Tagen ab deren Vorlage abgelegt oder zurückgewiesen werden.

Regieleistungen, ausgenommen solche, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in die jeweiligen Abschlagsrechnungen der gleichen Leistungsperiode unter Beschließung der unterfertigten Regiescheine und anderen Unterlagen mit aufzunehmen. Eine Leistungsperiode beträgt max. drei Monate.

Regieleistungen sind monatlich zu legen.

5.3.3 ABSCHLAGSRECHNUNGEN

Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend Abschlagsrechnungen in Abständen von einem Monat legen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren, als „wachsende Abschlags- (Teil-) Rechnungen“ aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsplänen, Aufmaßaufstellungen, Massenberechnungen etc. zu belegen. Dabei gilt folgendes:

- a) Aufmaßblätter (Din A4) sind fortlaufen zu nummerieren. Weiters ist darauf die Projekts- und Gewerksbezeichnung, der Code und die jeweilige LV-Positionsnummer anzuführen.
- b) Abrechnungspläne sind je nach Usance der Branche mehrfarbig angelegt auszuführen. Weiters ist für alle Abrechnungspläne ein einheitliches, mit der ÖBA abzustimmendes Deckblatt zu verwenden. In den Abrechnungsplänen müssen alle relevanten Maße, Positionsangaben, Abgrenzungen der einzelnen künftigen Abschlagszahlungsbereiche bzw. Kollaudierungen klar und übersichtlich eingetragen werden. Weiters ist eine Legende auf jedem Plan erforderlich.
- c) Massenberechnungsblätter (DIN A4) zu den Abrechnungsplänen müssen die Projekts- und Gewerksbezeichnungen, den Code, den Firmenstempel des AN und die LV-Positionen als Mindestmaß enthalten. Sämtliche Massen und Positionen müssen eindeutig in den Abrechnungsplänen ersichtlich und auffindbar sein. Für je eine Abrechnungsposition und einen

Bauteil ist jeweils ein eigenes Blatt zu verwenden. Die Zusammenfassung gleicher Positionen erfolgt auf Sammelblättern.

Sämtliche Abschlagsrechnungen inkl. der Unterlagen sind entsprechend der von der ÖBA angegebenen Unterteilung in die einzelnen Ausbaubereiche zu gliedern. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die tatsächlichen, vertraglich und plangemäß erbrachten Leistungen.

Es können nur die an der Baustelle bereits fix eingebauten Bauteile, Geräte, Materialien, etc. verrechnet werden. An die Baustelle angelieferte Bauteile, Geräte, Materialien, etc. sowie Vorfertigungen in der Werkstatt des AN finden keine Berücksichtigung.

Jede Abschlagsrechnung ist „schlussrechnungsmäßig“ aufzustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Lieferungen und Leistungen im ermittelten Umfang,
- b) Die vereinbarten Preise der Leistung, aufgeschlüsselt in Arbeit und Sonstiges,
- c) Allfällige Preisänderungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- d) Die Beträge der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und verlangten Abschlagzahlungen,
- e) Den allenfalls vereinbarten Deckungsrücklass.

Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

5.3.4 SCHLUSSRECHNUNGEN

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnung und - Zahlungen sowie Haftrücklass, Vertragsstrafe, Prämie udgl. sind anzuführen.

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen. Unterlässt es der AN, innerhalb der 2 Monate eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

5.3.5 TEILSCHLUSSRECHNUNGEN

Über vereinbarte Teilleistungen können nach vorheriger Genehmigung durch den AG Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

5.3.6 BAUSCHADENSRECHNUNGEN

Leistungen, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in einer eigenen Rechnung zu erfassen und müssen bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens drei Monate ab Schadensbehebung verrechnet werden.

5.4 MANGELHAFTE RECHNUNGSLEGUNG

Ist eine Schluss- und Teilschlussrechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist soweit wie möglich zu prüfen. Der AN ist sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen.

5.5 ZAHLUNG

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt ab Eingang der geprüften Rechnung beim Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) beim AG zu laufen. Der detaillierte Rechnungslauf ist im Projektorganisationshandbuch abgebildet und entsprechend einzuhalten. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der AG durch diese am letzten Tag der Frist gewährt.

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachte Leistung aus. Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Forderungen sind im Ausnahmefall nur für bestimmte im Vorfeld der Schluss- oder Teilschlussrechnung schriftlich bekannt gegebene, offene Punkte zulässig. Einen solchigen etwaigen Vorbehalt hat der AN mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung in leicht nachvollziehbarer Form samt Begründung seines behaupteten Anspruchs schriftlich darzulegen.

Der AG kann Überzahlungen innerhalb von 3 Jahre ab Überzahlung zurückverlangen.

5.6 PRÜFORGANE

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. des Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, dabei gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und unmittelbar nach Aufforderung zu geben. Dies ungeachtet vom Zeitpunkt der Rechnungsprüfung durch den AG bzw. den Rechnungshof.

6 ZU PUNKT 15 VERZUG UND HÖHERE GEWALT

Ergänzung: Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann die AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine verlangen. Sollte für die AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

7 ZU PUNKT 19.9 PÖNALE

Ergänzung: Die vereinbarten pönalisierten Liefer- und / oder Leistungstermine sind dem Angebotsblatt der Angebotsbestimmungen zu entnehmen.

8 WEITERE ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

8.1 PROJEKTBESPRECHUNGEN

Es finden örtliche Projektbesprechungen (Bau-, Koordinations-, Planungsbesprechungen etc.) statt. Der bevollmächtigte Vertreter (Schlüsselperson) des Auftragnehmers hat an den Besprechungen nach Anforderung teilzunehmen und dort getätigte Festlegungen umzusetzen. Die Anweisungen sind auch an die Subunternehmer des Auftragnehmers weiterzugeben.

8.2 BEISTELLUNG VON UNTERLAGEN

Der Auftragnehmer hat alle allfällig erforderlichen Montagepläne und die firmeninternen Werk- und Stückzeichnungen und Schaltschemata (sofern diese nicht gemäß den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis beigelegt werden) ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und der Örtlichen Bauaufsicht (im folgenden kurz „ÖBA“ genannt) in der erforderlichen, bzw. geforderten Anzahl vorzulegen. Der Auftragnehmer hat bei dieser Planung auf bereits vorhandene bauliche Herstellungen Rücksicht zu nehmen. Maßangaben auf Plänen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Unabhängig davon sind vom Auftragnehmer rechtzeitig Naturmaße zu nehmen.

Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer beizustellen hat (wie z. B. Montagepläne, firmeninterne Werk- und Stückzeichnungen, Bemusterungsvorschläge, etc. sind zur Abstimmung mit den Auftragnehmern anderer betroffener Gewerke der ÖBA so rechtzeitig und in der Form vorzulegen, dass die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können, ohne den Planungs- und Baufortschritt zu hemmen. Dies entbindet jedoch den Auftragnehmer nicht von der alleinigen Verantwortung für die Richtigkeit seiner Ausführungsunterlagen.

8.3 ERSATZTEILGARANTIE

Der Bieter garantiert die Lieferung von Ersatzteilen für fünf Jahre nach Übernahme.

8.4 VERSICHERUNG

Der AN hat im Sinne seines Angebotsschreibens das Bestehen einer branchenüblichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Der AG schließt für das Bauvorhaben für den Zeitraum der Bauphase (Situation 1) eine Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Bei jeder Rechnung des AN wird ein Fixprozentsatz von 0,15 % der jeweiligen Abrechnungssumme in Abzug gebracht. Der aus der genannten Versicherung verbleibende Selbstbehalt wird wie der Bauschaden behandelt und entsprechend der Bauschadensregelung aufgeteilt und verrechnet.

Die Versicherungsbedingungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen, sind einzuhalten.

8.5 LEISTUNGSABWEICHUNGEN UND IHRE FOLGEN

8.5.1 ALLGEMEINES

Die AG ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

Dies ist jedenfalls dann zumutbar, wenn der Umfang dieser Leistungen 50% der ursprünglichen Auftragssumme (inkl. USt) nicht überschreitet. Bei vom AG verlangten reinen Terminverschiebungen hat die Beurteilung der Zumutbarkeit jedoch unabhängig von der 50 % Grenze zu erfolgen. Der AN ist zur Ausführung der demgemäß zurecht beauftragten geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, sobald sie zumindest dem Grunde nach beauftragt sind. Die Art der zulässigen Änderungen ergibt sich aus dem vereinbarten Leistungsziel des Vertrages (Änderungs- und Überprüfungsklausel iSd § 365 Abs 3 Z 2 BVerfG 2018 bei Anwendungsbereich des BVerfG 2018).

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit wie möglich

abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

8.5.2 ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER

Der AN hat vor Ablauf der Angebotsfrist sämtliche ihm zumutbaren Prüfungen (des Bestands im Allgemeinen, vorhandener Vorleistungen Dritter, der offen gelegten Pläne und weiterer Unterlagen) vorzunehmen. Nachträglich festgestellte Abweichungen, die für den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung erkennbar gewesen wären und auf die der AN im Zuge seiner vor Ablauf der Angebotsfrist durchzuführenden Überprüfung nicht hingewiesen hat, fallen in seine Sphäre und führen zu keinem Anspruch auf Mehrkosten und/oder Bauzeitverlängerung. Daraus resultierende Risiken sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Ebensolches gilt für Leistungsabweichungen, die durch Umstände verursacht wurden, die vor Ablauf der Angebotsfrist durch den AN bei sorgfältiger und zumutbarer Überprüfung vorhersehbar gewesen wären.

8.5.2.1 ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, verzögerte Auftragserteilung, Stoffe und Anordnungen sind der Sphäre der AG zugeordnet. Der Sphäre der AG werden außerdem außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sowie Erdbeben, Blitzschlag und Hochwasser zugeordnet, sofern diese Ereignisse jeweils über das 20-jährliche Ereignis hinausgehen (maßgeblich für die Beurteilung ist die zum Baustellenbereich nächstgelegene Messstelle der ZAMG). Weiters sind für die Beurteilung, ob solche außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse vorliegen, die für die von dem jeweiligen Witterungsereignis betroffenen Leistungen vorgesehenen Gesamtausführungszeiten als Betrachtungszeiträume zu Grunde zu legen.

8.5.2.2 ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. Der Sphäre des AN werden alle Umstände und Ereignisse sowie Risiken zugeordnet, die hierin nicht ausdrücklich der AG zugeordnet sind.

8.5.2.3 HÖHERE GEWALT

Als Fälle höherer Gewalt gelten ausschließlich:

- (a) Krieg, Aufstand, Unruhen, Aufruhr, Terrorakt;
- (b) Sanktionen, landesweite Streiks, Aussperrungen von Arbeitnehmern und andere Arbeitskämpfmaßnahmen in ganz Österreich;
- (c) Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Sturm und andere, vergleichbare Elementarereignisse sowie Wetterbedingungen, die nach den offiziellen meteorologischen Aufzeichnungen der der Baustelle nächst gelegener Messstation seltener als das 100-jährige Ereignis zu dieser Jahreszeit sind;
- (d) das Auftreten ionisierender Strahlung oder radioaktiver Kontamination auf der Baustelle, es sei denn, dies ist auf Tätigkeiten des AN zurückzuführen;
- (e) Zwingendes Recht oder andere verbindliche Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Epidemie wie COVID-19, („Epidemische Maßnahmen“), die nach dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Parteien eingeführt oder abgeändert werden, wenn dies zu folgenden Maßnahmen führt:
 - i. vollständiges Arbeitsverbots auf der Baustelle für zumindest 14 Tage; oder
 - ii. wenn zwei oder mehr Lieferanten des AN für Komponenten oder Baustoffe eine Lieferverzögerung von mehr als 30 Tagen verursachen und der AN nicht mit angemessenen

Anstrengungen (d.h. mehr als 30% höheren Kosten gegenüber dem ursprünglichen Liefervertrag) die jeweiligen Komponenten oder Baustoffe nicht von anderen Lieferanten rechtzeitig ersetzen kann (nachgewiesen durch zumindest 4 schriftliche Ablehnungen namhafter Lieferanten) und;

iii. wenn sich diese nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien erlassenen epidemischen Maßnahmen nachteiliger auf die Bau- und Lieferarbeiten auswirken, als dies durch die bis zur Vertragsunterzeichnung durch die Parteien bereits in Kraft gewesenen epidemischen Maßnahmen, insbesondere verschärfte Hygienemaßnahmen auf der Baustelle, der Fall war.

Eines der oben genannten Ereignisse soll jedoch nur dann als höhere Gewalt gelten, wenn es

- bei Vertragsschluss für die betroffene Partei unvorhersehbar war
- außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei ist;
- nicht mit zumutbaren Anstrengungen der Partei verhindert und nach seinem Auftreten nicht mit zumutbaren Anstrengungen der Parteien abgewendet werden konnte; und
- der betroffenen Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verunmöglicht.

Wird der AN durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im obigen Sinn gehindert, hat er unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt der AG dessen Eintritt und Art, dessen erwartete Wirkungen auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt schriftlich mitzuteilen. Nach der ordnungsgemäßen Mitteilung eines Ereignisses höherer Gewalt ist der AN solange und soweit von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit, wie deren Erfüllung durch das Ereignis höherer Gewalt verunmöglicht wird – zuzüglich einer angemessenen Frist für die unverzügliche Wiederaufnahme seiner Leistungen.

Der AN hat sich stets zu bemühen, die Auswirkungen jedes Ereignisses höherer Gewalt zu reduzieren und hat die AG über die von ihm gesetzten Maßnahmen laufend zu informieren. Sobald ihm die Vertragserfüllung nicht mehr durch das Ereignis höherer Gewalt verunmöglicht wird, hat der AN dies der AG unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

Der AN hat jene vertraglichen Verpflichtungen, die durch das Ereignis höherer Gewalt nicht beeinträchtigt werden, ordnungsgemäß zu erfüllen. Der AN ist zudem zur Tragung eines allfälligen, durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Verspätungsschadens verpflichtet.

Sofern und solange der AG durch ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag unmöglich ist, ist er von der Erfüllung dieser Pflichten befreit. Sofern die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch die AG Voraussetzung der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch den AN ist, ist auch der AN insofern befreit.

Die Parteien tragen ihre im Zusammenhang mit dem Ereignis höherer Gewalt entstandenen Kosten zur Gänze selbst. Dem AN gebührt kein Anspruch auf Anpassung des Entgelts.

In Fällen höherer Gewalt steht der AG der Rücktritt vom Vertrag sowie dem AN die Kündigung des Vertrags zu.

8.5.3 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts binnen 7 Tagen ab Erkennbarkeit der Leistungsänderung dem Grunde nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung dem Grunde nach bei Leistungsabweichung“) und der Höhe nach (entsprechend den Vorgaben des unten folgenden Punktes „Anmeldung der Höhe nach bei Leistungsabweichung“) nachweislich schriftlich anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. Bei Versäumnis der ordnungsgemäßen Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und

Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust ein, soweit die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der AG zu deren Nachteil führt.

Erkennt eine Partei, dass eine Störung der Leistungserbringung droht, hat sie dies der anderen ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Ein sich aus einer Störung der Leistungserbringung ergebender Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts ist dem Grunde nach jedenfalls, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen 7 Tagen ab erstmaliger Erkennbarkeit der Störung der Leistungserbringung für den AN schriftlich anzumelden.

Stellt sich bei der Leistungserfüllung heraus, dass sich eine wesentliche Veränderung der Auftragssumme durch Mengenänderungen ergeben wird, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich der AG schriftlich bekanntzugeben.

Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach, einschließlich Kalkulation, ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

8.5.4 ANPASSUNGEN DER LEISTUNGSFRIST UND / ODER DES ENTGELTS

Bei Leistungsabweichungen hat der AN Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn:

- 1) Der AN seinen Anspruch auf Anpassung des Entgeltes und/oder der Leistungsfrist anmeldet und entsprechend obigen Regelungen kein Anspruchsverlust eingetreten ist und
- 2) Der AN einen behaupteten Anspruch auf Anpassung des Entgelts und/oder der Leistungsfrist der Höhe nach rechtzeitig und in prüffähiger Form anmeldet.

Mit einer MKF hat der AN die Leistungsabweichung hinreichend genau zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre der AG stammt. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn die AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist die AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde lagen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Einsicht, erhält er eine den Umständen angemessene Vergütung. Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Klarstellend wird festgehalten, dass weitere außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Punktes 8.5.2.1 zu einem Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist führen. Ein Anspruch des AN auf Anpassung des Entgelts besteht bei Eintritt dieser weiteren außergewöhnlichen Ereignisse nur in dem unter Punkt 8.5.2.1 vorgesehen Umfang.

8.5.5 ANMELDUNG DEM GRUNDE NACH BEI LEISTUNGSABWEICHUNG

In der Anmeldung von Mehrkosten und/oder der Auswirkungen auf die Leistungsfrist bei Leistungsabweichung dem Grunde nach ist – ergänzend zu oben angeführten allgemeinen Vorgaben – der maßgebliche Sachverhalt hinreichend genau und nachvollziehbar darzustellen. Mindestinhalte sind: eine vollständige Darstellung der Ursache(n) für Mehrkosten und/oder Auswirkungen auf die Leistungsfrist; eine nachvollziehbare Zuteilung zur Sphäre der AG oder AN mitsamt Begründung; abschließende Bekanntgabe der vertraglichen Anspruchsgrundlage; Bekanntgabe zu erwartender Auswirkungen mitsamt Begründung sowie bereits tatsächlich eingetretener Auswirkungen samt Nachweisen.

Bei Störungen der Leistungserbringung obliegt es dem AN zusätzlich, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Störung der Leistungserbringung eine direkte Auswirkung auf die betroffene Leistungserbringung auf der Baustelle zur Folge hatte.

8.5.6 ANMELDUNG DER HÖHE NACH BEI LEISTUNGSABWEICHUNG

Mindestinhalte sind: eindeutige Bezugnahme auf Anmeldung dem Grunde nach; prüffähige Kalkulation inkl. zugehöriger Unterlagen; vollständige Darstellung der entfallenen/geminderten Leistung, bedingt durch die jeweilige Leistungsänderung bzw. zusätzliche Leistung. Auch angeordnete Umfangsmehrungen ohne Auswirkungen auf den vertraglich vereinbarten Einheitspreis sind in der MKF anzuführen. Die detaillierte Leistungsbeschreibung, die vom AN prognostizierten Mengen sowie der zivilrechtliche Preis sind im Leistungsverzeichnis zu erfassen.

Im Fall von Leistungsabweichungen, deren Auswirkung auf das Entgelt und/oder die Leistungsfrist vor Leistungserbringung nicht eindeutig kalkulatorisch ableitbar und oder beschreibbar und/oder vorhersehbar sind, ist während der Leistungserbringung als Grundlage für die MKF der Höhe eine einvernehmliche Dokumentation durchzuführen. Bei Verlängerung der Leistungsfrist ist zusätzlich darauf zu achten, dass nur jene Ausfallstage bei einer Anmeldung der Höhe nach berücksichtigt werden können, die im Zuge der Leistungserbringung tatsächlich eingetreten sind und vom AN nachgewiesen werden können.

Weitere vom AN in diesem Zusammenhang zu erbringende Nachweise sind: Aufstellung der Ausfallstage samt Nachweis für die negative Auswirkung auf die Leistungserbringung; bei witterungsbedingten Erschwernissen, Nachweis des Vorliegens außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse iSd vertraglichen Regelungen.

8.5.7 ERMITTLUNG

Die Kalkulation von Zusatzangeboten und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen hat auf Preisbasis und unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (soweit vorhanden, Preisgrundlagen) des Angebots sowie Mengen- und Leistungsansätzen des Vertrags unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe zu erfolgen. Die Ansätze des ausgepreisten Leistungsverzeichnisses gelten auch für alle Zusatzangebote und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen einschließlich aller sonstigen für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind. Bei dem AN entsprechend diesen Regelungen zustehenden Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu 52 Wochen, die aus Störungen der Leistungserbringung resultieren, sind für die Abgeltung dieser Verlängerung ausschließlich die jeweils einschlägigen Positionen der zeitgebundenen Baustellengemeinkosten zu vergüten; diese jedoch gedeckelt mit dem vom AN nachzuweisenden, erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufwand. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder sonstiger Mehrkosten besteht nicht.

Verlängerungen der Leistungsfrist, die durch Leistungsänderungen hervorgerufen werden, sind bei sonstigem Anspruchsverlust mit den jeweiligen Zusatzangeboten (MKF) mitanzubieten.

Bei einem Versäumnis der Anmeldung von Mehr-/Minderkostenforderungen und/oder Bauzeitverlängerung tritt Anspruchsverlust des AN ein.

Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) und keine Leistungsabweichung zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

Die Nachteilsabgeltung findet nur im Rahmen der Regelung dieses Punktes statt und verdrängt diesbezügliches dispositives Recht.

Erwächst dem AN, im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 15% durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat die AG diesen Nachteil zu ersetzen, wobei die Nachteilsabgeltung mit 10% des Unterschreibungsbetrags für den entfallenen oder geminderten beauftragten Leistungsteil begrenzt ist. Darüber hinaus hat der AN keinen Anspruch auf eine Nachteilsabgeltung. Der Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des vom AN nachweislich im Angebot kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an der entfallenen Leistung abgegolten werden, jedenfalls aber nur im Rahmen der oben definierten Grenzen und Deckelungen. Der AN ist verpflichtet, den entstandenen Nachteil detailliert nachzuweisen.

8.5.8 AUSSERHALB DES LEISTUNGSUMFANGS ERBRACHTE LEISTUNGEN

Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit der AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nicht vergütet und sind vom AN auf Verlangen der AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat darüber hinaus der AG den allenfalls entstandenen Schaden zu ersetzen.

Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung der AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist der AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

8.5.9 SCHADENERSATZ / MEHRKOSTEN BEI BEHINDERUNG

Verschiebt sich aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen

- der vertraglich vereinbarte Leistungsbeginn um bis zu 5 Monate, oder
- das vertraglich vereinbarte Ende der Leistungsfrist des AN um bis zu 5 Monate, oder
- verlängert sich die Dauer der Leistungsfrist des AN um bis zu 5 Monate,

hat der AN keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Forderung sonstiger Mehrkosten (wie z.B. Abgeltung für Mehrkosten bei Zentralregie, Abgeltung für Produktivitätsverlust, bei Festpreisverträgen auf Abgeltung für Änderung des Festpreiszuschlages, etc.). Baustellengemeinkosten werden für die Verlängerung der Dauer der Leistungsfrist, die der AN nicht zu vertreten hat, dann extra vergütet, wenn diese im Leistungsverzeichnis in gesonderten Positionen ausgewiesen sind. Andernfalls werden innerhalb der o.a. Fristen auch keine zusätzlichen zeitgebundenen Baustellengemeinkosten vergütet. Sofern mehrere Bauphasen vorgesehen sind, sind die Fristen pro Bauphase einzeln zu betrachten (keine Kumulierung über mehrere Bauphasen).

8.6 SCHLUSSFESTSTELLUNG

8.6.1 ZEITPUNKT DER SCHLUSSFESTSTELLUNG

Spätestens 30 Tage vor Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen, wenn die AG darauf nicht schriftlich verzichtet. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die

Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert. Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Witterungsumstände oder behördlicher Maßnahmen nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

8.6.2 DURCHFÜHRUNG DER SCHLUSSFESTSTELLUNG

Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Werden Mängel festgestellt, sind diese vom AN unverzüglich zu beheben und die Gewährleistungsfrist verlängert sich entsprechend. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung führt zu keiner Verkürzung der Gewährleistungsfrist.

8.7 SICHERHEITEN

8.7.1 KAUTION

Die AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen (Kautio). Diese Kautio ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu übergeben und hat dem diesen Vertragsbedingungen beiliegenden Muster zu entsprechen. Die AG ist berechtigt, bei nicht vertragsgemäßer Leistung durch den AN, von ihr festgestellten Überzahlungen, insolvenzbedingten Forderungen der AG sowie wenn die AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN von Dritten in Anspruch genommen wird oder der AG sonstige vom AN verursachte Schäden oder Ansprüche welcher Art auch immer entstehen, die Garantie oder die Kautio zu ziehen.

Die nachgewiesenen Kosten der Kautio hat die AG, Zug um Zug mit deren Empfang, jedoch in Höhe von nicht mehr als 2% p.a. der Höhe der Kautio, zu tragen. Die Kautio wird entsprechend der Verminderung der durch diese zu besichernden Pflichten gemindert. Rechte des AN auf Sicherheit gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

8.7.2 DECKUNGSRÜCKLASS

Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch eine Bankgarantie abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen. Wird seitens AG eine Kautio gemäß Pkt. 8.7.1 gefordert so kann diese als Besicherung für den Deckungsrücklass bis zur garantierten Höhe herangezogen werden.

8.7.3 HAFTUNGSRÜCKLASS

Von der Schlussrechnung (inkl. Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des (korrigierten) Schlussrechnungsbetrages einzubehalten sofern er EUR 1.500.—übersteigt und soweit er nicht vom AN durch eine für die AG akzeptable Bankgarantie abgelöst ist. Die Bankgarantie muss mindestens 2 Monate länger Gültigkeit haben als die Dauer der Gewährleistungsfrist beträgt und hat dem diesen Vertragsbedingungen beiliegenden Muster zu entsprechen.

Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben. Insoweit für behobene Mängel über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % des Werts der Mangelbehebung einbehalten werden. Hinzuzurechnen ist der Wert anderer Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu der AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung oder dieser Teile der Leistung vorzulegen.

8.7.4 FORM VON SICHERHEITEN

Als Sicherheiten sind ausschließlich Bankgarantien zulässig. Bei allen Bankgarantien im Sinn dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen hat es sich um unwiderrufliche und abstrakte Garantien einer österreichischen, in EU oder EWR oder der Schweiz ansässigen Bank mit einer für die AG akzeptablen Bonität zu handeln, in denen unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie unter Verzicht auf jedwede Aufrechnung die Verpflichtung übernommen wird, auf erste Anforderung ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses binnen nicht mehr als 5 Banktagen Zahlung zu leisten.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Garantie inklusive deren wirksamen Zustandekommens muss der ausschließliche Gerichtsstand Wien sowie die Geltung Österreichischen Rechts unter Ausschluss von Verweisungen auf anderes Recht vereinbart sein. Die Kosten jeder Garantie trägt der AN, soweit nicht zwingend-gesetzlich Abweichendes vorgesehen ist. Angebotene Sicherheiten können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

Bankgarantien müssen 2 Monate über das Ende der jeweiligen Sicherheitsfrist hinaus gültig sein oder mindestens 10 Tage vor Ablauf der Gültigkeit durch eine verlängerte Garantie ersetzt werden. Anderenfalls ist die AG berechtigt, die Garantie zu ziehen und den gezogenen Betrag als Sicherheit einzubehalten.



AGB-Einkauf

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Medizinischen Universität Wien für Leistungen
ausgenommen Bauleistungen durch Dritte
(AGB-Einkauf)



Inhalt

1.	Definitionen	4
2.	Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen.....	4
2.1.	Geltungsbereich.....	4
2.2.	Vertragsgrundlagen	5
3.	Auftragserteilung	5
4.	Compliance	6
5.	Kommunikation	6
6.	Prüf- und Warnpflicht.....	6
7.	Dokumentationspflicht.....	7
8.	Mitwirkung deR AG	8
9.	leistungserbringung durch Dritte und Mitarbeiter	8
10.	Nutzungsrechte	9
11.	Geheimhaltungspflicht und Datenschutz	10
12.	Übernahme.....	11
12.1.	Förmliche Übernahme	12
13.	Vergütung	12
14.	Rechnungslegung und Zahlungsfrist.....	13
15.	Verzug und Höhere Gewalt	13
16.	Gewährleistung	14
17.	Haftung	15
18.	Folgen der Vertragsbeendigung.....	16
19.	Sonstige Vertragsbestimmungen	16
19.1.	Anfechtungsverzicht	16
19.2.	Freiheit von Rechten Dritter	16
19.3.	Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien	17
19.4.	Zession	17
19.5.	Aufrechnung	17
19.6.	Schriftformerfordernis und Vertragssprache	17



19.7.	Erfüllungsort	18
19.8.	Unterlagen	18
19.9.	Pönale	18
19.10.	Kündigungsrecht	18
19.11.	Salvatorische Klausel	20
19.12.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	20



1. DEFINITIONEN

In diesen AGB-Einkauf haben folgende Begriffe nachstehende Bedeutung. Begriffe, die nicht nachfolgend aber im BVerG 2018 definiert sind, haben für diese AGB-Einkauf dieselbe Bedeutung:

„**AGB-Einkauf**“ sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medizinischen Universität Wien für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, durch Dritte.

„**Arbeitsgemeinschaft**“ oder „**ARGE**“ ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der Auftraggeberin gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung verpflichten.

„**Auftraggeberin**“, „**AG**“ ist die Medizinische Universität Wien.

„**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ ist jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen, über die Liefer- oder Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser AGB-Einkauf geschlossen wurde oder wird.

„**Dienstleistungen**“ sind Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferungen sind.

„**Einheitspreis**“ ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

„**Festpreis**“ ist ein Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

„**IT-Leistungen**“ haben die Bedeutung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Software (AVB-IT/SW) sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW).

„**Lieferungen**“ betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten, wie dem Verlegen und Installation.

„**Subunternehmer**“ ist ein Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist. Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

„**Pauschalpreis**“ ist ein für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

2. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1. Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr mit der Medizinischen Universität Wien aufgrund von Leistungen, die die AG von Dritten (Vertragspartnern) bezieht, jedoch ausgenommen Bauleistungen, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, allen ihren Angeboten zu Grunde zu legen und dass diese Vertragsinhalt werden oder geworden sind.



Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB-Einkauf ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wobei jedoch die nicht geänderten Bedingungen jedenfalls Vertragsinhalt bleiben.

2.2. Vertragsgrundlagen

Vertragsinhalte sind nach Maßgabe folgender Reihenfolge:

- (1) die schriftliche Erklärung der AG (z. B. Auftragschreiben, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- (2) die Ergebnisse von Aufklärungs-/Verhandlungsgesprächen (Protokoll) - gegebenenfalls;
- (3) die etwaige zugrundeliegende Ausschreibung (einschließlich aller Beilagen, Anhänge, Leistungsbeschreibungen und allfälliger Berichtigungen und zusätzlichen Ergänzungen seitens des AG);
- (4) das Angebot des AN;
- (5) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- (6) die vorliegenden AGB-Einkauf;
- (7) einschlägige österreichische Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägige europäische ENormen technischen Inhalts, soweit sie die zu erbringende Leistung betreffen, soweit keine ENormen bestehen, die einschlägigen ÖNormen technischen Inhalts. Österreichische vertrags- und/oder Kalkulationsnormen gelten nur, soweit diese ausdrücklich in einen Vertrag einbezogen werden;
- (8) bei Verträgen über IT-Leistungen zusätzlich die jeweils einschlägigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (9) Richtlinien technischen Inhaltes (zB ÖBV Richtlinien) oder sonstige technische Regeln (zB ON-Regeln und -Normen).

Im Fall von Widersprüchen gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für die AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

Weder branchenübliche Geschäftsbedingungen noch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder Vorbehalte des AN auf Bestellscheinen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vertretungsbefugten Organs der AG Vertragsinhalt, selbst wenn der AN auf diese verweist. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass in diesen Bedingungen oder Erklärungen des AN Gegenteiliges enthalten sein sollte und die AG dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

Das Angebot des AN ist, sofern nicht anders spezifiziert, mindestens 5 Monate bindend.

Die Erstellung von an die AG gelegten Angeboten ist, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Auftragserteilungen der AG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch das vertretungsbefugte Organ der AG erfolgen. Der AN darf nur auf Grund derartiger Auftragserteilungen tätig



werden; widrigenfalls steht dem AN kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandsersatz zu. Jede nach Auftragsannahme erfolgte Änderung des Vertrags bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der AG durch das vertretungsbefugte Organ.

Im gesamten Schriftverkehr ist die jeweils zugehörige Ticket-, Auftrags/Projekt-, und Bestellnummer anzugeben.

4. COMPLIANCE

Der AN erklärt mit dem Vertragsabschluss, dass

- (1) er zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt ist,
- (2) keine ihn oder eines der Mitglieder in seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan betreffende Verurteilung gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVerG 2018 vorliegt,
- (3) kein sonstiger Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 BVerG 2018, unter Berücksichtigung von § 78 Abs 3, 4 und 5 sowie § 83 Abs 2 BVerG 2018, vorliegt, und

Ergeben sich Zweifel an der vollständigen Einhaltung dieser Erklärung, hat der AN die AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

Soweit Leistungen in Österreich erbracht werden, haben sie unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 sowie des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 144/2016; alle Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

5. KOMMUNIKATION

Die Kommunikation im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt – sofern von der AG nicht anderwärtig gewünscht oder nachfolgend anders festgelegt – via E-Mail. Die elektronische Kommunikation mit der AG ist über die von der AG bekanntgegebene E-Mail-Adresse abzuwickeln. Mitteilungen der AG erfolgen ausschließlich an die vom AN zur Abwicklung des Vertrags unverzüglich nach Auftragserteilung bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

6. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung sämtlicher, jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen sowie der vertraglichen Bestimmungen auszuführen oder die Ausführung entsprechend zu veranlassen. Der AN hat dabei nach dem Stand der Technik vorzugehen. Der AN ist zur



vollständigen, fristgerechten mängelfreien Durchführung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten verpflichtet.

Der AN hat die Pflicht, die ihm von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausführungsunterlagen, Pläne), die von der AG erteilten Anweisungen, die von der AG beigestellten Materialien oder Vorleistungen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand vorhandener Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die die von ihm zu erbringenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten [den Vertragszweck/Ziel], sind der AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Werden dem AN Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er die AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche(n) Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung bzw Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung der AG bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten der AG keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung der AG zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der AG dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des AN liegen. Der AN hat die AG auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der AN die AG über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

Kommt der AN seiner Prüf- und Warnpflicht nicht nach und entsteht der AG dadurch ein Schaden, hat der AN der AG diesen zu ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der AG aufgrund der Verletzung dieser Informationspflichten bleiben unberührt.

7. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und der AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.



Auch ist der AN verpflichtet, der AG auf ihr Verlangen sämtliche dem AN zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen bewirkt keine Änderung des Vertrages. Ein Stillschweigen der AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

8. MITWIRKUNG DER AG

Der AN ist verpflichtet seine Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen. Die AG wird den AN, soweit dies erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen und einen Ansprechpartner seitens der AG benennen.

9. LEITUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE UND MITARBEITER

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Der AN darf Subunternehmer – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung der AG heranziehen. Der AN hat der AG mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die AG wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die AG auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistungserbringung und hat der AN den ausgeschlossenen Subunternehmer unverzüglich durch einen geeigneten Subunternehmer und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des AN hat die AG das Recht, in alle Subunternehmerverträge des AN an dessen Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmervertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die AG das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten. Der AN hat diese Eintrittsrechte der AG in allen seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der AG auf dessen Aufforderung nachzuweisen.



Der Eintritt samt Ausscheiden des AN in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene, die danach erbracht wurden, von der AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages und seiner nachweislichen Verständigung des Subunternehmers vom Eintritt hat der AN der AG binnen 7 Tagen ab dessen Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts der AG in einen Subunternehmervertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des AN (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts).

Der AN bietet der AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung der AG angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat den AN der AG den Subunternehmervertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen und sich eine Kopie davon zu behalten. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die AG kommt, hat der AN die abgetretenen Rechte im Namen der AG wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der AG eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des AN sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der AN sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit der AG in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten der AG zum Einsatz kommen.

Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

10. NUTZUNGSRECHTE

Alle Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung erstellt oder beschafft gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übernahme in das Eigentum der AG über. Für individuell für die AG entwickelte oder angefertigte Leistungen (Dienstleistungen, Software, etc) oder erstellte Werke erwirbt die AG sämtliche Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen sowie an den sonstigen Ausarbeitungen und an allen Leistungen der Subunternehmer des AN und Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN mit ihrer Entstehung für alle in Betracht kommenden Verwertungsmöglichkeiten ohne gesonderte Vergütung exklusiv, inklusive dem Recht zur Veröffentlichung. Die Übertragung ist zeitlich, örtlich, sachlich und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch die AG oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.



Für sonstige Leistungen erwirbt die AG das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der AN hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die AG auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt.

11. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere DSGVO, DSG) sowie der ihn in diesem Zusammenhang treffenden Pflichten, zur Einhaltung (sonstiger) gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, inklusive beigestellter Unterlagen der AG, sofern ihn die AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten insb. auch eine Beschreibung der Ausführung, grafische Darstellungen oder andere Unterlagen, Bild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Internetpräsentationen etc.

Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten. Der AN verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der AN wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

Weitergehende einzelvertragliche Verpflichtungen des AN bleiben unberührt.

Überdies verpflichtet sich der AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch durch alle anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen sicher zu stellen und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die § 6 Abs 2 u 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 14/2019, entsprechend verpflichtet wurden. Allfällige strafrechtliche Sanktionen bleiben davon unberührt. Wird die schriftliche Überbindung der Geheimhaltungspflicht unterlassen, so haftet der AN verschuldensunabhängig für alle der AG daraus erwachsenden Schäden.

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Pflicht zur Verschwiegenheit berechtigt die AG überdies zur sofortigen Auflösung des jeweiligen Vertrages.

Der AN hat die Tatsache der Zusammenarbeit mit der AG sowie alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, sowie etwaig bekanntgegebene Zugangsdaten zu Systemen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich



- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder
- dem AN befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der AG zugänglich gemacht wurden, oder
- dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber der AG obliegt.

Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung vertretungsbefugter Organe der AG berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit der AG zu veröffentlichen, zu vermarkten oder sonst wie damit zu werben. Die Verwendung von Firmennamen, Markenzeichen oder sonstigen Zeichen der AG ist, sofern nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten unerlässlich, ausdrücklich untersagt.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Die AG ist berechtigt, eine dem AN allfällig eingeräumte Zugangsberechtigung zu Systemen ohne Begründung zu entziehen. In diesem Fall hat der AN die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der AG verarbeitet, gelten die Bestimmungen zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO.

12. ÜBERNAHME

Soweit der Leistungsgegenstand eine Übernahme erfordert, kommen folgende Regelungen zur Anwendung.

Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, sofern die AG nicht darauf verzichtet hat. Bei reinen Lieferaufträgen gilt eine formlose Übernahme, sofern nicht anders vereinbart.

Sind Tests oder Inbetriebnahmen vereinbart, ist die Übernahme frühestens mit deren erfolgreichem Abschluss zulässig.

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen.

Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, deren Übernahme nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, der AG nicht übergeben werden.

Verweigert die AG die Übernahme, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der gerügten Mängel die AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die AG die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und nutzt die AG diese bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin bestimmungsgemäß, gilt dies nicht als Übernahme.



12.1. Förmliche Übernahme

Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN der AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Die AG hat die Leistung binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu übernehmen.

Die Übernahme gilt als erfolgt, wenn die AG die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift erklärt. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen: 1) gerügte Mängel der Leistung und eine Frist für deren Behebung; 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen; 3) Feststellung von Vertragsstrafen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Übernahmetermin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN diesfalls innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

13. VERGÜTUNG

Der AN trägt bei Lieferungen die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am Erfüllungsort (Incoterms 2020 - „DPU“ including customs paid). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an die AG über. Der AN hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch die AG entstehen, trägt der AN.

Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Pauschalpreise, die sämtliche Leistungen enthalten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, auch wenn im Vertrag nicht im Einzelnen genannt, insb Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Ablade- und Entsorgungskosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

Soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes geregelt wird, gelten Festpreise als vereinbart. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr unterliegen die vereinbarten Preise folgender Wertsicherung: Zur Berechnung von Geldwertänderungen ist der von Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI), oder der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex heranzuziehen. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Ausgangsbasis ist der für den Monat veröffentlichte Indexwert, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Erhöhung der Preise wird im Folgemonat jenes Monats wirksam, in dem die Änderung des Verbraucherpreisindex erfolgt ist. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstfolgende Wertsicherung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Der AN hat Verpackungsmaterial ohne zusätzliches Entgelt abzuholen und zurückzunehmen, sofern er nicht im Angebot eine rechtsverbindliche Entpflichtungserklärung vorgelegt hat. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen.



Unsachgemäße, fehlerhafte sowie nicht nach den Vertragsunterlagen ausgeführte oder sonst von der AG nicht ausdrücklich und schriftlich angeordnete Leistungen werden nicht vergütet.

Voraussetzung für den Entgeltanspruch des AN ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung die vollständige, vorbehaltlose Übernahme der vereinbarten Leistungen oder Lieferungen durch die AG, bei reinen Liefergeschäften die vollständige Lieferung.

14. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSFRIST

Rechnungen sind in EUR und, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch in pdf-Format unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr), der International Bank Account Number (IBAN) und des Bank Identifier Code (BIC) an elektronische Adresse des jeweiligen Bestellers zu legen.

Rechnungen müssen die Ticket-, Auftrags/Projekt-, und Bestellnummer, den Leistungszeitraum sowie eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistungen beinhalten und sind entsprechend aufzugliedern, sodass eine Prüfung der erbrachten Leistungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Leistungen sind - ausgenommen bei Pauschalabrechnungen - in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Die AG hat eine Prüffrist von 30 Tagen ab Einlangen der Rechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung inklusive Abnahme/Übergabe und ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt Übergabe aller zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen am Tag nach Eingang der Rechnung bei der AG zu laufen. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der AG durch diese am letzten Tag der Frist gewahrt. Vorauszahlungen werden von der AG nicht geleistet. Der AG ist zum Abzug eines Skontos von 3% der Rechnungssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen berechtigt. Dabei gelten die die gleichen Regelungen zum Beginn und zum Lauf der Zahlungsfrist.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der AG nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Legt der AN keine fristgerechte und überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung, ist die AG berechtigt, selbst eine Abrechnung auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung.

Sind Überzahlungen erfolgt, kann die AG die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung fordern.

15. VERZUG UND HÖHERE GEWALT

Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug - dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die von der AG festgestellt werden, eine (rechtzeitige) Abnahme/Übergabe zum Leistungstermin unterbleibt - kann die AG, ungeachtet der Pönale, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung begehren oder vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt: Die AG setzt



dem AN eine angemessene Nachfrist, wobei eine Frist von 7 Tagen als angemessen gilt. Ist auch danach die vollständige Abnahme nicht möglich, liegt jedenfalls ein Rücktrittsgrund vor.

Bei Fixgeschäften, das sind solche, bei denen entweder die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen ist oder bei Leistungen, an deren späterer Erfüllung die AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat, entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung.

Weitergehende Ansprüche der AG im Verzugsfall bleiben unberührt.

Kein Verzug liegt im Fall höherer Gewalt vor. Höhere Gewalt liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien durch ein Ereignis, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt und nicht vorhergesehen werden konnte, oder - soweit es vorhersehbar war - nicht vermeidbar war, daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vertragsparteien sind im Umfang und für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit. Für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehr als sechs Wochen unterbricht oder ein Fixgeschäft betroffen ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beide Vertragsparteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. Das gilt auch für Kosten, die dem AN bei Dritten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag vor dem Eintritt dieses Ereignisses entstanden sind.

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich vom Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, so weit wie möglich bekannt zu geben. Die vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um so bald als möglich den Vertrag wieder zu erfüllen, sofern kein Vertragsrücktritt erfolgt ist.

16. GEWÄHRLEISTUNG

Der AN leistet volle Gewähr dafür, dass seine Leistungen die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen vorgenommen werden.

Ist ein Mangel auf von der AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der AG nicht eingeschränkt.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist vermutet wird, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.



Der AN wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel seiner Leistungen kostenlos beheben.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel von der AG gerügt, deren Beseitigung aus von der AG zu vertretenden Gründen nicht umgehend erfolgen kann, so wird der AN in Abstimmung mit der AG provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbehebung durchführen.

Die Behebung der von der AG reklamierten Mängel hat binnen der von der AG festgesetzten angemessenen Frist in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu erfolgen.

Beim Auftreten von Fehlern (Mängeln), die einer Fehlerklasse gemäß den einschlägigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen zuzuordnen sind, richtet sich die Behebungsfrist nach der jeweiligen Fehlerklasse.

Kommt der AN seiner Mängelbehebungspflicht innerhalb der von der AG festgesetzten angemessenen Frist nicht vollständig nach, so ist die AG berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Preisminderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diese Mängelbehebung durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der AN. Werden Mängel auf Kosten des AN durch Dritte behoben, wird dadurch die Gewährleistungspflicht des AN nicht berührt.

Lehnt der AN zunächst einen Gewährleistungsanspruch der AG ab und weist die AG dem AN diesen später nach, so übernimmt der AN auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

17. HAFTUNG

Hinsichtlich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei geistigen Dienstleistungen haftet der AN dafür, dass auf Grund der Planung vollständig funktionsfähige und betriebsbereite Werke errichtet werden können. Entstehen der AG durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen notwendig, trägt der AN die Haftung dafür. Der AN hat außerdem der AG jenen Aufwand zu ersetzen, der der AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, den Verhandlungen mit dem ausführenden Vertragspartner sowie durch die Überwachung entstanden ist.

Bei geistigen Dienstleistungen hat der AN zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene aufrechte Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und das auf Verlangen der AG nachzuweisen

Die AG hat dem AN nur solche Schäden zu ersetzen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragsbestimmungen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist bei



Vermögensschäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des AN gegen die AG aus der Ungültigkeit des Vertrags oder der vorliegenden AGB werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

18. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

Wird der Vertrag aus wichtigem – vom AN zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst und hat der AN die Vertragsauflösung zu vertreten, hat der AN der AG die durch eine allfällige Neuvergabe der Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der AN verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der AN der AG bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat der AN unverzüglich eine geordnete Übergabe sämtlicher erfasster Daten und Informationen an die AG vorzunehmen und ihr alle zugehörigen Unterlagen (Source Codes etc) zu übermitteln.

19. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

19.1. Anfechtungsverzicht

Der AN verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

19.2. Freiheit von Rechten Dritter

Der AN garantiert, dass er über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, der AG sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des AN erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die AG gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält.

Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung

Wird die AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihr eine solche Inanspruchnahme, so hat die AG den AN unverzüglich zu informieren. Die AG wird dem AN



die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der AN hat der AG jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die AG mit Zustimmung des AN vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der AN nicht unbillig verweigern.

19.3. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den AN nicht, seine Leistungen aufgrund eines Vertrags einzustellen.

Hingegen ist die AG berechtigt, bei Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere, wenn diese Verletzung zu einer Haftung des AG führen könnte), im Fall des nicht gehörig erfüllten Vertrages oder bei Leistungsstörungen, die dem AN zuzurechnen sind, einen angemessenen Anteil des Entgelts zurückzuhalten.

19.4. Zession

Eine Zession der aus dem Vertrag resultierenden Forderungen des AN gegen die AG ist nur mit der ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der AG möglich.

Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des AN zur Gänze an von ihr kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die AG wird den AN über eine allfällige Vertragsübernahme und einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

19.5. Aufrechnung

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den AN wegen behaupteter Ansprüche gegen die AG, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des AN gegen die AG, es sei denn, die Forderung des AN wurde von Seiten der AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

19.6. Schriftformerfordernis und Vertragssprache

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden zu diesen AGB.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der AG in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie



produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

19.7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des AG, Spitalgasse 23, 1090 Wien, sofern nicht im Auftragschreiben ein abweichender Erfüllungsort angegeben ist.

Es sind, soweit nicht ausdrücklichen anders vereinbart, unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

Soweit der AN am Erfüllungsort anwesend ist, erfolgt dies ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung für die AG ohne Mehrkosten, Spesenersatz, etc.

19.8. Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die dem AN von der AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der AG und sind, unbeschadet gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, nach Beendigung des Auftrages vollständig, unbeschädigt und unaufgefordert an die AG zurückzustellen oder - bei Bereitstellung in elektronischer Form - nachweislich zu vernichten.

19.9. Pönale

Bei Verzug des AN ist die AG berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 0,5 % je Tag des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt verlangen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der AN nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von der AG angenommen wird. Die AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen und der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichermaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

19.10. Kündigungsrecht

Bei Dauerschuldverhältnissen kann die AG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der AN unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen.

Ein Kündungsverzicht oder eine längere Kündigungsfrist seitens der AG bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch das vertretungsbefugte Organ der AG, ansonsten dieser nicht wirksam vereinbart ist.

Die AG kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen bzw vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:



- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die AG diese nicht selbst zu vertreten hat;
- der AN mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der AG trotz Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät,
- der AN die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- der AN mit anderen Unternehmern für die AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um die AG vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AN drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für die AG erwarten lässt, insbesondere bei Insolvenzgefahr oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird oder wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen
- der AN in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- der AN gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- der AN stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.

Die AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die AG hat außerdem einen Vertrag zu kündigen, wenn

- der AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre;
- der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren gemäß Art 258 AUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen.

Die AG kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.



19.11. Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt aufrecht. Es gilt anstelle der nichtig oder unwirksamen Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Zweck derselben möglichst nahekommende Regelung als vereinbart. Das gilt auch, wenn sich bei der Auslegung der AGB und der Durchführung auf ihrer Grundlage abgeschlossener Verträge eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

19.12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

In allen Streitfällen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sprengel 1090 Wien sachlich zuständige Gericht.

Meinungsverschiedenheiten über die Leistungserbringung (auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen oder zu verlangsamen.

Inhaltsverzeichnis

OG 00 Allgemeine Bestimmungen	2
LG 00 Allgemeine Bestimmungen	2
ULG 00 Wählbare Vorbemerkungen	2
ULG 11 Angebotsbestimmungen	3
ULG 12 Umstände der Leistungserbringung	4
ULG 13 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung	5
ULG 14 Allgemeine Bestimmungen	8
ULG 16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall	8
ULG 18 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers	13
ULG 20 Besondere Bestimmungen zum gegenständlichen Bauvorhaben	17
OG 01 Baustellengemeinkosten	28
LG 00 Allgemeine Bestimmungen	28
ULG 00 Wählbare Vorbemerkungen	28
LG 01 Baustellengemeinkosten	29
ULG 11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten	29
ULG 12 Sonderkosten der Baustelle	30
LG 20 Regieleistungen	33
ULG 11 Stundensätze	33
LG 89 Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme	34
ULG 10 Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme	34
LG 99 Werk- und Montageplanung	35
ULG 10 Werk- und Montageplanung	35
OG 02 HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein	36
LG 43 Anatomie	36
ULG 10 Anatomieausstattung	36
ULG 11 Regalsystem nicht mobil	42
OG 07 Schulung und Betriebswartung	45
LG 75 Schulung	45
ULG 01 Schulung und Einweisung	45
LG 80 Betriebswartung	46
ULG 10 Betriebswartungsvereinbarung	46
OG 20 Optionale Leistungen	48
LG 80 Option Wartung	48
ULG 10 OPTION Betriebswartungsvereinbarung	48

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

00 Allgemeine Bestimmungen
00.00 Z Wählbare Vorbemerkungen

Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der Positionen einkalkuliert.

00.00 01 Z

Es gelten die Vertragsbedingungen der MedUni Wien, bestehend aus den im Beilagenverzeichnis angeführten Unterlagen des Kapitels 0.

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

2. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material oder Bauprodukt bezeichnet, für Handelswaren der Einrichtung, technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

3. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

4. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

5. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

6. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird. Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert. Dies gilt nicht für Kosten der Aufbereitung der Dokumentation nach den CAFM-Richtlinien des AG, die in gesonderten Positionen

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR Stichwort
anzubieten sind.

7. Nur Liefern und Bereitstellen für andere Ausführende:

Ist ausdrücklich nur das Liefern und Bereitstellen von Material für andere Ausführende vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

9. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

10. Bauleistungen/Lieferleistungen

Die Allgemeinen Bestimmungen und Gemeinkosten in dieser Leistungsbeschreibung sind allgemein sowohl für Bauleistungen als auch Lieferleistungen nach Definition des BVergG 2018 beschrieben.

Bestimmungen, die aufgrund der Art der Leistung nicht anwendbar sind, sind mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Leistungen auszureisender Positionen, die aufgrund der Art der Leistung nur im geringen Umfang oder für sehr kurze Zeit erbracht werden müssen, sind dennoch entsprechend des kalkulierten Aufwandes anzubieten.

00 .00 01A Z Hauptgruppen/Obergruppen/Kostenstellen

Die Leistungsbeschreibung für das gegenständliche Projekt ist aufgrund von unterschiedlichen Auftraggebern und/oder Kostenstellen in Obergruppen gegliedert.

Die Obergruppe (OG) 00 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN sowie die Obergruppe (OG) 01 BAUSTELLENGEMEINKOSTEN sind für alle folgenden Obergruppen des Leistungsverhältnisses uneingeschränkt gültig.

00 . 11 Angebotsbestimmungen

00 . 11 01

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVergG).

00 . 11 01E Z Öffentliche AG/Verfahrensart, Schwellenbereich, Leistungsart

Es gelten die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber. Die Festlegung der Verfahrensparameter ist der beiliegenden Ausschreibungsunterlage zu entnehmen.

Siehe Beilage: Ausschreibungsunterlage

00 . 11 25

In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

00 . 11 25B Z Sicherheit und Gesundheitsschutz

Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Termine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Ausführungsterminplanes sind einkalkuliert.

00.12 Umstände der Leistungserbringung

00.12 01

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12 01A Leistungstermine

Termine:

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: **Gemäß Beilage: Verfahrensbestimmungen, Angebotsblatt**

Verbindlicher Fertigstellungstermin: **Gemäß Beilage: Verfahrensbestimmungen, Angebotsblatt**

00.12 01D Z Terminplan AN

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung ist vom AN ein detaillierter, verbindlicher Terminplan für die Ausführung seiner Leistungen gemäß gegenständlichen Leistungsverzeichnisses auf Basis des Ausführungsterminplanes zu erstellen und dem AG bzw. der ÖBA vorzulegen, wobei die vorgegebenen Fertigstellungs- und Zwischentermine, der gesamte Bauablauf, die Leistungserbringung anderer AN sowie die Umstände der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Fertigstellungs- und Zwischentermine unterliegen gemäß beiliegendem Dokument "Angebotsblatt" einer Vertragsstrafe (Pönale).

00.12 02

Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

00.12 02A Örtliche Besonderheiten

Örtliche Besonderheiten: **Auf dem Areal der ehemaligen Direktion der Wiener Netze soll der neue „MedUni Campus Mariannengasse“ errichtet werden. Das gegenständliche Bauvorhaben ist über zwei Baufelder verteilt. Das Hauptbaufeld bzw. Hauptgebäude (HG) umfasst einen Großteil des Gebäudeblocks zwischen Rummelhardtgasse, Spitalgasse, Mariannengasse und Höfergasse. Im Nordosten (Kreuzung Rummelhardtgasse/Spitalgasse) und im Südosten (Kreuzung Mariannengasse/Spitalgasse) befinden sich bestehend bleibende Anrainerwohngebäude innerhalb desselben Gebäudeblocks an welche unmittelbar angebaut wird. Die bestehende Gebäudestruktur der ehemaligen Direktion der Wiener Netze wurde im Zuge des Bauvorhabens nahezu komplett abgebrochen. Ausgenommen vom Gesamtabbruch sind die in der Schutzzone bestehenden Objekte "Mariannengasse 4-6" und "Höfergasse 2-6" welche nur teilweise innenhofseitig abgebrochen wurden, sowie das denkmalgeschützte Gebäude "Höfergasse 8-10" welches zur Gänze bestehen bleibt. Nach erfolgtem Abbruch wird auf dem Areal das Hauptgebäude, bestehend aus den Bauteilen I-V, errichtet und mit den verbliebenen, umgebauten Bestandsgebäuden zusammengeführt. Südlich des Hauptbaufeldes bzw. Hauptgebäudes befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Mariannengasse ein zweites Baufeld, das Nebenbaufeld bzw. Nebengebäude (NG), bestehend aus dem Bauteil VI (Mariannengasse 3-5). Der Bauteil befindet sich in der Schutzzone wobei das Gebäude "Mariannengasse 5" samt dazugehöriger bestehender Tiefgarage komplett abgebrochen und neu errichtet wird und das Gebäude "Mariannengasse 3" umgebaut wird. Im Zuge des Bauvorhabens wird auf dem Nebenbaufeld auch eine neue unterirdische Fernkältezentrale realisiert. Das Projektgebiet steigt von Norden (Rummelhardtgasse ca. 23,50 m ü.WN.) nach Süden (Mariannengasse ca. 26,50 m ü.WN) um ca. 3,0m an. Das Erdgeschoss des Neubaus ist auf 25,95 m ü.WN projektiert. Im unmittelbaren Baustellenumfeld befinden sich weiters Anrainer- und Wohnhausanlagen, Arztpraxen, Gaststätten, Gastgärten und Geschäftslokale. Siehe Beilagen: - Allgemeine Beschreibung des Projektes (Auszug Entwurfsmappe) - Baustellenlogistikkonzept**

00.12 03

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12 03A Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: **Die mit örtlichen Gegebenheiten und Platzverhältnissen**

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

zusammenhängenden Erschwernisse sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen, werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Es wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgend, beispielhaft genannte Umstände hingewiesen: - Baustelle im innenstädtischen Bereich und des damit verbundenen hohen Verkehrsaufkommens. - Gleiskörper und Oberleitungen von Straßenbahnanlagen, Betrieb der Wiener Linien (Straßenbahn) entlang der Spitalgasse. - Bestehende Gebäude in Schutzzonen. - Baustelle im Nahbereich von öffentlichen Geh- und Radwegen sowie frei zu haltenden Hauseinfahrten, Feuerwehrezufahrten, Anrainer- und Privatparkplätzen. - Beengte Platzverhältnisse bei Manipulationsarbeiten, Zu- und Abtransporten. - Beengte Platzverhältnisse für Baustelleneinrichtung und Parkmöglichkeiten. - Zeitgleiche Leistungserbringung anderer AN, auf beiliegenden Ausführungsterminplan wird diesbezüglich verwiesen. - Gemeinsame Nutzung der Baustelleninfrastruktur durch mehrere AN, auf beiliegendes Baustellenlogistikkonzept wird diesbezüglich verwiesen. - Baufeldumstände und Baustellenverkehr, auf beiliegendes Baustellenlogistikkonzept wird diesbezüglich verwiesen. - Leistungserbringung im Nahbereich des Altes AKH und dem Areal des AKH-Wien sowie im unmittelbaren Bereich an Anrainer- und Wohnhausanlagen, Arztpraxen, Gaststätten, Gastgärten, Geschäftslokale und die damit verbundene staub-, lärm- und vibrationsarme Bauausführung. - Leistungserbringung im Umfeld von laufenden oder innerhalb der Bauzeit vorgesehenen Bauvorhaben im öffentlichen Bereich (z.B. Baustelle Linie U5/U2).

00.12.04 Z

Folgende Angaben und Anforderungen an die Umstände der Leistungserbringung gelten als vereinbart.

00.12.04A Z Örtliche Besichtigung Baustellenumfeld

Der Bieter hat die Möglichkeit das Baustellenumfeld einschließlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vor Angebotsabgabe VOR ORT zu besichtigen.

Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter jedenfalls, dass er sich über die örtlichen Gegebenheiten sowie die Umstände, unter denen die gegenständlichen Leistungen zu erbringen sind, ausreichend und vollständig informiert und dies in seiner Kalkulation entsprechend berücksichtigt hat.

00.13 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung

00.13.01

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.13.01A Beschreibung der Leistung

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung: **Mit gegenständlicher Ausschreibung "AAA - Anatomieausstattung (Allgemein)" werden nachfolgend überblicksgemäß angeführte Leistungen ausgeschrieben. Die Leistungserbringung erstreckt sich über das Hauptbaufeld: Es ist folgende Ausstattung anzubieten: Leichenkühlzelle, Regalsystem 4 Etagen, Abtaubecken, el. Transportwagen, Mulden, Regalsystem nicht mobil, mobile Tische.**

00.13.01G Z Ausschreibungspakete, Gewerkekürzel

Die Zuordnung der Herstellung von Leistungen und Bauteilen sind auf beiliegenden Plan- und Ausschreibungsunterlagen nach Ausschreibungspaketen und/oder Gewerken beschriftet.

Den Ausschreibungspaketen sind dabei Gewerke bzw. Gewerkekürzel zugeordnet wie nachfolgend aufgelistet (Änderungen der Gewerkestruktur im Zuge des Projektfortgangs vorbehalten):

Einrichtungsprojekt:

AVM AV-Medien

STV Sicherheitstechnik (Videoüberwachung)

STZT Sicherheitstechnik (Zutrittskontrolle, Torsprechanlage)

KT Küchentechnik

HSB Hörsaalbestuhlung

MT Möbeltischlerarbeiten

BMÖ Büromöbel

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LOMÖ Lose Möbel
BALT Betriebsausstattung und Lagertechnik
TA Textile Ausstattung
SPIN Spinde
AFE Abfallentsorgung
WABE Werkstattausstattung (Beschichtung)
WABR Werkstattausstattung (Brennofen)
WALA Werkstattausstattung (Lackiertechnik)
WALC Werkstattausstattung (Lasercutter)
WASS Werkstattausstattung (Schneid- und Schweißanlage)
WADR Werkstattausstattung (Drehmaschine)
WAFR Werkstattausstattung (Fräsmaschine)
MADU Materialdurchreichen
LTSIT Lasertische und schwingungsisolierte Tische
STS Strahlenschutz
WA Wasseraufbereitung
RDG Reinigung und Desinfektion
STER Sterilisation
LTREI Labortechnik (Reinigung)
WM Waschmaschinen
AAW Anatomieausstattung (Waage)
DM Digitales Makroskopiesystem
AAA Anatomieausstattung (Allgemein)
OPUL OP- und Untersuchungsleuchten
ELMIK Elektronenmikroskopie
AAKLS Anatomieausstattung (Körperlagerung und Sezierplätze)
CT Computertomographie
KÄWA Käfigwaschanlage
MVMT Medienversorgung (MT)
SSCHR Sicherheitsschränke
SWB Sicherheitswerkbänke
LAMÖ Labormöbel
TH Tierhaltung (IVC, Fische)
KLMAB Körperlagerung (mit aktiver Bedampfung)
KUG Kühl- und Gefriergeräte
BRUT Brutschränke
SPUP Simulationspuppen
HFCH HF-Chirurgie
BEAT Beatmung
MCS Motion-Capture-System
EMG Elektromyographie
MIKRO Mikroskope
LASER Laser
TMSS TMS-Simulation
ZENTR Zentrifugen

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

MAGS Magnetstimulation
MAS Massenspektrometer
MOBFM Mobiles Funktionsmobiliar
LIEG Liegen
MTAOD Medizintechnikausstattung ortsveränderlich (Diverses)
BEMT Betten (MT)
MTAOE Medizintechnikausstattung ortsveränderlich (Ergometrie)
WALDS Werkstattausstattung (LDS-Prototyping)
3DD 3D-Drucker
WAELT Werkstattausstattung (ELT)
WAGTE Werkstattausstattung (GTEM-Zelle)
WAALL Werkstattausstattung (Allgemein)
WATRO Werkstattausstattung (Trowalisiergerät)
WASA Werkstattausstattung (Strahlanlagen)
AK Aktivkomponenten
ÜS Übersiedelung
IDGSM Indoor-GSM
SIMZ Simulationszentrum

Bauprojekt:

SSE Schad- und Störstoffentfrachtung
AoM Abbruch ohne Maßnahmen
AZS Asbestzementsanierung
BHG7 Baustelleneinrichtung HG7
AmM Abbruch mit Maßnahmen
BMT Baugrubensicherung, Erdbau
BLI Blitzschutzanlagen
BMU Baumeister Deckelbau
BMR1 Baumeister Rohbau 1 (Nebengebäude)
BMR2 Baumeister Rohbau 2 (Hauptgebäude)
BLOG Baumeister Baustellenlogistik
BMD Baumeister Dach
STL Baumeister Konstruktiver Stahlbau
BMF Baumeister Fassadensanierung Bestand
ETS Starkstrom-Installationen
ETSS Schwachstrom-Installationen
ETBE Beleuchtungsanlagen (Liefert an ETS)
HKS Heizung, Kälte, Sanitär, Medgas
LÜ Lüftungsanlagen
SPRIN Sprinkler- und Hydrantenanlagen
MSR Mess-, Steuer- und Regeltechnik
FT Förder- und Hebeanlagen
ISBS Isolierung und Brandschotte
FASS Fassadenkonstruktionen

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR	Stichwort
	FESA1 Fenstersanierung Bestand 1
	FESA2 Fenstersanierung Bestand 2
	ESTR Ausbau Estrich
	BESCH Beschichtung
	TB Ausbau Trockenbau
	AD Ausbau Abgehängte Decken, Systemdecken
	FLI Ausbau Fliesenarbeiten
	MAL Ausbau Maler und Beschichtungen
	BEL Ausbau Boden- und Wandbeläge
	SCHL1 Ausbau Schlosser I
	SCHL2 Ausbau Schlosser II
	TISCH Tischlerarbeiten (Türen)
	BT Bautischlerarbeiten (baurechtlich notwendige Wandverkleidungen)
	TRI Tribünen (Hörsaal-Bodenkonstruktionen)
	SCHI Beschilderung und Beschriftung Bau
	MSS Mechanisches Schließsystem
	ELH Erste Löschhilfe
	REIN Baureinigung
	AA Außenanlagen
	BSV Brandschutzvorhänge und Rauchschürzen
	TOR Toranlagen
00 . 14	Allgemeine Bestimmungen Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.
00 . 14 04	 Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.
00 . 14 04A	Bestimmungen EVU Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: Wien Energie
00 . 14 04B	Bestimmungen Wasserversorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: Wiener Wasserwerke
00 . 14 04C	Bestimmungen Abwasserentsorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: Wien Kanal
00 . 14 04E	Bestimmungen Fernwärme Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: Wien Energie
00 . 16 00 . 16 01	Besondere Bestimmungen für den Einzelfall Als Vertragsbestandteile gelten:
00 . 16 01A	SiGe-Plan verbindlich Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: Gemäß Beilage: Sicherheits-

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR Stichwort

und Gesundheitsschutzplan gemäß BauKG

00.16.01B Unterlage f.spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: **Gemäß Beilage: Unterlage für spätere Arbeiten**

00.16.01C Z Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Der AN hat zur Umsetzung, Überprüfung, laufenden Instandhaltung und Dokumentation der Maßnahmen im SiGe-Plan und aller Vorschriften im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Sicherheitsbeauftragten und einen Stellvertreter bekannt zu geben und auf die Dauer der eigenen Leistungserbringung einzusetzen.

Der AN ist dazu verpflichtet, dass alle Anweisungen des Baustellenkoordinators unverzüglich umgesetzt werden. Weiters ist der AN dazu verpflichtet an allen Koordinationsbesprechungen teilzunehmen, die in seinen Leistungszeitraum fallen oder zu denen er explizit eingeladen wird. Die Kosten sind in die Einheitspreise einkalkuliert und mit diesen abgegolten.

Sofern die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen vom AN nicht eingehalten bzw. unzureichend umgesetzt werden, haftet der AN für Folgen daraus uneingeschränkt.

00.16.03

Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

00.16.03A Ankündigung gefährlicher Stoffe

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.

Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.

00.16.04

Folgende Materialien oder Eigenleistungen des Auftraggebers (AG) werden beigebracht und sind daher in den Einheitspreisen nicht einkalkuliert:

00.16.04A Beistellung von Leistungen des AG

Art und Umfang der Leistungsbeistellung gliedert sich in 2 unterschiedliche und aufeinanderfolgende Situationen: **Situation 1:** **Der AG stellt allen Gewerken allgemeine Baustelleneinrichtung und Baustelleninfrastruktur (Baustellenlogistik) zur Verfügung, die durch den AN Baustellenlogistik auf Basis des beiliegenden Baustellenlogistikkonzepts eingerichtet und betrieben wird. Zeitlich erstreckt sich die Situation 1 über die im Ausführungsterminplan gekennzeichnete Leistungsdauer des AN Baustellenlogistik. Gegen Ende dieses Zeitraums (zwischen Übernahme des Bauprojekts durch die BIG bis Ende des Leistungszeitraums AN BLOG erfolgt ein Übergang zur Situation 2, in dem der AN Baustellenlogistik seine Leistung schrittweise reduziert. Überblicksgemäß werden nachfolgend angeführte Leistungen beigebracht. Die vollständige Beschreibung der beigebrachten Leistungen ist dem beiliegenden Baustellenlogistikkonzept zu entnehmen:**

- Übergeordnete Versorgung von Baustrom, Bauwasser samt Anschlussstellen. - Übergeordnete Entsorgung von Bauabwasser. - Baufeldabsicherung samt Zutrittskontrollen und Schlüsselmanagement. - Verkehrsleitmaßnahmen außerhalb und innerhalb der Baufelder. - Krane, Bauaufzüge, Be- und Entladezonen. - Sanitär- und Sanitätsversorgung. - Containeranlagen (Mannschafts-, Büro- und Lagercontainer). - Zentrales Abfallentsorgungsmanagement samt Entsorgung der Abfälle. - Übergeordnete Baustellenunterhaltsreinigung (Hauptverkehrswege, Fluchtwege, Treppenhäuser, Zugänge). - Übergeordnete Brandschutzmaßnahmen, Alarmierungs-, Flucht- und Rettungseinrichtungen. - Allgemeinbeleuchtung innen und außen (Hauptverkehrswege, Fluchtwege, Treppenhäuser, Zugänge). - Winterheizung und Winterdienst. Für Baustrom und Bauwasser werden durch den AN-Baustellenlogistik in jedem Bauteil und Geschoss ein Baustromverteilerkasten sowie eine Anschlussstelle für Kaltwasser eingerichtet. Die Anmeldung des eigenen Strom- und Wasserbedarfs sowie etwaiger leistungsbezogener Bedarfspitzen hat rechtzeitig vor Leistungserbringung durch den AN beim zuständigen AN-Baustellenlogistik zu erfolgen. Die Verteilung aller Leitungen von den Verteilerkästen bzw. Anschlussstellen zu den jeweiligen Arbeitsbereichen obliegt dem AN selbst.

Situation 2: **Die Situation beginnt mit dem Leistungsende des AN Baustellenlogistik.**

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Logistikleistungen werden nur mehr in reduziertem Umfang beigestellt. Die Beistellung erfolgt direkt durch den AG oder durch dessen Vertreter. Die taxative Aufzählung der beigestellten Leistungen in Situation 2 lautet wie folgt: - Aufzüge inkl. Herstellung und Vorhalten von Schutzmaßnahmen - Strom (Entnahme ohne gewerkespezifische Abrechnung aus vorhandenen 230V-Steckdosen) - Wasser (Entnahme ohne gewerkespezifische Abrechnung aus vorhandenen, vom AG definierten Räumen) - WC-Anlagen und Sanitärräume für Mitarbeiter und angemeldete Subunternehmer des AN - Koordination von Anlieferungen. Die Anmeldung von Koordinationsbedarf hat rechtzeitig vor Leistungserbringung durch den AN bei den zuständigen Personen des AG oder dessen Vertretern zu erfolgen - Zutrittskontrolle - Wiederkehrende Unterhaltsreinigung des Bauwerks und der fix montierten Möblierung. Die Herstellung von über die in den beiden Situationen angeführten beigestellten Leistungen hinausgehende Baustelleneinrichtung und Bauselleninfrastruktur, die der AN im Zuge seiner Leistungserbringung benötigt, obliegt dem AN selbst. Diesbezügliche Kosten sind in den entsprechenden Positionen der Baustelleneinrichtung auszuweisen. Für die Kalkulation der Übergangszeit zwischen Situation 1 und 2 ist Situation 1 anzusetzen. Der Bauzustand des Umfeldes kann sich während der Leistungserbringung von "Baustelle" zu "fertiges Gebäude mit Betriebsgenehmigung" verändern. Ob diese Bauzustandsänderung innerhalb der eigenen Leistungserbringung liegt, ist anhand des beiliegenden Ausführungsterminplans zu prüfen und ggf. in Kalkulation, Planung und Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

00 . 16 05

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.

00 . 16 05A

Baustellengemeinkosten (Umlage)

00 . 16 06

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

00 . 16 06D

Z Wasserverbrauch in Situation 1: AN

Der Auftragnehmer (AN) für seinen eigenen Bedarf selbst nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

Die Kosten für den Wasserverbrauch des Bau- und Lieferbetriebes werden vom zuständigen AN-Baustellenlogistik direkt an alle anderen AN, im Verhältnis der jeweiligen Auftragssummen der quartalsweise auf der Baustelle tätigen AN, ohne Aufschlag weiter verrechnet. Der Verrechnungsschlüssel wird quartalsweise seitens ÖBA vorgegeben.

Die Kosten für den Wasserverbrauch von Containeranlagen werden vom zuständigen AN-Baustellenlogistik direkt an alle anderen AN, im Verhältnis der Anzahl der quartalsweise verwendeten Container je AN, ohne Aufschlag weiter verrechnet.

Die Kosten für den Wasserverbrauch von Inbetriebnahmen trägt der AG.

00 . 16 07

Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

00 . 16 07D

Z Stromverbrauch in Situation 1: AN

Der Auftragnehmer (AN) für seinen eigenen Bedarf selbst nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

Die Kosten für den Stromverbrauch des Baubetriebes werden vom zuständigen AN-Baustellenlogistik direkt an alle anderen AN, im Verhältnis der jeweiligen Auftragssummen der quartalsweise auf der Baustelle tätigen AN, ohne Aufschlag weiter verrechnet. Der Verrechnungsschlüssel wird quartalsweise seitens ÖBA vorgegeben.

Die Kosten für den Stromverbrauch von Containeranlagen werden vom zuständigen AN-Baustellenlogistik direkt an alle anderen AN, im Verhältnis der Anzahl der quartalsweise verwendeten Container je AN, ohne Aufschlag weiter verrechnet.

Die Kosten für den Stromverbrauch von Inbetriebnahmen trägt der AG.

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR Stichwort

00 . 16 10

Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung

00 . 16 10A Feuerschutz

Der AN verpflichtet sich zur Umsetzung aller gesetzlichen Vorschriften, Normen und den Bestimmungen in Anlehnung an die TRVB's sowie des SiGe-Planes und des Flucht- und Brandschutzkonzeptes des AG in Bezug auf den Feuer- und Brandschutz, insbesondere bei brandgefährlichen Tätigkeiten, Feuer- und Heiarbeiten, etc. auf der Baustelle und im Gebude mit Betriebsgenehmigung. Im Folgenden wird zwischen Situation 1 und Situation 2 unterschieden:
Situation 1: Die bergeordneten Manahmen und Einrichtungen fr den Brandschutz auf der Baustelle werden vom AG bzw. dem AN-Baustellenlogistik eingerichtet und betrieben. Fr die Koordination und berprfung der Umsetzung der Manahmen wird seitens AG zustzlich zum Baustellenkoordinator ein Brandschutzbeauftragter des AN-Baustellenlogistik namhaft gemacht. Das generelle Rauchverbot und das generelle Verbot von offenem Feuer und Licht im Gebudeinneren sowie die Regelungen fr brandgefhrliche Ttigkeiten, Feuer- und Heiarbeiten, sind vom AN rigoros einzuhalten und umzusetzen. Vor Beginn der Leistungserbringung sind alle vom AN eingesetzten Mitarbeiter einschlielich der Subunternehmer nachweislich hinsichtlich Vorgaben zum Brandschutz, Rauchverbot, brandgefhrliche Ttigkeiten, etc. auf der Baustelle und im Gebude mit Betriebsgenehmigung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu protokollieren und dem Baustellenkoordinator und dem Brandschutzbeauftragten des AN-Baustellenlogistik vor Leistungserbringung auf der Baustelle unaufgefordert vorzulegen. In Bezug auf die Brandschutzbestimmungen zuwider handelnde Personen werden umgehend und unwiderruflich von der Baustelle verwiesen. Der AN ist dazu verpflichtet, dass alle Anweisungen des Baustellenkoordinators und des Brandschutzbeauftragten des AN-Baustellenlogistik unverzglich umgesetzt werden. Weiters ist der AN dazu verpflichtet an allen Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Der AN hat zur Umsetzung, Unterweisung, berprfung der Einhaltung und Koordination der eigenen Mitarbeiter im Sinne des Feuer- und Brandschutzes eine verantwortliche und entscheidungsbefugte Person und einen Stellvertreter bekannt zu geben und auf die Dauer der eigenen Leistungserbringung einzusetzen. Sind auf Grund der Leistungserbringung des AN nderungen an vorhandenen Brandschutz-, Flucht- und Rettungseinrichtungen erforderlich (z.B. Blockaden von Fluchtwegen etc.), ist der Baustellenkoordinator rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu verstndigen um mit dem verantwortlichen Brandschutzbeauftragten des AN-Baustellenlogistik eine geeignete Ersatzmanahme herbeifhren zu knnen. nderungen an vorhandenen Brandschutz-, Flucht- und Rettungseinrichtungen bedrfen immer einer nachweislichen Freigabe des Baustellenkoordinators und des Brandschutzbeauftragten des AN-Baustellenlogistik. Sofern die Brandschutzbestimmungen vom AN nicht eingehalten bzw. unzureichend umgesetzt werden, haftet der AN fr Folgen daraus uneingeschrnkt. **Situation 2:** Sinngem gilt Gleiches wie in Situation 1. Ab dem Zeitpunkt, an dem Baustellenkoordinator und/oder der Brandschutzbeauftragte des AN-Baustellenlogistik nicht mehr ttig sind, hat sich der AN direkt mit dem AG oder dessen ernannten Vertreter fr Brandschutzangelegenheiten zu koordinieren.

00 . 16 11 Z

Unbeschadet aller fr den AN bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der AN insbesondere folgende Manahmen zum Konsum von Essen und Getrnken auf der Baustelle ohne gesonderte Vergtung.

00 . 16 11A Z Essen und Trinken am Ort der Leistungserbringung

Der AG und die BA sind berechtigt, in Bezug auf nachfolgend dargestellte Verbote und Regelungen zuwider handelnde Personen umgehend und unwiderruflich von der Baustelle / der Liegenschaft mit Betriebsgenehmigung zu verweisen:

- Essen und Trinken auf der Baustelle / der Liegenschaft mit Betriebsgenehmigung erfolgt generell an den dafr vorgesehenen Stellen wie beispielhaft Mannschaftsunterknfte der AN. Alkoholfreie Getrnke in Tagesmengen fr die physische Kondition der Mitarbeiter sind davon ausgenommen. Leere Flssigkeitsbehltnisse (Flaschen, Dosen, etc.) sind nach Verlassen des Arbeitsbereiches mitzunehmen und zu entsorgen.

- Im gesamten Baustellenbereich gilt striktes ALKOHOLVERBOT!

Im Zuge der Baustellenabwicklung sind alle vom AN eingesetzten Mitarbeiter einschlielich der Subunternehmer vor Beginn der Leistungserbringung nachweislich hinsichtlich Vorgaben zu Essen und Trinken auf der Baustelle zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu protokollieren und der BA vor Leistungserbringung unaufgefordert vorzulegen.

00 . 16 12

Auergewhnliche Witterungsverhltnisse begrnden nur dann einen Anspruch auf Verlngerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhltnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatschlich behindern (Auenarbeiten).

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR Stichwort

00.16.12A Frist außergewöhnliches Schlechtwetter

Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein). Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen. Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen. Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).

00.16.15

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:

00.16.15C Z Bautagesberichte AN

Der AN hat Bautagesberichte zu führen. Diese sind der ÖBA ehestens, zumindest jedoch innerhalb von 5 Werktagen, nachweislich zu übergeben. Eintragungen des AN und der ÖBA haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA als Wissenserklärung gegengezeichnet sind.

Darüber hinaus sind zur Anwesenheitsfeststellung wöchentlich im Vorhinein den Belegschaftsstand (Namen, Sozialversicherungsnummer und Funktion samt Tätigkeitsnachweis) der ÖBA in schriftlicher Form bekanntzugeben.

00.16.17

Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:

00.16.17C Z Inbetriebnahme, Liegezeit

In Ergänzung zum Inbetriebnahme- / Übernahmeprozess im Projektorganisationshandbuch, kann es zu Liegezeiten zwischen den einzelnen Montageschritten (ggf. vorgezogene Teilmontage UK oder Ähnliches) bzw. Fertigstellung und der Inbetriebnahmeleistung bzw. technische Abnahme durch die ÖBA aufgrund des Bauablaufs kommen, welche zwischenzeitliche Leistungsnachweise von erfolgten Montagen und einen entsprechenden Schutz der eigenen Leistung / Lieferung während dieser voraussetzen.

Aufwände für daraus resultierende Maßnahmen wie beispielsweise Schutzmaßnahmen, Liegezeitwartung, Anfahrten, Diebstahlschutz, die über die vom AG bereitgestellten hinausgehen, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern diese nicht in einer eigenen, auszupreisenden Position anzubieten sind.

Der generelle Ablauf ist aus dem Ausführungsterminplan zu entnehmen. Der detaillierte Ablauf ist in der Detailterminplanung des AN in Abstimmung mit der ÖBA und auf Basis der Schnittstellen mit den anderen Beteiligten AN festzulegen.

Siehe Beilage: Ausführungsterminplan bzw. Projektorganisationshandbuch

00.16.20

Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

00.16.20B EDV-Bauabrechnung verbindlich

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM verbindlich.
Nähere Festlegungen: **EDV-Bauabrechnung auf Basis des Vertrags-LV Datenträger im .only-Format**
Siehe Beilage: Projektorganisationshandbuch

00.16.20D Z Digitale Rechnungslegung

Es gilt als vereinbart:

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Rechnungen sind ausschließlich digital im Wege des vom AG verwendeten e-Rechnungsportals (z.B. Unternehmensserviceportal) sowie zusätzlich über die Projektplattform im vollen Umfang gemäß der Festlegungen des Projektorganisationshandbuchs einzureichen.

Rechnungen in Papier werden jedenfalls nicht akzeptiert.

00 . 16 20E Z Umfang und Form der Abrechnungsunterlagen

In Ergänzung zu den normativen Vorgaben zur Abrechnung ist der Umfang der Abrechnungsunterlagen wie folgt zu untergliedern:

Kostengliederung:

Entsprechend der im Vertrags-Leistungsverzeichnis vorgegebenen Struktur (Trennung von Haupt- und Nebenbaufeld)

Bei der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen (nicht jedoch Lieferleistungen, die aus weniger als 5 Einzelteilen bestehen) ist die Abrechnungsdokumentation mittels Isometrien, Fotos, etc. durch den AN im Rahmen der Rechnungsbearbeitung (Kollaudierung mit der ÖBA) rechtzeitig bereitzustellen.

00 . 16 23 Z

Hinsichtlich der Rechnungslegung und Abrechnungsprognose (Umsatzvorschau) wird vereinbart:

00 . 16 23A Z Abrechnungsprognose monatlich

Eine aktualisierte leistungsbezogene Abrechnungsprognose (Umsatzvorschau) der Gesamtleistung ist monatlich zu vorzulegen.

00 . 16 24 Z

00 . 16 24F Z Bauschäden, Verschmutzungen

Es gilt als vereinbart:

Die AN haften für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an eigenen oder fremden, übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, sofern Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind (allgemeiner, nicht zuordenbarer Bauschaden), anteilmäßig im Verhältnis ihrer Auftragssumme (netto ohne USt). Der Freibeweis ist zulässig.

Vom AN festgestellte Beschädigungen sind hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens vom AN schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem AG mitzuteilen.

Der AG behält sich vor, bis zur Abrechnung des allgemeinen, nicht zuordenbaren Bauschadens, von sämtlichen Zahlungen an den AN einen vorläufigen Einbehalt von 1 % des fälligen Zahlungsbetrages vorzunehmen. Der Einbehalt kann unabhängig von der Zeit der Tätigkeit am Erfüllungsort sowie für die Bedeckung von Reinigungskosten der Baustelle, sofern der Urheber der Verunreinigung nicht feststellbar ist, herangezogen werden.

Die Haftung für den zuordenbaren Bauschaden wird hiervon nicht berührt

Die Bauschadens-Regelung für allgemeine, nicht zuordenbare Bauschäden gilt sinngemäß und vollinhaltlich auch für die Behebung und Beseitigung allgemeiner, nicht zuordenbarer Verschmutzungen, Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände.

Die dem AG gemeldeten Bauschäden werden in die Bauschadensliste, differenziert nach direkt zuordenbaren und allgemeinen Bauschäden, aufgenommen. Allgemeine, nicht zuordenbare Bauschäden werden über beide Baufelder erfasst und jedem AN anteilmäßig im Verhältnis seiner Auftragssummen zugeordnet, unabhängig davon ob dieser Leistungen auf beiden Baufeldern auszuführen hat. Die jeweils aktuelle Bauschadensliste und die damit verbundene Zuordnung wird dem AN wöchentlich als Anhang zum Baubesprechungsprotokoll der ÖBA zur Kenntnis gebracht und gilt als genehmigt, wenn sie vom AN nicht binnen 21 Tagen, ab deren Vorlage begründet und mit nachvollziehbarem Freibeweis beeinsprucht wird.

Der AN hat die Kosten der Schadensbehebung von zugeordneten Bauschäden inklusive ÖBA Honorar (4,075%) zu tragen.

00 . 18 Z Besondere Bestimmungen des Auftraggebers

00 . 18 01 Z

Folgende Vorgaben für die effiziente Vertragsabwicklung, die Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Kommunikation gelten als vereinbart, die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

00 . 18 01A Z Projekthandbuch POHB

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Die Bestimmungen des der Ausschreibung beiliegenden Projekthandbuches sind vom AN verbindlich einzuhalten und die dort getroffenen Vorgaben auf die gesamte Dauer der Leistungserbringung vollinhaltlich umzusetzen.

Siehe Beilage: Projektorganisationshandbuch

00.18.01B Z Bauvertragsbesprechungen

Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bietet der AG an, Bauvertragsbesprechungen mit dem AN abzuhalten.

Diese, getrennt von Baubesprechungen abgehaltenen Bauvertragsbesprechungen, dienen der Regelung allfällig bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme mit dem Ziel der gemeinsamen Bearbeitung berechtigter Ansprüche und dem Herbeiführen erforderlicher Entscheidungen.

Die Bauvertragsbesprechungen sollen die Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsbild, Ablauf, Leistungen oder Entgelt

- auf der Baustelle
 - effizient und rasch,
 - transparent, nachvollziehbar und
 - einvernehmlich
- zu vereinbaren.

Die Bauvertragsbesprechungen werden vorerst lediglich bei Bedarf stattfinden. Sollte der Bedarf nach regelmäßigen Bauvertragsbesprechungen entstehen, so können regelmäßig wiederkehrende Termine vereinbart werden.

Wird im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat bis zur nächsten Besprechung jeder Partner seine Veranlassungen und Entscheidungen zu treffen.

Die Vertragspartner haben zu den Bauvertragsbesprechungen befugte Personen zu entsenden, die alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind.

00.18.01N Z Projektplattform

Für das Projekt wird vom AG eine internetbasierende Projektplattform eingerichtet und allen Projektbeteiligten (AG, Nutzer, AN) bereitgestellt. Jedem AN wird jeweils ein Benutzerzugang eingerichtet. Die Mitwirkung und Abwicklung des Projektes über den die Projektplattform ist für alle AN verpflichtend.

Ziel dieser Einrichtung ist es, allen Projektbeteiligten jederzeit Zugriff auf alle für sie relevanten Dokumente und Informationen zu ermöglichen bzw. eine effiziente Verteilung und Freigabe zu gewährleisten. Die Zugriffsmodalitäten, Rechte, Einsichtmöglichkeiten, etc. werden in Abstimmung mit dem AG geregelt und festgelegt.

Kommunikation, Information, Dokumentation und der Datenaustausch bzw. Datentransfer erfolgen ausschließlich darüber. Für Unterlagen, die der AG oder die Vertreter des AG zu erbringen haben, gilt mit dem Upload der Daten die "Bringschuld" dieser als erbracht. Ab diesem Datum obliegt die "Holschuld" dem AN.

Der AN verpflichtet sich, die vom AG vorgegebenen Konventionen hinsichtlich der Benennung von Dokumenten und Planunterlagen einzuhalten.

Der AN bindet die von ihm beauftragten Subunternehmer gemäß dem vom AG vorgegebenen Verteiler in den Projekttraum ein.

Der Datenaustausch erfolgt im Sinne von Prozessaktualität, Geschwindigkeit, Dokumentation, Transparenz und Rechtssicherheit und damit höherer Qualität und Kostenersparnis im Bauprozess ausschließlich über diese Plattform.

Alle Projektbeteiligten müssen daher als Arbeitsmittel zur Projektabwicklung einen Zugriff zu internetfähigen

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Rechnern mit Internetverbindung besitzen.

Der AN verpflichtet sich, aktuelle Pläne und Unterlagen eigenverantwortlich vom Planserver abzurufen, sowie eigene Daten dort einzustellen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass mit der Einstellung in der Projektplattform des AG sämtliche Informationen und Daten als an die jeweilig betroffenen Adressaten zugestellt gelten und fristauslösend sind.

Die Nutzungsentgelte bzw. Lizenzgebühren für die Software trägt der AG, Kosten für eine etwaig erforderliche Einschulung des AN sind durch den AN zu tragen.

Siehe Beilagen:

- Projektorganisationshandbuch

00.18.01O Z Baudokumentation, Mängelmanagement

Die Leistungsdokumentation (Dokumentation der Bau-, Montage- und Lieferleistungen des AN) sowie das Aufgaben- und Mängelmanagement findet auf Grundlage einer Software statt (z.B. PlanRadar oder ähnliches).

Der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass die Projektumsetzung, Leistungsdokumentation, Mängelmanagement anhand der Software erfolgt und zwischen AN und dem AG bzw. der ÖBA auf digitalem Wege umgesetzt wird.

Die Mängelerhebung (ausgenommen der AN-seitig vertraglich bedungenen Qualitätssicherung – siehe eigene LV-Pos. 00.1804 F Eigenüberwachung, Qualitätssicherung) erfolgt durch die ÖBA, die Mängelbearbeitung samt Mängelfreimeldung (via Mängelmanagementsoftware) erfolgt durch den AN. Sollten solche Mängel nicht fristgerecht oder vollständig behoben werden, so sind durch den AN dem AG alle dadurch entstandenen Kosten, wie z. B. aus Überprüfungsleistungen, Gutachten, Ersatzvornahmen, Büroarbeiten etc., prompt zu vergüten.

Die Nutzungsentgelte bzw. Lizenzgebühren für die Software trägt der AG, Kosten für eine etwaig erforderliche Einschulung des AN sind durch den AN zu tragen.

00.18.01P Z Planlauf, Freigabeverfahren

Vom AN zu erstellende Werk- und Werkstattpläne, Montagepläne sowie Berechnungen und Nachweise zu Ausführungen sind entsprechend der vorgesehenen Prozesse über die Projektplattform der ÖBA zur zielgerichteten Verteilung an den GP bzw. die Fachplaner vor Ausführungsbeginn zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln.

Der AN hat die für die Werk- und Montageplanung erforderlichen Unterlagen sowie alle sonstigen für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Angaben beim AG bzw. GP zeitgerecht und schriftlich anzufordern. Die Unterlagen werden in digitaler Form (als pdf-Dokumente oder soweit vorhanden, als dwg-Datei) zur Verfügung gestellt.

Prozesse siehe Beilage: Projektorganisationshandbuch

Termine siehe Beilage: Ausführungsterminplan

00.18.01Q Z Atteste, Nachweise

Soweit nicht schon im Zuge der Angebotsprüfung gefordert, sind seitens des AN alle erforderlichen und ausbedungenen Nachweise, Atteste, technische Datenblätter der im Baubetrieb verwendeten und eingebauten Materialien und Produkte, laufend - vor Ausführung der Leistungen - zur Freigabe vorzulegen.

00.18.01R Z Filmdokumentation AG

Im Auftrag des AG wird beabsichtigt, während der Bauzeit und auf der Baustelle eine Film- und Fotodokumentation zu erstellen.

Die Abstimmung und die entsprechenden Hinweise werden im Rahmen der Bauführung durch die ÖBA mit dem AN durchgeführt.

Der AN erklärt sich bereit, dass die gemachten Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Dreharbeiten vom durch den AG beauftragten Filmteam zur Vervielfältigung und Veröffentlichung ohne Vergütungsanspruch

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

und Rechtsanspruch des AN verwendet werden dürfen.

Die gemäß Datenschutzgrundverordnung - DSGVO geforderten allenfalls erforderlichen Einverständniserklärungen sind vom AN für die in seiner Sphäre liegenden Personen einzuholen und dem AG zu übermitteln.

00 . 18 04 Z

Folgende Vorgaben für Bauabwicklung, Organisation und Koordination gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

00 . 18 04A Z Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Die Erbringung der Leistungen für die beauftragten Gewerke hat im Einvernehmen mit der ÖBA zu erfolgen. Den Dispositionen und Anweisungen der ÖBA ist Folge zu leisten. Der AG ist berechtigt, auch im Betrieb des Auftragnehmers oder dessen allfälliger Subunternehmer die dort produzierten oder bereitgestellten Teile der Leistungen jederzeit bzw. kurzfristig zu überprüfen oder durch die ÖBA überprüfen zu lassen.

00 . 18 04D Z Schlüsselperson

Der AN hat für die zu erbringende Leistung fachkundige, entscheidungsbefugte und verantwortliche Personen vor Beginn der Leistungen namentlich bekannt zu geben, sofern diese Personen nicht bereits im Vergabeverfahren als Schlüsselperson bekannt gegeben wurden. Die fachkundigen, entscheidungsbefugten und verantwortlichen Personen des AN müssen jedenfalls auf die Dauer der Leistungserbringung während der Arbeitszeit ständig erreichbar sein und dürfen nur mit Zustimmung des AG ausgetauscht werden.

Der AG kann, sofern ein einwandfreies Zusammenarbeiten mit den fachkundigen, entscheidungsbefugten und verantwortlichen Personen des AN nicht möglich erscheint, die Ablösung und einen zumindest gleichwertigen Ersatz durch andere befähigte Personen fordern. Der AN hat einer solchen Forderung des AG unverzüglich Folge zu leisten.

00 . 18 04E Z Zusammenwirken am Erfüllungsort

Verschiedene, an demselben Bau beschäftigte AN, haben hinsichtlich Arbeitsdurchführung das nötige gegenseitige Einvernehmen zu pflegen und die Leistung zu koordinieren.

Sollten zwischen den AN Vereinbarungen getroffen werden, so sind diese schriftlich der ÖBA mitzuteilen. Sollten durch eine diesbezügliche Unterlassung Schäden oder Mehrkosten entstehen, haften die verantwortlichen AN.

00 . 18 04F Z Eigenüberwachung, Qualitätssicherung

Der AN ist verpflichtet, eine Qualitätssicherung durchzuführen, vor allem indem die zu erbringenden Leistungen täglich in ausreichendem Umfang überwacht und entsprechend dokumentiert werden. Der AN ist ebenfalls zur Dokumentation und Vorlage von Nachweisen (z.B. Bautagesberichte, Fotodokumentationen, Druckprotokolle, Messprotokolle, etc.) sowie zur Protokollierung diverser Begehungen verpflichtet. Nach Aufforderung durch den AG bzw. der ÖBA hat der AN umgehend fehlende Unterlagen vorzulegen.

Durch die ÖBA finden zusätzlich zu oben erwähnten Überwachungen auch Begehungen vor Ort statt, um ihrer Mitwirkung nachzukommen. Dabei ergeben sich jedoch keine Haftungsansprüche des AN an die ÖBA und den AG für nicht aufgezeigte Ausführungsmängel bzw. Mängel welche aus der ÖBA-Tätigkeit entstanden sind. Die Verantwortung für eine mängelfreie Erbringung der Leistungen verbleibt jedenfalls beim AN des jeweiligen Gewerkes.

00 . 18 04H Z Baustellenausweis, Zutrittskontrolle

Im Folgenden wird zwischen Situation 1 und Situation 2 unterschieden:

Situation 1:

Für die Baustelle bis Übergabe des fertigen Gebäudes ist eine gänzliche Zutrittskontrolle über Schranken, Drehkreuze, etc. vorgesehen, wobei Magnetkarten den Zutritt zur Baustelle gestatten.

Der AN hat für jeden seiner Mitarbeiter und Subunternehmer eine Magnetkarte mit Namen und Foto herstellen zu lassen. Hinsichtlich der vorgesehenen Prozesse zur Firmenregistrierung, Mitarbeiteranmeldung, Beantragung von Dauer-, Tages- und Besucherausweisen und der dafür erforderlichen Unterlagen wird auf beiliegendes Baustellenlogistikkonzept verwiesen.

Die Herstellung, Verwaltung und Dokumentation der Ausgabe der Magnetkarten obliegt in der Verantwortung des AN Baustellenlogistik. Die Kosten trägt der AG. Jedem Beschäftigten wird eine Magnetkarte ausgefertigt. Die Kosten für eine etwaige Neuausstellung bei Verlust trägt der AN selbst.

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Die Verantwortung der Absicherung der Baufelder, übergeordneten Baustelleneinrichtungsflächen und das Schlüsselmanagement obliegt im Zuge der gesamten Bauausführung dem AN-Baustellenlogistik. Beschäftigte, die sich ohne Ausweis auf der Baustelle befinden, werden vom Sicherheitsdienst bzw. von der ÖBA sofort und unwiderruflich vom Bauplatz verwiesen.

Siehe Beilage: Baustellenlogistikkonzept

Situation 2:

Der Zutritt zum Gebäude mit Betriebsgenehmigung wird vom AG oder dessen Vertretern kontrolliert.

00 .20 Z Besondere Bestimmungen zum gegenständlichen Bauvorhaben

00 .20 01 Z

00 .20 01A Z Staub- und Lärmschutz

Die Arbeiten müssen unter möglicher Vermeidung von Staub- und Lärmbelästigung tagsüber erledigt werden. Alle gesetzlichen Vorgaben und Behördenauflagen sind vom AN unter Einsatz geeigneter Maßnahmen zwingend einzuhalten.

Klargestellt wird, dass die folgenden Vorgaben für Staub- und Lärmschutz bei der Erbringung von Bauleistungen und Montageleistungen im Zuge von Lieferaufträgen zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen zum Schutz vor Staub, wie beispielhaft angeführt:

- Verbot der freien Lagerung von Baurestmassen
- Abdeckung der Abtransporte von Baurestmassen
- Abschottungen gegen Staubausbreitung in Innenräumen
- laufende Reinigung der Lager- und Arbeitsbereiche

Maßnahmen zum Lärmschutz, wie beispielhaft angeführt:

- Verwendung entsprechender Geräte gemäß
Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) bzw. Richtlinien des
Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL)
- zeitliche Abstimmung von lärmintensiven Arbeiten

00 .20 01B Z Transportwege, Baustellenverkehr

Der AN ist, soweit dies anhand der Ausschreibungsbeilagen möglich ist, verpflichtet, sich über die gegebenen Transportwege, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Engstellen, Gewichtsbegrenzungen, Platzverhältnisse, etc. bereits im Zuge der Angebotserstellung zu informieren.

Der öffentliche Verkehr (insbesondere Wiener Linien) darf infolge des Baustellenverkehrs und durch Antransporte nicht behindert werden.

Besondere Maßnahmen des AN bei der Anlieferung oder dem Transport innerhalb der Baukörper, die sich aus den örtlichen Platzverhältnissen, Zufahrtsmöglichkeiten und/oder bescheidmäßigen Auflagen ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet, wenn diese nicht in einer eigenen Position auszupreisen sind. (Teilung von Bauteilen oder Zerlegen von Geräten, etc.).

Siehe Beilage: Baustellenlogistikkonzept

00 .20 01C Z Erschwernisse der Bauausführung

Sämtliche Erschwernisse der plangemäßen Bauausführung infolge der räumlichen Verhältnisse sowie des gemäß Ausführungsterminplanes und des Baustellenlogistikkonzeptes vorgesehenen Bauablaufes sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat bei der Kalkulation von den Vorgaben der Planung, des Ausführungsterminplanes, dem Baustellenlogistikkonzept und den Bedingungen des LV auszugehen und diese mit allen damit

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

zusammenhängenden Erschwernissen bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Mehrkostenforderungen des AN, die damit begründet werden, dass er in der Kalkulation andere als in den Vorgaben des AG enthaltene Abläufe, Termine, Einrichtungen, etc. gewählt und kalkuliert hat, werden in keinem Fall anerkannt.

Der AN hat die Möglichkeit betreffend des Bauablaufes, etc. Vereinfachungen, Änderungen des Ablaufes, usw. vorzuschlagen um für sich allfällige Synergien zu erlangen. Entspricht der AG den Vorschlägen des AN nicht, sind die Leistungen nach den Vorgaben des AG zu erbringen und sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

00.20 01D Z Bekanntgabe von Behinderungen

Jeder AN ist verpflichtet dem AG, der ÖBA, dem AN Baustellenlogistik und allen auf der Baustelle anwesenden und betroffenen anderen AN sämtliche Arbeitsvorgänge und Leistungen von denen besondere Behinderungen für die Leistungserbringung anderer AN ausgehen, termingerecht und nachweislich nach Datum und Dauer bekannt zu geben.

Darunter fallen z.B. :

- Auf- oder Abbau von Geräten
- Blockaden von Verkehrswegen, Arbeitsbereichen, Zu- oder Abfahrten zur und von der Baustelle, oder von einzelnen Bauteilen infolge Leistungserbringung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seitens der AN sämtliche üblichen und gewöhnlich zu erwartenden Behinderungen, einschließlich kürzerer Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen, etc. die infolge der Größe des Bauvorhabens und der beengten Platzverhältnisse auftreten können, bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind und mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten sind.

Ebenso berechtigen termingerecht bekannt gegebene Behinderungen anderer AN, ohne Unterschied der Dauer der Behinderung, zu keinerlei Mehrkostenforderungen. Werden Behinderungen durch einen AN rechtzeitig bekannt gegeben, obliegt es den übrigen AN, ihre Leistungserbringung darauf abzustimmen.

Unterlässt ein AN die Bekanntgabe besonderer Behinderungen und entsteht dadurch anderen AN ein Nachteil der bei Kenntnis der auftretenden Behinderung nicht entstanden wäre, gehen die Mehrkosten des benachteiligten AN zu Lasten des verursachenden AN, wobei der benachteiligte AN seine Kosten nachweislich, schlüssig und nachvollziehbar bekannt zu geben hat.

Von dieser Regelung ausgenommen sind alle unvorhersehbaren, plötzlich auftretenden Ereignisse, wie Unfälle, auftretende Schäden an Geräten, Fälle höherer Gewalt, etc.

00.20 01F Z Parken Baustellenareal/Umfeld

Das Parken innerhalb des Baufeldes ist untersagt. Das Befahren der Baustelle mit Kraftfahrzeugen darf nur für erforderliche An- und Abtransporte erfolgen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Baustelle ist nur für den Zeitraum des Beladens oder Entladens gestattet. Fahrzeuge, die ohne Genehmigung auf der Baustelle abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die entstandenden Kosten werden dem AN als Bauschaden in Abzug gebracht.

Die AN haben für das Parken im Umfeld der Baustelle selbstständig im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des gegebenen Parkraums auf eigene Kosten und ohne gesonderte Vergütung Sorge zu tragen.

Auf begrenzte Parkmöglichkeiten im Baustellenumfeld wird ausdrücklich hingewiesen.

00.20 01G Z Arbeitszeiten

Betreffend Arbeitszeiten beim gegenständlichen Bauvorhaben sowie für Anlieferzeiten von Material und Bauteilen sind die örtlich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutzgesetz, Nachtfahrverbot, etc.) sowie die Bestimmungen der behördlichen Bescheide einzuhalten.

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Für Arbeitszeiten, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist der rechtskräftige Bescheid bzw. die Genehmigung dem AG und der ÖBA unaufgefordert vor Arbeitsausführung vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen müssen auf der Baustelle aufliegen. Die Einholung etwaig erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist alleinige Aufgabe des AN und mit den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

Der AN hält den AG und dessen bevollmächtigten Organe hinsichtlich aller rechtlichen und privatrechtlichen Konsequenzen auf Grund nicht eingehaltener gesetzlicher Bestimmungen und behördlichen Bescheidaufgaben, etc. schad- und klaglos.

Im Folgenden wird zwischen Situation 1 und Situation 2 unterschieden:

Situation 1:

Betreffend Baustellenöffnungszeiten wird auf das beiliegende Baustellenlogistikkonzept hingewiesen.

Dem AN ist in Ausnahmefällen jedoch gelegentlich gestattet, die Arbeiten bzw. Leistungserbringung zu jeder anderen von ihm gewählten oder erforderlichen Arbeitszeit unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und örtlich geltender Bestimmungen (insbesondere Lärmschutz, etc.) auszuführen.

Bei Leistungserbringung außerhalb der im Baustellenlogistikkonzept geregelten Baustellenöffnungszeiten ist jedenfalls rechtzeitig vor Ausführung das Einverständnis mit dem AG bzw. der ÖBA und dem AN-Baustellenlogistik herzustellen. Die Kosten und Aufwände für Logistikleistungen des AN-Baustellenlogistik außerhalb der Baustellenöffnungszeiten trägt der AN selbst.

Situation 2:

Die Zutrittszeiten zur Liegenschaft mit Betriebsgenehmigung werden vom AG festgelegt. Es ist mit 80% der Baustellenöffnungszeit der Situation 1 zu rechnen.

00.2001O Z Schutz Windeinwirkung, Witterungseinflüsse

Alle Bauteile, Baustoffe, Abbruchmaterialien, Geräte, Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen müssen ständig gegen Windverfrachtung oder andere Witterungseinflüsse geschützt und gesichert werden. Sollte es durch Windverfrachtungen oder andere Witterungseinflüsse zu Verschmutzungen der umliegenden Grundstücke und Gebäude kommen, ist die umgehende Beseitigung der Verschmutzungen und die Reinigung vom verursachenden AN zu veranlassen. Der verursachende AN hat die anfallenden Kosten dafür zu tragen.

00.2001Q Z Ordnung und Sicherheit Baustelle

Alle Baufelder und übergeordneten Baustelleneinrichtungsflächen werden entsprechend den Vorgaben des Baustellenlogistikkonzeptes, des SiGe-Planes und des Brandschutz- und Fluchtwegkonzeptes des AG verschlossen gehalten um nicht befugten Personen den Zutritt zu verwehren. Die Verantwortung der Absicherung aller Baufelder und übergeordneten Baustelleneinrichtungsflächen - auch außerhalb der Baustellenöffnungszeiten - einschließlich des Schlüsselmanagements obliegt im Zuge der gesamten Bauausführung dem AN-Baustellenlogistik.

Der AN ist jedoch mitverantwortlich, auf seine Kosten die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle und allenfalls benutztem öffentlichen Gut zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sowie Diebstählen aufrechtzuerhalten.

Vorhandene Baufeldabsperungen dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Sind Veränderungen zur Leistungserbringung unbedingt erforderlich, sind diese vorher mit dem AG bzw. der ÖBA sowie insbesondere mit dem AN-Baustellenlogistik abzustimmen, gleichwertige Ersatzmaßnahmen auf die Dauer der Leistungserbringung einzurichten und nach erfolgter Leistungserbringung unverzüglich die ursprüngliche Baufeldabsicherung wieder herzustellen.

Personen- und Sachschäden auf Grund der Nichteinhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle gehen vollumfänglich zu Lasten des verursachenden AN, der den AG und dessen bevollmächtigten Organe diesbezüglich schad- und klaglos hält.

00.2001R Z Nutzung öffentliches Gut

Betreffend Nutzung von öffentlichem Gut für Baustelleneinrichtungsflächen, Containeraufstellflächen, Gerüstaufstellflächen, Arbeitsflächen, Baufeldsicherungen, Absperungen, Schutzmaßnahmen, Verkehrs- und Passantenleitmaßnahmen, etc. gemäß beiliegendem Baustellenlogistikkonzept, wurde seitens des AG

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

eine Abstimmung mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung MA 46 getroffen.

Eine etwaige zusätzliche Inanspruchnahme von öffentlichem Gut in Form von Gehsteigen, Straßen, etc. (z.B. Aufstellfläche für Gerüste, Arbeitsräume, Lagerflächen, etc.) einschließlich zusätzlicher Inanspruchnahme des Luftraumes über öffentlichem Raum (z.B. Kranschwenkbereiche), ist direkt zwischen dem Auftragnehmer und der zuständigen Behörde bzw. Straßenerhalter abzuklären. Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen sind vom Auftragnehmer selbstständig zu erwirken. Sämtliche daraus resultierende Kosten, einschließlich etwaiger Mieten sind in die Einheitspreise einzurechnen und mit diesen abgegolten.

00 .20 01S Z Nutzung Anrainergrundstücke

Betreffend Nutzung von Anrainergrundstücken für Arbeitsflächen, Gerüstauffstellflächen, Baufeldsicherung, Absperrungen, Kranschwenkbereiche, etc. wurden für die Dauer der Situation 1 vom AG des AN BLOG Übereinkommen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern getroffen.

Eine etwaige zusätzliche oder über die Situation 1 hinausgehende Inanspruchnahme von Anrainergrundstücken für Arbeitsflächen, Lagerflächen, Gerüstauffstellflächen, Kranschwenkbereiche, Nutzung bestehender Zugänge, etc. liegt im Ermessen des AN und ist direkt vom AN mit dem jeweiligen Grundeigentümer abzustimmen. Erforderliche Übereinkommen sind vom AN selbstständig zu erwirken. Sämtliche daraus resultierende Kosten, einschließlich etwaiger Nutzungsentgelte sind in die Einheitspreise einzurechnen und mit diesen abgegolten.

00 .20 04 Z

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

00 .20 04F Z Vorleistungen/Angaben/Einbauteile für andere Gewerke

Erforderliche Angaben für Schnittstellen und Anschlussleistungen anderer Gewerke sind nach abgestimmter Werk- und Montageplanung, rechtzeitig vollständig und mit allen erforderlichen Maßangaben direkt an die betreffenden Auftragnehmer sowie an den AG bzw. der ÖBA weiterzuleiten.

Steht die eigene Leistung in direktem Zusammenhang mit Vorleistungen dritter AN, so hat die Übernahme der Vorleistung durch den AN förmlich und unverzüglich nach Fertigstellung der Vorleistung zu erfolgen.

Dies gilt auch für Einbauteile, welche vom AN beizustellen und von anderen Gewerken zu montieren sind.

00 .20 04G Z Bauseitige Einlegearbeiten, Arbeitsunterbrechung

Bauseitige Einlege- und Installationsarbeiten und Leistungen anderer AN, dem Arbeitsablauf und Terminplan geschuldet, wie z.B. Elektroinstallationen, HKLS-Installationen, etc. sind zu gestatten. Der AN hat an der Koordination dieser Arbeiten mitzuwirken und erforderlichenfalls die notwendigen Hilfestellungen, sein Gewerk betreffend, zu geben.

Die im Zuge von Einlege- und Installationsarbeiten durch andere AN entstehenden Arbeitsunterbrechungen sind einzukalkulieren und im Rahmen der Koordination aller Beteiligten auf ein Minimum zu reduzieren.

00 .20 04H Z Einbauvorschriften, Systemanforderungen

Der AN verpflichtet sich, Materialien, Zubehör und sonstige Leistungen von Systemanbietern zu verwenden. Die einzelnen Konstruktionen / Aufbauten müssen aufeinander abgestimmt und in der Praxis erprobt sein. Einzelne zusammenhängende Schichten / Komponenten müssen vom gleichen Systemhersteller stammen.

Ausdehnungsmöglichkeiten müssen bei allen Konstruktionen entsprechend geltender Normen gewährleistet sein und müssen aufgenommen werden, ohne Spannung zu erzeugen.

Auch für Befestigungsmaterialien dürfen nur hochwertige systemspezifische Originalerzeugnisse verwendet werden.

Die Einbauvorschriften der jeweiligen Hersteller sind zwingend einzuhalten.

Es dürfen nur zertifizierte und für Österreich zugelassene Systeme verwendet werden.

00 .20 04I Z Systemkennzeichnung, Systemprüfungen, Gütezeichen

Svstemkennzeichnung:

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Sämtliche Systemkomponenten sind durch eine eindeutige Kennzeichnung dem System zugeordnet (üblicherweise trägt diese den Firmenwortlaut des Systemhalters). Die Kennzeichnung muss am Produkt selber, an der Verpackung, wie z.B. Palettenfolierung erkennbar sein.

Sämtliche Systemkomponenten werden in Originalverpackung auf die Baustelle geliefert und so gekennzeichnet, dass sie als Systemkomponenten gemäß der Produktdeklaration des AN identifiziert werden können.

Systemprüfung:

Eignungsnachweise sind mittels Messungen bzw. Prüfprotokolle / Atteste / Befunde / Eignungsnachweise einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (Systemprüfung) vom AN nachzuweisen.

Gütezeichen:

Der Eignungsnachweis gilt auch als erbracht, wenn die angebotenen Produkte / Konstruktionen / Systeme das Gütezeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung österreichischer Qualitätsarbeit (1010 Wien, Bauernmarkt 18) haben oder wenn die darin enthaltenen Gütevorschriften durch eine Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle als erfüllt bestätigt werden.

Prüfbuch und Prüfprotokoll:

Der AN macht - wo erforderlich - seine gegenständlichen Leistungen leicht gang- und schließbar bis zur vollen Funktionstüchtigkeit und übergibt sie mit Prüfbuch und Prüfprotokoll.

00 .20 04O Z Materialverträglichkeit, Kontaktkorrosion

Erfordert die Konstruktion den Einsatz unterschiedlicher Materialien oder von Materialkombinationen, berücksichtigt der Auftragnehmer auch zur Vermeidung von Kontaktkorrosion deren Verträglichkeit untereinander. Die Unterbindung von Kontaktkorrosion ist in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einkalkuliert.

00 .20 04P Z Korrosionsschutz, Beschichten

Materialien und Bauteile, welche vor Korrosion zu schützen sind, sind bereits korrosionsschutz auf die Baustelle zu liefern. Nach Antransport und vor Montage sind alle Bauteile gründlich zu überprüfen, beschädigte Bauteile dürfen nicht eingebaut werden. Nachträgliche Bearbeitungen der Oberflächenbeschichtungen sind nicht zulässig. Alle Konstruktionsteile müssen in Glanz, Farbe und Struktur übereinstimmen und dürfen keine Blasen, Poren und sonstige Unregelmäßigkeiten aufweisen.

00 .20 04Q Z Anarbeiten an andere Bauteile

Das Anarbeiten an bestehende, bauseitige und eigene Bauteile hat fachgerecht und optisch einwandfrei ohne Verschmutzung und mechanische Beschädigungen zu erfolgen.

Die Mehraufwendungen für das Anarbeiten sind in die Einheitspreise eingerechnet und mit diesen abgegolten. Dies gilt auch für Kleinflächen und Kleinflächen. Notwendige Schutzmaßnahmen zum Anarbeiten sind zwingend durchzuführen und vor Ausführung mit der ÖBA abzustimmen.

Sofern der Bieter nicht die Gewerbeberechtigungen für die erforderlichen Anschlussarbeiten besitzt, sind vom Bieter konzessionierte Unternehmen beizuziehen. Die Kosten dafür inkl. Anschlussmaterial sind vom Bieter zu tragen.

Festlegungen zu Schnittstellen mit Bauteilen anderer Auftragnehmer, die zeitliche und örtliche Zusammenarbeit der betroffenen Auftragnehmer erfordern, sind in der Schnittstellenliste als Grobstruktur oder in Detailplänen im Detail beschrieben. Planung und Koordination von gemeinsamen Arbeiten an Schnittstellen hat rechtzeitig und jedenfalls unter Einbeziehung der ÖBA zu erfolgen.

Siehe Beilage: Schnittstellenliste

00 .20 04R Z Rücksichtnahme auf Anlagen/Maschinen/Geräten Dritter

Auf Anlagen, Maschinen und Geräte dritter AN, die aus Gründen der Logistik bereits vor der eigenen Leistungserbringung in die Baustelle oder das Gebäude mit Betriebsgenehmigung eingebracht, montiert

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

und mit Schutzverkleidungen versehen wurden, ist Rücksicht hinsichtlich des Risikos mechanischer Beschädigung und Verschmutzung zu nehmen. Sich daraus ergebende Kosten sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Welche Anlagen, Maschinen und Geräte dritter AN vor der eigenen Leistungserbringung bereits eingebracht wurden, ist aus dem Ausführungsterminplan zu entnehmen.

00.20 10 Z

00.20 10C Z Baustellenlogistikkonzept AG

Das Baustellenlogistikkonzept des AG und die dort getroffenen bauphasenbezogenen Regelungen sind auf die gesamte Dauer der Leistungserbringung innerhalb der Situation 1 vollinhaltlich einzuhalten.

Bezüglich der Regelung der Baustellenlogistik innerhalb der Situation 2 wird auf die Position 00.16 04A verwiesen.

Siehe Beilage: Baustellenlogistikkonzept

00.20 10D Z Baustellenlogistikkoordination

Die Planung und Koordination der Baustelle, logistischen Ablaufprozesse und übergeordneten, bauseitigen Logistikleistungen sowie der übergeordneten Ver- und Entsorgung der Baustelle erfolgt durch den AG bzw. den AN-Baustellenlogistik, welcher die zur Verfügung stehende Baustelleneinrichtung allen auf der Baustelle tätigen AN zuweist und die damit verbundenen Termine und benötigten Zeitfenster koordiniert.

Auf Grund der beengten und begrenzten Platzverhältnisse auf den Baufeldern und im Nahebereich der Baufelder sind die Baustelleneinrichtungsflächen, Anzahl der Container (Mannschafts-, Büro- und Lagercontainer), etc. entsprechend der Anzahl der auf der Baustelle gleichzeitig tätigen AN und deren Art und Umfang der jeweiligen Leistungserbringung, gemäß beiliegendem Baustellenlogistikkonzept, für jeden AN gedeckelt. Sämtliche Aufwendungen und daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Anmeldung und Buchung von Logistikleistungen, An- und Abtransporten, Ladezonen, bauseitige Hebezeuge, Containeranlagen, etc. samt der Termine und benötigten Zeitfenster wird vom AN-Baustellenlogistik ein Online-Avisierungs-System eingerichtet.

Jedem AN wird jeweils ein Benutzerzugang zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung der Baustelle über das Online-Avisierungs-System ist sowohl für den AN als auch für dessen Subunternehmer verpflichtend. Der AN hat dazu einen verantwortlichen Mitarbeiter bekannt zu geben und einzusetzen, welcher für den AN und dessen Subunternehmer die Leistungen koordiniert.

Ziel dieser Einrichtung ist es, die Materialströme, Logistikleistungen, Logistikflächen, Liefertermine, Ladezonen und benötigten Hebezeuge bzw. die Organisation der Baustelleneinrichtung aufgrund der begrenzten Gesamtkapazitäten entsprechend übergeordnet zu planen und zu steuern. Die Nutzungsentgelte bzw. Lizenzgebühren für die Software trägt der AG.

Die Vorgaben und Regelungen aus dem Baustellenlogistikkonzept sowie die daraus abgeleiteten Konkretisierungen (Baustellenlogistikpläne, Logistikhandbücher) des AN-Baustellenlogistik sind auf die gesamte Dauer der Leistungserbringung vollinhaltlich zu beachten und die dort getroffenen Regelungen einzuhalten, sofern die Leistungserbringung oder Teile davon nicht nach dem Leistungsende AN Baustellenlogistik erfolgt. Den Dispositionen und Anweisungen des Baustellenlogistikpersonals ist Folge zu leisten.

Betreffend Beginn und Dauer einschließlich entsprechender Nachlaufzeiten der bauseitigen Logistikleistungen wird auf beiliegenden Ausführungsterminplan hingewiesen.

Siehe Beilage: Baustellenlogistikkonzept

00.20 10E Z Baustelleneinrichtung AN

Seitens des AN ist dem AG bzw. dem AN Baustellenlogistik 10 Werkzeuge nach Baueinleitungsbesprechung ein Bedarfskonzept der Baustelleneinrichtung auf Basis und unter Einhaltung des

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Baustellenlogistikkonzeptes und der Baustelleneinrichtungspläne des zuständigen AN für die Baustellenlogistik zur Abstimmung zu übergeben, in dem nachfolgenden Mindestangaben enthalten sein müssen. Klargestellt wird, dass das Bedarfskonzept unabhängig von der Leistungsart (Bauleistungen, Montageleistungen im Zuge von Lieferaufträgen oder Lieferleistungen) zu übergeben ist.

- Angaben über den Zeitraum und Bedarf der Nutzung von Ladezonen für Material- und abtransporte samt erforderlicher Lagerflächen, etc. insbesondere für Leistungen bei denen eine überdurchschnittliche Frequenz an Transporten und Frachtbewegungen zu erwarten ist.

- Darstellung von erforderlichen Montageplätzen aller Art, die seitens des AN für die eigene Leistungserbringung eingerichtet werden müssen, samt Angabe der dafür erforderlichen Zeiträume.

- Blockaden von Verkehrswegen, Plätzen, Zu- oder Abfahrten zur und von der Baustelle oder von einzelnen Bauteilen infolge Leistungserbringung.

- Vorübergehende Aufstellung von Mobilkränen für Materialtransport oder Montagearbeiten auf der Baustelle.

- Darstellung der erforderlichen zusätzlichen Ver- und Entsorgungsleitungen der Baustelleneinrichtung und Arbeitsbereiche, die seitens des AN für die eigene Leistungserbringung zusätzlich eingerichtet werden müssen samt Angabe der dafür erforderlichen Zeiträume.

- Sofern erforderlich: Ausmaß und Zeitraum Container für Mannschaftsunterkünfte, Bürocontainer, Lagercontainer, etc.

Der Bedarf an Baustelleneinrichtungsflächen und Containern am Baufeld für die Leistungserbringung des AN ist mit der ÖBA, dem Baustellenkoordinator und dem zuständigen AN für die Baustellenlogistik laufend abzustimmen und nachweislich frei geben zu lassen.

00 .20 10F Z Materiallieferungen und -lagerungen

Anlieferungen und Abtransporte haben in Abhängigkeit des Baufortschritts stets "just in time" zu erfolgen, die Verarbeitung der angelieferten Materialien hat umgehend im Anschluss an die Lieferung zu erfolgen. Lagerungszeiten auf der Baustelle sind nur nach nachweislicher Abstimmung mit der abhängig von der Phase zuständigen Stelle zulässig.

Ladezonen und benötigte bauseitige Hebezeuge sind selbständig innerhalb angemessener Vorlaufzeiten über das System der abhängig von der Phase zuständigen Stelle samt benötigten Zeitfenstern zu buchen und reservieren zu lassen.

Die Entgegennahme von Materiallieferungen obliegt dem AN und werden nicht vom AG noch dessen Erfüllungsgehilfen oder dem zuständigen Personal für die Baustellenlogistik übernommen. Entstehende Kosten aus Zuwiderhandlung dieser Vorgabe werden dem AN als Bauschaden in Abzug gebracht.

Zufahrten für Einsatzfahrzeuge dürfen keinesfalls für Lagerzwecke verwendet werden oder durch längere Ladetätigkeit blockiert werden. Die Kosten die durch Nichtbefolgen dieser Bestimmung entstehen, werden dem AN in Abzug gebracht.

Die gesicherte Lagerung von Maschinen und Geräten aller Art, Material, Bauteilen, Werkzeugen, Kleinzeug, etc. obliegt dem AN.

Mehraufwendungen durch begrenzte Lagermöglichkeiten von Material und Gerätschaften am Baufeld wie z.B. Antransport in Kleinmengen und die damit verbundenen erhöhten Transportaufwendungen, etc. sind in die Einheitspreise eingerechnet und mit diesen abgegolten.

00 .20 10G Z Abfallentsorgungsmanagement

Für die Baustelle ist vom AG in Situation 1 ein zentrales Entsorgungsmanagement vorgesehen. Hierfür sind zentrale Entsorgungssammelstellen am Hauptbaufeld, samt geeigneter Abfallbehälter, Sammelbehälter, Mulden, Container, etc, vom AN-Baustellenlogistik eingerichtet. Der Abtransport und die Entsorgung aller anfallenden Abfallstoffe, Materialreste und Verpackungen während des Baubetriebes von den Entsorgungssammelstellen erfolgt in Situation 1 durch den AN-Baustellenlogistik. Die Kosten trägt der AG.

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Die Abfall- und Sammelbehälter sind von jedem AN selbst von den zentralen Entsorgungssammelstellen in erforderlicher Anzahl zu holen und zur Entleerung wieder zurückzubringen. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Sortieren und Trennen der eigenen Abfälle gemäß rechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben des AN-Baustellenlogistik trägt jeder AN selbst. Jeder AN hat dazu einen verantwortlichen Abfallbeauftragten bekannt zu geben und einzusetzen.

Die laufende Überwachung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle sowie die Dokumentation von Entsorgungsverstößen erfolgt durch die ÖBA sowie federführend durch den AN-Baustellenlogistik. Für eine verursachergerechte Dokumentation werden die Abfallbehälter mit entsprechenden Barcodes versehen. Entstandene Kosten durch unsachgemäße Trennung und Entsorgung von Abfällen und Materialien, z.B. Nachsortieren von Abfallbehältern, etc. gehen zu Lasten des verursachenden AN bzw. werden als Bauschaden in Abzug gebracht. Die Entsorgung von Abfällen, Materialresten, Verpackungen und Abbruchmaterialien, welche nicht während des Baubetriebes auf der Baustelle angefallen sind, ist strengstens verboten.

Brennbare Materialien sind sofort zu entsorgen. Das Verbrennen von Material jeder Art auf dem Baugelände ist verboten. Materialreste jeglicher Art dürfen nicht in die Abflussleitungen des Gebäudes oder in die öffentlichen Kanalleitungen entsorgt werden.

Den Aufforderungen des AN-Baustellenlogistik bzw. der ÖBA über die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung des Abfallmaterials ist unverzüglich nachzukommen.

Wird eine gerügte unzureichende Trennung bzw. Sammlung der Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Zeit beseitigt, so wird ein drittes Unternehmen eingesetzt, das dann den beanstandeten Mangel vollständig behebt. Die daraus entstandenen Kosten werden den AN als Bauschaden in Abzug gebracht.

00.20 10H Z Permanente Reinigungspflicht

Abfall- und Verpackungsmaterial jeglicher Art, welches im Zuge der eigenen Leistungserbringung entstanden ist, ist von jedem AN selbst entsprechend den Entsorgungsvorschriften und Vorgaben des Entsorgungsmanagements der Baustelle zu sammeln und zu entsorgen.

Eine laufende Unterhaltsreinigung der übergeordneten Bereiche der Baustelle wie z.B. Hauptverkehrswege, Treppenhäuser, Müllsammelstellen, Fluchtwege, etc. erfolgt in Situation 1 durch den AN-Baustellenlogistik im Zuge des Entsorgungsmanagements auf Kosten des AG. Der AN ist jedoch mitverantwortlich die Reinhaltung der übergeordneten Bereiche aufrechtzuerhalten und Verschmutzungen auch in übergeordneten Bereichen gering zu halten.

In Situation 2 erfolgt eine regelmäßige Unterhaltsreinigung des Gebäudes und der fix montierten Möblierung durch ein vom AG beauftragtes Unternehmen.

In beiden Situationen sind jedoch Sonderreinigungen vor Leistungsfeststellungen und vor der Übergabe/Übernahme (Gefahrenübergang) vom AN selbst durchzuführen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die eigenen Arbeitsbereiche sind von jedem AN selbst permanent sauber zu halten (tägliche Reinigungspflicht). Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Hohlräume. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und mit diesen abgegolten.

Wird eine gerügte unzureichende Reinigung vom AN nicht in der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt, so wird ein drittes Unternehmen eingesetzt, das dann die erforderliche Reinigung durchführt. Die daraus entstandenen Kosten werden den AN als Bauschaden in Abzug gebracht. Dies gilt auch für zusätzlich erforderliche Reinigungsarbeiten bei überdurchschnittlichen Verschmutzungen von übergeordneten Bereichen.

00.20 100 Z Hebezeug, Bauzüge

In Situation 1 werden auf den Baufeldern, im Gebäudeinneren und im Außenbereich durch den AG bzw. den AN-Baustellenlogistik Krane und Bauaufzüge gemäß beiliegendem Baustellenlogistikkonzept errichtet und den AN zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung und Verwendung der Krane und Bauaufzüge in Situation 1 ist rechtzeitig und selbstständig über das Online-Avisierungsportal der erforderliche Termin und Zeitraum nach Regelungen des Baustellenlogistikhandbuches zu buchen und vom AN-Baustellenlogistik reservieren bzw. bestätigen zu lassen.

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR Stichwort

Die Baustellenaufzüge und Krane dürfen ausschließlich für den Materialtransport verwendet werden. Die Bedienung der Bauaufzüge darf nur durch vom AN-Baustellenlogistik nachweislich unterwiesenes Personal erfolgen. Die Kosten für die Nutzung der Bauaufzüge und Krane trägt der AG. Die Aufzüge im Gebäudeinneren werden mit einem Schutz ausgekleidet und als Baustellenaufzüge vorzeitig in Betrieb genommen. Eine behutsame Verwendung der Bauaufzüge wird vorausgesetzt, der Aufzugsschutz entbindet den AN nicht vor etwaigen Bauschädensabzügen. Ausfälle und Störungen von Bauaufzügen und Kranen begründen keinen Anspruch des AN auf Kostenersatz von Mehraufwendungen für den Transport von Materialien.

Alle anderen erforderlichen Hebezeuge, Transportmittel, Arbeitsbühnen, Gerüste, etc. für die eigene Leistungserbringung und Materialein- bzw. ausbringung (Anlieferung, Hoch- und Quertransport, Einlagerung, Montagearbeiten, etc.) sind in die angebotenen Einheitspreise eingerechnet und mit diesen abgegolten.

Hebezeuge, Transportmittel, Arbeitsbühnen, Gerüste, etc. für die eigene Leistungserbringung haben den geltenden Vorschriften und Bestimmungen sowie den Angaben im SiGe-Plan zu entsprechen. Standsicherheitsnachweise und technische Abnahmen, sowie wiederkehrende Prüfungen sind einzurechnen.

Erforderliche Sicherheitseinrichtungen und Bedingungen für Krane und Hebezeug, die im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb des AKH-Wien stehen (z.B. Warnleuchten, Schutzmaßnahmen vor Blendung, etc.) sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Vor Baubeginn hat durch den AN eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden bzw. mit der Austro-Control zu erfolgen. Erforderliche Genehmigungen sind durch den AN zu erwirken.

Betreffend des Ortes und des Zeitraumes der Aufstellung ist rechtzeitig vor Ausführung das nachweisliche Einvernehmen mit der ÖBA bzw. dem AN-Baustellenlogistik herzustellen.

Siehe Planbeilage: Baustellenlogistikkonzept

00.20 10P Z Maschinen und Geräte

Die vom AN auf der Baustelle zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte müssen den ÖVE- und ÖAL-Bestimmungen entsprechen. Nicht entsprechende Maschinen und Geräte werden von der Verwendung auf der Baustelle ausgeschlossen und sind umgehend von der Baustelle zu entfernen.

00.20 10Q Z Einbauort, Materialeinbringung

Alle angebotenen Preise gelten ohne Unterschied der Lage, des Geschoßes und der Zugänglichkeit des Einbauortes, innerhalb und außerhalb des Gebäudes sowie der damit verbundenen erforderlichen Art des Transportes für das Einbringen, Fördern und Vertragen der Materialien und Geräte, z.B. händischer Hoch- und Quertransport, Einsatz von Kleingeräten, etc. Gerätschaften sind auf den Einbauort und die Umstände der Leistungserbringung, Einbringung, Zuwegung, Platzverhältnisse, Arbeits- und lichte Raumhöhen, etc. abzustimmen.

Fassadenöffnungen sind nach Herstellung der Fassadenkonstruktionen, mit Ausnahme der gemäß Baustellenlogistikkonzept vorgesehenen Einbringöffnungen, generell geschlossen.

Auf zulässige Belastbarkeiten von Decken und Fußbodenaufbauten gemäß beiliegenden Lastenplänen bei Einbringung und Lagerung von Material und Gerätschaften im Gebäudeinneren wird verwiesen.

Sämtliche Mehraufwände und Erschwernisse infolge erschwelter Geräte- und Materialeinbringungen, Zuwegung, Materialeinlagerung, Materialhoch- und quertransporte in alle Geschoße einschließlich händischem Vertragen der Materialien, zulässige Deckenlasten sowie aller dadurch entstehenden notwendigen Schutzmaßnahmen, Behelfsmaßnahmen, Transportbehelfe, temporäre Unterstellungen, etc. für die gesamte eigene Leistungserbringung sind in die Einheitspreise einkalkuliert. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausbringung von Material und Gerätschaften.

00.20 10T Z Arbeiten in geschlossenen Räumen

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

LG . POSNR

Stichwort

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, Untergeschoßen, Schächten, im Bestand und Tiefgaragen ist während aller Arbeitsschritte und Bauphasen für eine ausreichende Belüftung und Bewetterung zu sorgen und die grundsätzlichen Anforderungen im Sinne der BauV sowie des SiGe-Plans jederzeit einzuhalten.

Maßnahmen für die Belüftung und Bewetterung haben angepasst an die Bauphasen, Art und Umfang der Leistungen, Größe der Bauabschnitte, die für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Maschinen sowie an die Arbeitnehmeranzahl, der Lage und des Geschoßes im Gebäude, durch den AN zu erfolgen.

Antransport, Aufbau, Vorhalten, Betreiben sowie erforderliches Umstellen sämtlicher erforderlicher Maschinen und Gerätschaften, wie Ventilatoren, Pumpen, Kompressoren, Filter, Lüftungskanäle, etc. für eine ausreichende Belüftung bzw. Bewetterung während der Leistungen des AN innerhalb von geschlossenen Räumen, Untergeschoßen, Schächten und Tiefgaragen, ohne Unterschied der Lage, des Geschoßes und der Entfernung der Arbeitsplätze im Gebäude, einschließlich Abbau und Abtransport nach Leistungserbringung ist in die Einheitspreise eingerechnet und mit diesen abgegolten.

00.20 10U Z Naturmaß,Vermessung AN

Rechtzeitig vor Beginn von Fertigungen und Ausführungen sind vom AN, wo in Bezug auf den Bauablauf möglich, alle auf der Baustelle notwendigen und relevanten Naturmaße zu nehmen sowie Maßangaben auf Plänen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Diesbezügliche Kosten, einschließlich erhöhter Vermessungsaufwände bei großen Längen, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und mit diesen abgegolten.

Naturmaßnahmen, Vermessungen und Einmessen zum lagerichtigen Einbau von Leistungen des AN können auch Gewerke anderer AN betreffen. Bei allfälligen Mängeln an z.B. Vorleistungen von anderen Gewerken ist die ÖBA so zeitgerecht zu informieren, dass eine Korrektur noch vor dem geplanten Montagetermin möglich ist.

00.20 10V Z Waagriss/Höhenmarke

Vom AN Baumeister Rohbau 1 wird am Hauptgebäude bzw. vom AN Baumeister Rohbau 2 wird am Nebengebäude je Bauteil und Geschoß ein gekennzeichnete Höhenbezugspunkt (Höhenmessmarke bezogen auf das Gebäudenull) angebracht und vorgehalten. Nur diese Höhenmessmarken haben Gültigkeit für alle Höhenbezugsmessungen.

Alle darüber hinaus, für die eigene Leistungserbringung, erforderlichen Waagrisse und Höhenbezugspunkte sind von jedem AN selbst einzumessen und anzubringen und auf die Dauer der eigenen Leistungserbringung zu schützen und vorzuhalten.

00.20 10X Z Bemusterung AN

Nach Auftragsvergabe sind vom AN alle vorgesehenen relevanten Leistungen, Produkte, Bauteile, Systeme, Oberflächen, etc. rechtzeitig unter Berücksichtigung des Bauablaufes zur Freigabe durch den AG zu bemustern. Muster sind in ausreichender Anzahl und Größe, und wo notwendig in montiertem Zustand, herzustellen. Vor Bemusterung hat der AN rechtzeitig den Umfang mit dem AG bzw. mit dessen Vertretern auf der Baustelle abzustimmen. Freigabefristen AG, Bestell- und Lieferfristen sowie Fertigungs-, Liefer-, und Montagefristen sind bei der Terminalschiene Bemusterung vom AN zu berücksichtigen.

Sofern die ausschreibende Stelle eine Bemusterung im Zuge der Angebotsprüfung anfordert oder diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist, ist diese im üblichen Ausmaß kurzfristig bereitzustellen.

00.20 10Y Z Kennzeichnungspflicht AN

Die auf der Baustelle zur Verwendung gelangenden Maschinen, Geräte, Handwerkzeuge, Gerüstungen und Leitern, Hilfsmittel, etc. müssen vom AN entsprechend gekennzeichnet auf die Baustelle angeliefert werden, um eine Verwechslung während des gesamten Leistungszeitraumes und beim späteren Abtransport auszuschließen.

00.20 10Z Z Hinweistafeln, Schwarzes Brett

Das Liefern und Vorhalten auf Dauer der eigenen Leistungserbringung aller Hinweistafeln, welche entsprechend der einschlägigen Vorschriften erforderlich sind, wie z.B. Lastangaben Hebezeuge, Sicherheitshinweise für Geräte und Maschinen, Warntafeln, Kennzeichnung von Lagerplätzen für Flüssiggas, etc. sowie gesetzlich vorgeschriebene aushangpflichtige Angaben gemäß BauKG ist in die Positionen des Leistungsverzeichnisses eingerechnet und mit den Einheitspreisen abgegolten. Ein

OG 00: Allgemeine Bestimmungen

gemeinsames "schwarzes Brett" wird vom AN-Baustellenlogistik errichtet.

OG 01: Baustellengemeinkosten

LG . POSNR Stichwort

00 Baustellengemeinkosten
00 Allgemeine Bestimmungen
00.00 Z Wählbare Vorbemerkungen

Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der Positionen einkalkuliert.

00.0000 Z Leistungserbringungs- und Stillliegezeiten

Kosten der Leistungserbringung am Lieferort:

Die Vergütung der zeitgebundenen Kosten für die Leistungserbringung am Lieferort ist in die Einheitspreise der Positionen einkalkuliert.

Kosten Stillliegezeit:

Plangemäße Unterbrechnungen der Leistungserbringung in Folge des Bauablaufes (z.B. bei etappenweise Ausführung der Leistungen, arbeitsfreie Zeiten über Weihnachten 24.12.-06.01., etc.) bis zur Übergabe der Leistungen an den AG sind in die Einheitspreise der Positionen einkalkuliert.

Einmalige Kosten:

Das ein- oder mehrmalige Einrichten und Räumen von temporären Maßnahmen, die zur Leistungserbringung am Lieferort notwendig sind, ist in die Einheitspreise der Positionen einkalkuliert.

OG 01: Baustellengemeinkosten

LG . POSNR Stichwort

01 Baustellengemeinkosten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

01 . 11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

01 . 11 01

Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

01 . 11 01C Z Einrichten am Lieferort

Herstellen (Anliefern, Aufstellen und Montieren von Einrichtungen) des vollständig betriebsfertigen Zustandes des Lieferorts für die eigene Leistungserbringung.

Im Folgenden wird zwischen Situation 1 und Situation 2 unterschieden. Erstreckt sich die eigene Leistungserbringung zeitlich über beide Situationen, ist über die gesamte Dauer der eigenen Leistungserbringung ausschließlich jene Situation anzubieten/zu kalkulieren, die den höheren Aufwand erzeugt. Die hier angebotene Situation gilt gleichlautend für alle Positionen der Unterleistungsgruppe 11.

Situation 1:

Es werden die übergeordnete Baustelleneinrichtung und Baustelleninfrastruktur wie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Hebezeuge, Ladezonen, gegebenenfalls Containeranlagen, Sanitär- und Sanitätsversorgung, Baufeldabsicherung gemäß beiliegendem Baustellenlogistikkonzept vom AG zur Verfügung gestellt und durch den AN Baustellenlogistik eingerichtet und bis zu dessen Leistungsende gemäß Ausführungsterminplan betrieben.

Für Baustrom und Bauwasser werden vom AN-Baustellenlogistik in jedem Bauteil und Geschoss ein Baustromverteilerkasten sowie eine Anschlussstelle für Kaltwasser eingerichtet. Die Verteilung aller Leitungen von den Verteilerkästen bzw. Anschlussstellen zu den jeweiligen Arbeitsbereichen obliegt dem AN selbst, sofern er dies für seine Leistungserbringung benötigt. Wasserver- und Entsorgungsleitungen sind in diesem Fall frostsicher auszuführen.

Mannschafts-, Büro- und Lagercontainer können vom AG mit Strom- und Wasseranschlüssen, Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung gestellt und feingereinigt und unmöbliert dem AN übergeben werden, wenn der AN im Bedarfskonzept einen Bedarf anmeldet. Die Einrichtung und Möblierung der dem AN zugeteilten und von ihm genutzten Container und Räumlichkeiten obliegt dem AN selbst.

Die Einrichtung der Büro- und Mannschaftsunterkünfte hat gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Bauarbeiter- und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASiV und BauV) zu erfolgen.

Internetanschlüsse sind bei Bedarf vom AN selbst herzustellen und zu betreiben. Die laufende Unterhaltsreinigung der verwendeten Container und Räumlichkeiten obliegt dem AN selbst. Nach Beendigung der Leistungserbringung sind diese endgereinigt und unbeschädigt an den AG zu übergeben.

Situation 2:

Der Umfang der übergeordneten Baustelleneinrichtung innerhalb der Situation 2 ist aus Position 00.16 04A zu entnehmen. Vom AG nicht beigestellte Baustelleneinrichtung ist vom AN selbst herzustellen, sofern er

OG 01: Baustellengemeinkosten

LG . POSNR

Stichwort

diese für die ordnungsgemäße Leistungserbringung benötigt.

Darüber hinaus gilt sowohl für Situation 1 als auch für Situation 2:

Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, innen und außen, ober- und unterirdisch für die eigene Leistungserbringung ist vom AN selbst herzustellen.

Es wird ausdrücklich auf die beengten und begrenzten Platzverhältnisse am Ort der Leistungserbringung und die damit verbundene Deckelung von Baustelleneinrichtungsflächen, Containeranlagen, Lade- und Entladeflächen, etc. je AN hingewiesen. Eine Abdeckung eines über die vorgesehene Deckelung hinausgehenden Bedarfes kann seitens AG nicht gewährleistet werden, ist vom AN selbst auf seine Kosten zu organisieren und muss nachweislich mit der ÖBA abgestimmt bzw. freigegeben werden.

Die Einsatzbereitschaft ist so rechtzeitig herzustellen, dass die gemäß Ausführungsterminplan geplante Leistungserbringung dadurch nicht behindert ist.

Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind in die Einheitspreise der Positionen inkalkuliert.

01.1101D Z Betreiben des Lieferorts

Betreiben der zur eigenen Leistungserbringung notwendigen Einrichtung am Lieferort.

Zur eigenen Leistungserbringung notwendig ist die Einhaltung aller in der Obergruppe 00 festgelegten und in Zusammenhang mit dem Lieferort stehenden Pflichten des AN.

Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind in die Einheitspreise der Positionen inkalkuliert.

01.1101E Z Räumen des Lieferorts

Räumen (Abbauen und Abtransportieren) der gesamten Einrichtung für die eigene Leistungserbringung, einschließlich entfernen aller Provisorien und Versorgungseinrichtungen, Lagerplätze und erforderliches Rückbauen. Ein Abbau Zug- um Zug nach Erfordernis der Leistungserbringung ist eingerechnet.

Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten sind in die Einheitspreise der Positionen inkalkuliert.

01.12 Sonderkosten der Baustelle

01.1207 Z

Erstellen und Ausfertigen einer digitalen und analogen Bestandsdokumentation durch den AN, jedenfalls vor Übergabe der Leistungen an den AG.

Die Vorgaben können im Bauablauf präzisiert und gegebenenfalls auf projektspezifische Bedürfnisse angepasst werden. Präzisierungen dürfen, ebenso wie eine Reduzierung der Anforderungen, nicht zu Mehrkosten führen. Sämtliche Anlieferungen haben fristgerecht und qualitätsgesichert in dokumentationsrichtlinienkonformer Form (Dokumentationsrichtlinie der MUW, jeweils in der geltenden Fassung) zu erfolgen. Mehraufwände, die dem AG durch verspätete oder mangelhafte Anlieferungen sowie Prüfwiederholungen und unzureichender Nachbesserung der Dokumentationsunterlagen entstehen, werden dem verursachenden AN vom Werklohn in Abzug gebracht (Bauschaden). Eine verzögerte Lieferung kann zur Verhinderung der Übernahme (Pönale) und Schadensersatzforderungen führen.

Spätestens 6 Wochen nach Baueinleitungsgespräch ist durch den AN eine Muster-Dokumentation zu übergeben auf deren Basis die Anwendung der Dokumentationsrichtlinie geprüft und Verbesserungen festgelegt werden können. Spätestens 9 Monate vor geplanter Übergabe ist durch den AN eine Vorab-Dokumentation zur Prüfung für die End-Dokumentation zu übergeben.

Nach Prüfung der Unterlagen ist die Dokumentation entsprechend der Prüfvermerke des AG, GP und der ÖBA zu überarbeiten und bis spätestens 8 Wochen vor geplanter Übergabe als End-Dokumentation zu finalisieren. Diese Prozesse gelten gleichermaßen auch für zu erstellende Planunterlagen (CAFM-Dokumentation CAD). Aufwände für erforderliche Mehrfachbearbeitungen der Unterlagen sind in der angebotenen Pauschale eingerechnet und mit dieser abgegolten.

Fehlt die Bestandsdokumentation bzw. ist diese nicht vollständig oder nicht geordnet, so erfolgt keine Übernahme der Leistungen durch den AG.

OG 01: Baustellengemeinkosten
LG . POSNR Stichwort

Die Basis für die Dokumentationsplanung des Gewerks ist die letztgültige Ausbaupolierplanung / Bestandsplanung der Architektur sowie die letztgültige, dem tatsächlichen Ausführungsstand entsprechende Werk- und Montageplanung des AN.

Siehe Beilagen:

- Dokumentationsrichtlinie der Medizinischen Universität Wien
- Projekthandbuch POHB

01.12.07B Z Projektdokumentation

Erstellen und Ausfertigen der Projektdokumentation durch den AN, jedenfalls vor Übergabe der Leistungen an den AG bzw. Nutzer.

Folgende Teile der Dokumentationsrichtlinie der MUW sind dabei anzuwenden:

Kapitel 00 - Vorwort **NEIN, ausgenommen für die in den ergänzenden Erläuterungen genannten Positionen**

Kapitel 01 - Grafischer Standard, CAD **NEIN, ausgenommen für die in den ergänzenden Erläuterungen genannten Positionen**

Kapitel 02 - Alphanumerischer Standard, AKS **NEIN, ausgenommen für die in den ergänzenden Erläuterungen genannten Positionen**

Kapitel 03 - Dokumentenstandard **NEIN, ausgenommen für die in den ergänzenden Erläuterungen genannten Positionen**

Kapitel 04 - QR Standard **NEIN, ausgenommen für die in den ergänzenden Erläuterungen genannten Positionen**

Ergänzende Erläuterungen:

Kapitel 00, Kapitel 02, Kapitel 03, und Kapitel 04 - sind ausschließlich für die Leichenkühlzelle 3 Körperspenden (Pos 02.43.1012) zu liefern.

Für den Fall, dass kein Teil der Dokurichtlinie der MUW anzuwenden ist, gilt folgender Mindeststandard als vereinbart:

Die gesamte (Bestands-)Dokumentation und deren gewerkespezifischer Inhalt, Aufbau und Ordnung ist vor Erstellung (spätestens 3 Monate nach dem Baueinleitungsgespräch) mit der ÖBA/AG abzustimmen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Dokumentationsunterlagen, einschließlich Wartungs-, Pflege- und Reinigungsnachweise, spätestens 24 Wochen vor der Übergabe der Leistungen in Form einer digitalen „Vorabdokumentation“ der AG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Auf Grundlage der Rückmeldungen der AG ist bedarfsweise eine Vervollständigung der Dokumentation durch den AN vorzunehmen. Die Enddokumentation ist dann unter Einhaltung der Dokumentenkonvention in digitaler Form nachweislich vor Übergabe/Übernahme auf der Projektplattform abzulegen sowie in einfacher Papieraufbereitung zu erstellen. Diese Papieraufbereitung ist nachweislich per Lieferschein an den zuständigen Vertreter der AG im Zuge der Übergabe/Übernahme zu übergeben.

Siehe Beilagen:

- Dokumentationsrichtlinie der Medizinischen Universität Wien

L
S

1.00 PA EP PP

OG 01: Baustellengemeinkosten

Baustellengemeinkosten
Summe LG 01

EUR

OG 01: Baustellengemeinkosten

LG . POSNR Stichwort

20 Regieleistungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

20 . 11 **Stundensätze**

Stundensätze:

Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.

20 . 11 00

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

20 . 11 00A **Überstundenregelung**

Die Preise für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet:

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

20 . 11 90 **Z Regiestunden Techniker**

Anzubieten ist der Regiestundensatz für Tätigkeiten die durch Projektmitarbeiter/Techniker ausgeführt werden.

Dies sind beispielsweise aber nicht ausschließlich Koordinations- und Abstimmungsleistungen durch den techniker des Auftragnehmers, Montageleistungen, Konfiguration der angebotenen Geräte, Verortung der angebotenen Geräte, Durchführung einer sicherheitstechnischen Kontrolle etc.

L

S

10.00 h EP PP

Regieleistungen

Summe LG 20

EUR

OG 01: Baustellengemeinkosten

LG . POSNR	Stichwort
89	Z Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme
89 . 10	Z Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme
89 . 10 00	Z Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme

Anschluss und Inbetriebnahme erfolgt im Zuge der Erstmontage in Abstimmung mit dem AG und der ÖBA, in Zusammenwirken mit den ANs der Anschluss-Gewerke. Siehe dazu Beilage Ausführungsterminplan.

Der AN ist zum Schutz angrenzender Gewerke auf dem Einbringweg verpflichtet.

Bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges sind die angebotenen und gelieferten Geräte durch Herstellen einer Schutzhülle vor Schäden auf der Baustelle zu schützen (ausgenommen mechanische Beschädigungen durch andere Gewerke). Sämtliche dafür notwendigen Materialien und Leistungen sind vom AN im gegenständlichen Angebot als Pauschale anzubieten.

Sofern zutreffend sind sämtliche erforderlichen und vom Hersteller geforderten Wartungen bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges im Sinne einer Stillstandswartung vom AN im Angebot zu berücksichtigen.

L

S

1.00 PA EP PP

Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme

Summe LG 89

EUR

OG 01: Baustellengemeinkosten

LG . POSNR	Stichwort
99	Z Werk- und Montageplanung
99 . 10	Z Werk- und Montageplanung
99 . 10 00	Z Werk- und Montageplanung

Die Werk- und Montageplanung ist die Ausführungsplanung des Auftragnehmers und ist aufbauend auf die Führungsplanung / Ausführungsplanung des Auftraggebers (AG) und ist umgehend nach der Beauftragung zu erstellen.

Die Planung beinhaltet auch die Auswahl der Produkte, Lösungen und technische Details (z. B. Trassenführung, Befestigungen etc.) und ist in ggfs. mehrstufigen Werkplanungs-Abstimmungs- und Koordinationsbesprechungen mit den "angrenzenden Gewerken" abzustimmen.

Vom AN sind Werk-, Detail und Montagepläne in geeignetem Maßstab auf Basis der Ausführungspläne (Leitpläne) des AG in mehreren Planungsschritten zu erstellen. Der AG stellt Ausführungspläne als PDF- und/oder DWG-Files bei.

Angaben zu Lasten und Momenten zur Dimensionierung allgemeiner Verstärkungen (Boden, Wand, Decke) sowie Zertifikate zu den Befestigungsmitteln sind zu liefern. Ebenso sind Anforderungen an bauseitige Medien (Strom, Lüftung,...) in den Werkplänen bekannt zu geben.

Die Werkplanung des AN muss in Abstimmung mit den "angrenzenden" Gewerken in mehreren Planungsschritten erfolgen:

- Massenauszüge aus den Ausführungs- und Materialisierungsplänen (Massenermittlung, etc.) durch den AN.
- Montagepläne in für die Erkennbarkeit erforderlichem Maßstab je Teilgewerk durch den AN. Änderungsvorschläge aus der Sphäre des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.
- Abstimmung der Details und der Bauabläufe mit den Firmen angrenzender Gewerke durch den AN.
- Prüfung der Werk- und Montagepläne gemäß Beilage und Workflow POHB.
- Erforderliche Überarbeitungen mangelhafter Werk- und Montagepläne und Muster durch den AN.

Die letzten Versionen der Montagepläne sind als Bestandspläne vorzulegen

Der AN muss bereits ab der Auftragserteilung für die Werks- und Montageplanung zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Werkplanung sind als Pauschale anzubieten.

L
S
1.00 PA EP PP

Werk- und Montageplanung

Summe LG 99	EUR
-------------	-----------

LG 01	Baustellengemeinkosten	EUR
LG 20	Regieleistungen	EUR
LG 89	Schutz, Stillstandswartung und Inbetriebnahme	EUR
LG 99	Werk- und Montageplanung	EUR

Baustellengemeinkosten

Summe OG 01	EUR
-------------	-----------

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein

LG . POSNR Stichwort

 HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein
43 Z Anatomie
43 . 10 Z Anatomieausstattung
43 . 10 12 Z Leichenkühlzelle, 3 Körperspenden

Leichenkühlzelle, zur Lagerung von 3 Körperspenden auf Leichenmulden.

-Aus selbsttragenden, stabilen Elementen in Sandwichbauweise aus 80mm FCKW-frei Polyurethan-Hartschaum oder gleichwertig.

-Oberfläche innen Edelstahl (WStNr. 1.4301), außen pulverbeschichtet, mit 1 abschließbaren Tür mit umlaufender Profildichtung und verchromten, steigenden Türbänder.

-Die Rohbauhöhe beträgt 3300 mm, die Lichte Raumhöhe: 3260 mm

-Max. Aussenbreite der Kühlzelle beträgt 1400 mm.

-Die Innenbeleuchtung ist in LED-Technologie auszuführen.

-Die Innenbeleuchtung ist über einen Türkontakt zu steuern.

-1 Stk. Regale mit jeweils 3 Ebenen, zur Aufnahme von Leichenmulden laut Pos.02.43.1023, für eine Belastung von mind. 250kg pro Ebene. Das Unterste Regalfach muss über den Hebewagen beladbar sein.

-Der lichte Abstand zwischen den Muldenpositionen muss mindestens 45 cm betragen.

-Die Tür ist mit 3 Beschriftungsfeldern oder magnetischen Beschriftungsschilder auszuführen.

-Stabile Konstruktion aus verwindungssteifen Edelstahlprofilen, je Ebene eine Rollbahn aus korrosionsfestem Material mit Kunststoffüberzug und wartungsfreien Kugellagern sowie je einer Stoppvorrichtung.

-Die Kühlung hat über einen Monoblock - Kälteaggregat zu erfolgen.

-Die Installation des Kälteaggregats erfolgt im Deckenbereich der Kühlzelle.

-Das Kälteaggregat muss über einen Tauwasserablauf verfügen.

-Der Temperaturbereich von ca. 2°C bis +8°.

-Die Temperatur in der Kühlzelle muss innerhalb der o.g. Grenzwerte frei einstellbar sein.

-Die automatische Temperaturregelung muss gewährleisten, dass die eingestellte Temperatur bzw. die o.g. Grenzwerte (unter Berücksichtigung der Temperaturhysterese) einhält bzw. Diese nicht ständig über- / unterschreitet.

-Die Steuerung muss die Einstellung eines unteren und oberen Alarmgrenzwertes ermöglichen.

-Die Kühlzelle ist mit einem Bedien- und Anzeigetableau auszustatten.

-Das Bedien- und Anzeigemodul muss zumindest folgende Funktionen abbilden können:

- Anzeige der IST - Temperatur
- Anzeige der Soll - Temperatur
- Anzeige der eingestellten oberen / unteren Grenzwerte
- Anzeige von Fehlermeldungen
- Quittierung (Stummschaltung) des akustischen Alarms

-Die Steuerung muss bei Ausfall des Temperaturfühlers auf ein Notlaufprogramm umschalten.

-Die Kühlzelle ist mit einem, von der Temperaturregelung unabhängigen Messfühler (PT100 / PT1000, 2-adrig) für die Temperaturlaufzeichnung / Dokumentation auszustatten.

-Die Kühlzelle ist komplett zu liefern, zu montieren und in Betrieb zu nehmen.

-Im Lieferumfang sind sämtliche zur Aufstellung und Montage erforderlichen Unterkonstruktionen und Verblendungen enthalten.

-Die Füllung der Kühlleitungen mit Kühlmittel (Grenzwert GWP 750) und eine Dichtheitsprüfung hat durch den Anbieter zu erfolgen.

-Der AN hat den Nachweis zu erbringen dass das Kühlmittel bei Austritt, in gasförmiger Form den zulässigen Grenzwert in der Kühlzelle nicht überschreitet. Falls das Kühlmittel dies nicht gewährleisten kann ist ein Leckagesensor inkl. optischer und akustischer Alarmeinrichtung mit anzubieten.

-Die Verrohrung der Tauwasserleitung bis zum Ablauf hat durch den Anbieter zu erfolgen.

-inkl. Inbetriebnahme, Kalibration und Dokumentation (inkl. Prüf- und Anlagenbuch, etc.)

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein

LG . POSNR Stichwort

Folgende Anschlüsse stehen am Aufstellort zur Verfügung, die Schnittstellenliste ist zu berücksichtigen:

- 1 x AV 230
- 1 x SV 400
- 1 x AW DN50

Technische Abfragen

-Verwendetes Kühlmittel und GWP (Grenzwert GWP 750):

Angebotenes Fabrikat / Typ:

VERORTUNG

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U2	E.1_L1_05+06	Prosekturen (frisch)	1

L

S

1.00 Stk EP PP

43.10.15 Z Regalsystem 4 Etagen - Mobil

Gefordert wird ein mobiles kippsicheres Lagerregal zur Aufnahme von 4 Leichenmulden, geeignet für die Verwendung im Tiefkühlraum (-20° Bereich)

- Die Konstruktion besteht aus einer schweren, stabilen Rahmenkonstruktion aus Edelstahl
- Das Lagerregal muss für die Aufnahme der Mulden gemäß Pos. 02.43.1023 geeignet sein.
- Es ist wichtig sicherzustellen, dass eine Mulde nicht unbeabsichtigt kippt oder herausfällt, während gleichzeitig darauf geachtet wird, dass das Gefälle zur der Einbringöffnung entgegengesetzten Seite des Lagerregals nicht zu steil ist und sollte idealerweise gerade verlaufen.
- Beladung von beiden Seiten möglich
- Jede Muldenposition muss über ein einfaches, mechanisches Sicherungssystem (Riegel oder gleichwertig) verfügen, das ein Herausrutschen verhindert. Dieses muss schnell, einfach und intuitiv bedien-, schließ- und lösbar sein.
- Zum Schutz der Nutzer und Studenten darf die Leichenmulde auch bei einem Auszug über die Hälfte der Länge nicht aus dem Regal kippen bzw. herausrutschen, wenn kein Tisch oder Scherenhubwagen bereitsteht.
- Die Einbringung der Mulden erfolgt über höhenverstellbare Transportwägen
 - Höhenlage des untersten Faches: 30 cm oder höher - abgestimmt auf die Mindesthöhe des Transportwagens
 - Fachhöhen: ca. 44 cm
- Mind. 4 Schwerlast-Räder, feststellbar, dauergeschmiert und wartungsfrei

Technische Abfragen:

- Abmessungen (BxTxH) cm
- Unterstes Fach auf cm Höhe
- Fachhöhe:
- Gewicht: kg

Angebotenes Fabrikat/Type:

VERORTUNG

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein
LG . POSNR Stichwort

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_9	Tiefkühl - Raum/Lagerung Frischleichen	4 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_10	Tiefkühl - Raum/Lagerung Frischleichen	4 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_8	Kühl- und Vorraum zu TK	1 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_07	Quarantänerraum + 5°C	2 Stk.

L

S

11.00 Stk EP PP

43.10.19 Z Abtaubecken 35 cm

Gesucht wird ein Abtaubecken für die Verwendung in anatomischen Einrichtungen. Das Becken soll zur schonenden Aufbereitung/Abtauen von gefrorenen Körperteilen dienen.

-Beckentiefe (Innenmaß): 35 cm

-Material: Edelstahl (oder gleichwertig)

-Formrohrtisch mit umlaufendem Formrohrrahmen und 4 Stk. Tischbeinen

-Edelstahlbecken mit aufgeschweißtem Einbaurahmen zur Montage von oben, komplett mit Ablauf und Standrohrventil sowie reinigbarem Abflusssieb. Es muss die Möglichkeit bestehen, das 35 cm tiefe Becken zukünftig durch ein tieferes Becken auszutauschen.

-Glatte Oberflächen und abgerundete Kanten zur Minimierung von Schmutzablagerungen.

-Alle Einzelelemente sind hygienegerecht zu konstruieren, damit eine gute Zugänglichkeit für einfache und gründliche Reinigung gegeben ist.

-Die Oberflächendesinfektion muss mit einem nach ÖGHMP bzw.VAH gelisteten Desinfektionsmittel möglich sein. Vom Bieter ist zu bestätigen, dass die aktuell eingesetzten Reinigungsmittel:

- Ecolab (Reinigung/Desinfektion von Boden und Fliesen)
- Incimaxx DES-N Oberflächendesinfektion (Wand und Boden)
- Topaz HD2 Alkalischer Schaumreiniger
- Helipur Desinfektionsmittel für Medizinprodukte

bei den angebotenen Einrichtungen keine Veränderungen an den Oberflächen verursachen.

-Folgende Anschlüsse stehen am Aufstellort zur Verfügung, die Schnittstellenliste ist zu berücksichtigen:

- 1 x KW
- 1 x AW

Technische Abfragen

-Lichte Außenmaße:

- • Breite (max 1700 mm):mm
- • Tiefe (max 900 mm)::mm
- • Höhe (max 1200 mm)::mm

-Lichte Innenmaße:

- • Breite: (mind. 1600 mm):.....mm
- • Tiefe:(mind. 700 mm):mm
- • Höhe: (mind. 800 mm):.....mm

Angebotenes Fabrikat/Type:

VERORTUNG :

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_05	Schneideraum	2

L

S

2.00 Stk EP PP

43.1020 Z Abtaubecken 60 cm

Gesucht wird ein Abtaubecken für die Verwendung in anatomischen Einrichtungen. Das Becken soll zur schonenden Aufbereitung/Abtauen von gefrorenen Körperteilen dienen.

- Formrohrtisch mit umlaufendem Formrohrrahmen und 4 Stk. Tischbeinen
- Beckentiefe (Innenmaß): 60 cm
- Material: Edelstahl (oder gleichwertig)
- Glatte Oberflächen und abgerundete Kanten zur Minimierung von Schmutzablagerungen.
- Abtaubecken mit Ablauf und leicht entnehmbarem sowie reinigbarem Abflusssieb.
- Alle Einzelelemente sind hygienegerecht zu konstruieren, damit eine gute Zugänglichkeit für einfache und gründliche Reinigung gegeben ist.
- Die Oberflächendesinfektion muss mit einem nach ÖGHMP bzw.VAH gelisteten Desinfektionsmittel möglich sein. Vom Bieter ist zu bestätigen, dass die aktuell eingesetzten Reinigungsmittel:
 - Ecolab (Reinigung/Desinfektion von Boden und Fliesen)
 - Incimaxx DES-N Oberflächendesinfektion (Wand und Boden)
 - Topaz HD2 Alkalischer Schaumreiniger
 - Helipur Desinfektionsmittel für Medizinprodukte

bei den angebotenen Einrichtungen keine Veränderungen an den Oberflächen verursachen.

-Folgende Anschlüsse stehen am Aufstellort zur Verfügung, die Schnittstellenliste ist zu berücksichtigen:

- 1 x KW
- 1 x AW

Technische Abfragen

-Lichte Außenmaße:

- • Breite (max 1700 mm):mm
- • Tiefe (max 900 mm)::mm
- • Höhe (max 1200 mm)::mm

-Lichte Innenmaße:

- • Breite: (mind. 1600 mm):.....mm
- • Tiefe:(mind. 700 mm):mm
- • Höhe: (mind. 800 mm):.....mm

Angebotenes Fabrikat/Type:

VERORTUNG :

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_05	Schneideraum	1

L
S

1.00 Stk EP PP

43.1022 Z Transportwagen Elektrisch Höhenverstellbar

Der Transportwagen wird für die Anlieferung und den Transport von Mulden mit Körperspenden verwendet,

- Stabile Rahmenkonstruktion.
- Rostfreie ausführung.
- Reinigung wird mit feuchten Tüchern durchgeführt oder durch abspritzen mit dem Schlauch.
- Ausgestattet mit vier Vollgummi-Lenkrädern.
- Alle 4 Räder müssen feststellbar, dauergeschmiert und wartungsfrei sein.
- Der Transportwagen muss höhenverstellbar sein und auf die Seziertische, Körperlagerungssysteme und Tauchküvetten abgestimmt sein.
- Er muss für die Aufnahme von Mulden kompatibel sein (siehe Pos. 02.43.1023). Die Mulden müssen fest arretierbar, aber einfach wieder lösbar sein.
- Es muss durch eine einzelne Person möglich sein Mulden aus allen verwirklichten Lagerhöhen ohne weitere Hilfsmittel einfach zu entnehmen und zu befüllen.
- Die Höhenverstellung muss elektrisch und stufenlos erfolgen mit mind 5 programmierbare Positionen. Weiters muss eine manuelle Höhenverstellungsmöglichkeit gegeben sein.
- Die Transporttische müßen mit den Höhen von Regalsystemen (Pos.02.43.1015, Pos.02.43.1017), Leichenkühlzelle (Pos.02.43.1012) und mobilem Seziertisch abgestimmt sein.
- Mindesttragkraft von 250 kg.
- Die Mulden müssen stabil befestigt und kippsicher transportiert werden. Dafür ist eine Haltevorrichtung vorzusehen.
- Schiebebügel, einseitig, nicht über den Rand vorstehend.
- Die Stromversorgung erfolgt über einen integrierten Hochleistungsakku, der es ermöglicht, die Hebe- und Absenkvorgänge mehrfach mit einer einzigen Ladung durchzuführen.
- Bedienschalter am Hubwagen ist vorzusehen.
- Programmierbare Höhenpositionen und kontinuierliche Hebemöglichkeiten sind vorzusehen.

Folgende Anschlüsse stehen im Gebäude zur Verfügung:

2x AV 230

Technische Abfragen:

Material:.....

Batterietyp:

Netzgerät:

Leistungsaufnahme des Netzgerätes: W

Max. Tragfähigkeit:

Anzahl der vollen Hebe- und Absenkvorgänge mit einer Akkuladung bei Beladung mit 250kg:

Angebotenes Fabrikat/Type:

Verortung:

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_07	Quarantänerraum + 5°C	2 Stk.

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein
LG . POSNR Stichwort

L
S

2.00 Stk EP PP

43.1023 Z Mulden

Leichenmulden zur Aufnahme, den Transport und die Lagerung von Körperspenden. Passend zu den unter Pos. 43.1012, Pos. 43.1015, Pos. 43.1017, Pos. 43.1021, und Pos. 43.1022 beschriebenen Leichenkühlzelle, Regalsystemen, Transportischen und Seziertischen.

- Die mind. Aussenbreite der Mulde beträgt 58 cm
- Die max. Aussenbreite der Mulde beträgt 64 cm
- Die minimale Innenlänge der Mulde beträgt 195 cm.
- Die Ausführung aller Mulden muss identisch sein.
- Stabile Konstruktion aus geschliffenem Edelstahl (Werkstoff Nr. 1.4301), innen ohne geschweißte Ecken und Kanten.
- Mulde ist so auszuführen das sie randlos ist, ohne Stufen oder Kanten.
- Wartungsfrei
- Die Mulde besitzt eine Vorrichtung (Griffe oder gleichwertig) für das Be- und Entladen. Die Griffe müssen so ausgeführt sein, dass keine scharfe Kanten bestehen.
- Die Mulde besitzt nur einen Ablauf mit ca. 50mm Durchmesser und eine allseitige geringe Neigung zu diesem Abfluss. Der Ablauf muss einfach und dicht verschließbar sein. Der Verschluss muss bei der Lagerung an der Mulde befestigbar sein.
- Zum Schutz der Nutzer darf die Leichenmulde auch bei einem Auszug von etwa 50% unter Belastung oder beim manuellen Transport an den Breitseiten nicht knicken oder sich dauerhaft verformen.
- Alle verwendeten Materialien müssen rostfrei sein und gegen aktuell eingesetzte reinigungsmittel resistent sein:
 - Ecolab (Reinigung/Desinfektion von Boden und Fliesen)
 - Incimaxx DES-N Oberflächendesinfektion (Wand und Boden)
 - Topaz HD2 Alkalischer Schaumreiniger
 - Heliapur Desinfektionsmittel für Medizinprodukte
- Lieferung inkl. Ablaufstöpsel und Einbringung. Sämtliche Schutz-Folien sind, wenn in Regalsysteme eingebracht, zu entfernen.
- Tragfähigkeit mind. 250 kg

Technische Abfragen:

Welche Art von Griffen wird angeboten

Muldenmaterial:

Aussenmaße (BxTxH): mm

Tragfähigkeit:..... kg

Angebotenes Fabrikat / Typ:.....

VERORTUNG

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_09	Tiefkühl-Raum/Lagerung Frischleichen	16 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_10	Tiefkühl-Raum/Lagerung Frischleichen	16 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_08	Kühl- und Vorraum zu TK	4 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_07	Quarantänerraum +5°	11 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_05	Schneiderraum (Körper)/Morphometrierraum	1 Stk.

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein

LG . POSNR

Stichwort

Hauptgebäude	U-2	E.1_L1_05+06	Prosekturen (frisch)	3 Stk.
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_25	Sarglager/Einsargungsraum	8 Stk

L

S

58.00 Stk EP PP

43.1024 Z Mobiler Tisch / Tischgestell

Es werden Tischgestelle für die Übernahme und Registry von Körperspenden benötigt.

- Stabile Rahmenkonstruktion.
- Ausführung in Stahl, pulverbeschichtet, oder in Edelstahl.
- Ausgestattet mit vier Vollgummi-Lenkrädern.
- Alle 4 Räder müssen feststellbar, dauergeschmiert und wartungsfrei sein.
- Er muss für die Aufnahme von Mulden kompatibel sein (siehe Pos. 02.43.1023). Die Mulden müssen fest arretierbar, aber einfach wieder lösbar sein.
- Kein Tischteil ist höher als die Mulde.
- Ein einfacher, stabiler und schneller Verschub der Mulden auf andere Transportgestelle und Hebeeinrichtungen im Firschkörperbereich muss gewährleistet sein.
- Mindesttragkraft von 250 kg.
- Schiebebügel.

Angebotenes Fabrikat/Type:

VERORTUNG

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_05	Schneiderraum (Körperteile)/Morphometrierraum	1
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_25	Sarglager/Einsargungsraum	7 Stk.

L

S

8.00 Stk EP PP

43.11 Z Regalsystem nicht mobil

43.1100 Z

Gefordert werden Lagerregalsysteme für die Lagerung von Körperteilen im Tiefkühlraum (-20° Bereich)

- Das Regal soll aus einzelnen Modulen bestehen Stützelemente sind als Zwischenwände auszuführen, sodass das Regal in mehrere Komponenten getrennt ist.
- Das Lagerregalsystem ist fixiert und nicht mobil.
- Ausführung in Stahl pulverbeschichtet oder gleichwertig geeignet für einen Tiefkühlraum.
- 5 Ebenen
- Die Regalböden müssen auf folgenden Höhen fest installiert sein:
 - 15 cm, 55 cm, 95 cm, 155 cm, 185 cm.
- Alle Flächen müssen glatt und leicht desinfizierbar sein, ohne Fugen oder Ritzen, in denen sich Verunreinigungen ansammeln könnten. Die Übergänge zwischen den Zwischenwänden müssen abgerundet ausgeführt werden.
- Die Regale müssen fest in der Wand verankert werden (oder gleichwertig), um die Stand- und Kippsicherheit zu gewährleisten.
- Jeder Regalboden, bezogen auf die Einzelmodule muss mindestens 250 kg tragen können.
- Dimension und Verortung laut Positionen: 02.43.1100A, 02.43.1100B, 02.43.1100C, 02.43.1100D.

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein

LG . POSNR Stichwort

43.11.00A Z Regalsystem 80 cm tief

Ausführung wie unter Pos. 02.43.1110 beschrieben.
- 4 Module mit mind. 1.2 m Länge, Gesamtlänge die zur Verfügung steht ca. 500cm.
-Tiefe 80 cm

Technische Abfragen:

-Anzahl der Module:
-Modul Länge: m

Angebotenes Fabrikat/Type:

Verortung:

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_10	Tiefkühl - Raum/Lagerung Frischleichen	4 Stk.

L

S

4.00 Stk EP PP

43.11.00B Z Regalsystem 90 cm tief

Ausführung wie unter Pos. 02.43.1110 beschrieben.
-4 Module mit mind. 1.2m Länge. Gesamtlänge die zur Verfügung steht ca. 500cm.
-Tiefe 90 cm

Technische Abfragen:

-Anzahl der Module:
-Modul Länge: m

Angebotenes Fabrikat/Type:

Verortung:

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_09	Tiefkühl - Raum/Lagerung Frischleichen	4 Stk.

L

S

4.00 Stk EP PP

43.11.00C Z Regalsystem 100 cm tief

Ausführung wie unter Pos. 02.43.1110 beschrieben.
-3 Module mit mind. 1.2 m Länge. Gesamtlänge die zur Verfügung steht ca. 375 cm.
-Tiefe 100 cm

Technische Abfragen:

-Anzahl der Module:

OG 02: HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein

LG . POSNR

Stichwort

-Modul Länge: m

Angebotenes Fabrikat/Type:

Verortung:

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_10	Tiefkühl - Raum/Lagerung Frischleichen	3 Stk.

L

S

3.00 Stk EP PP

43.1100D Z Regalsystem 110 cm tief

Ausführung wie unter Pos. 02.43.1110 beschrieben.

-3 Module mit mind. 1.2m Länge. Gesamtlänge die zur Verfügung steht ca. 375 cm.

-Tiefe 110 cm

Technische Abfragen:

-Anzahl der Module:

-Modul Länge: m

Angebotenes Fabrikat/Type:

Verortung:

Gebäude	Geschoss	Raumnr.	Raumbezeichnung	Menge
Hauptgebäude	U-3	E.7_N1_09	Tiefkühl - Raum/Lagerung Frischleichen	3 Stk.

L

S

3.00 Stk EP PP

Anatomie

Summe LG 43

EUR

HG, EIN, AAA - Anatomieausstattung Allgemein

Summe OG 02

EUR

OG 07: Schulung und Betriebswartung

LG . POSNR	Stichwort
	Schulung und Betriebswartung
75	Z Schulung
75.01	Z Schulung und Einweisung
75.01 00	Z Benutzerschulungen

Die Schulungen sind mit dem AG entsprechend dem gültigen Ausführungsterminplan umzusetzen und können gem. Ausführungsterminplan erst im späteren Projektverlauf im Rahmen der Inbetriebnahme stattfinden.

Die für den Probetrieb und Benutzerschulungen erforderlichen Ge- und Verbrauchsmaterialien sind vom AN kostenlos beizustellen.

Der Schulungsinhalt hat mindestens zu enthalten:

- Erläuterung der ausgeführten Anlagen unter Nutzung der Dokumentation
- Erläuterung der übergebenen Dokumentation (Pläne, Schemata, Kurzanleitungen etc.)
- Umgang mit den ausgeführten Systemen
- Fehlermanagement, Fehlermeldungen, Verhalten im Störfall
- Hinweise auf Arbeitnehmerschutzbestimmungen
- Hinweise auf Gefahren und Bedienungsfehler
- Beantwortung der Fragen der Schulungsteilnehmer

Zur Einschulung gehört auch die Unterrichtung des Bedienpersonals über ihrerseits notwendige Instandhaltungstätigkeiten und QS-Maßnahmen, um einen möglichst langen, störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Werk- und Montageplanung dem AG eine Liste über Schulungsabläufe mit einer durchschnittlichen Schulungsdauer inkl. einem Vorschlag der Teilnehmerkreise (Fachpersonal des Auftraggebers) zu übergeben.

Auf Aufforderung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Schulungsplan zu erstellen.

Die Gruppengröße der zu Schulenden soll auf eine Anzahl von ca. 10 Personen beschränkt werden.

Über jede Schulungseinheit ist ein Schulungsprotokoll zu verfassen. Dieses muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

Gewerk, detaillierte Beschreibung des Schulungsumfanges, Teilnehmer an der Einschulung (AG und AN), Datum, Unterschrift der zu schulenden Personen und des AN, Bestätigung des AG das die Schulung ausreichend war.

Die Einschulung des vom Auftraggeber definierten Personals erfolgt gruppen- und etappenweise und ist mit den Organen des Auftraggebers zu vereinbaren. Die Einweisungen haben durch fachlich geeignete Mitarbeiter des Auftragnehmers zu erfolgen. Die Einschulung hat nachweislich vor ÜÜ zu erfolgen.

Die Kosten für die Schulung sind als Pauschale anzugeben (Kalkulationsgrundlage: Gruppe von maximal 10 Personen je Pauschale).

L
S
1.00 PA EP PP

Schulung	
Summe LG 75	EUR

OG 07: Schulung und Betriebswartung

LG . POSNR	Stichwort
80	Z Betriebswartung
80 . 10	Z Betriebswartungsvereinbarung
80 . 10 00	Z

Garantie:

Die Garantie gilt unbeschadet der Betriebswartungsvereinbarung.

Betriebswartungsvereinbarung in der Folge kurz Wartung.

Die Betriebswartung ist nach den ersten beiden Betriebsjahren optional ausgeschrieben. Dadurch wird dem AG nach Zuschlagserteilung (ausgehend vom derzeitigen Leistungsgegenstand) das Recht (keine Verpflichtung) zukommen, den AN mit gesondertem (einseitigem) Leistungsabruf auch mit der Betriebswartungsvereinbarung zu beauftragen ("Option").

Der Bieter hat diese Leistungen zwingend anzubieten, allerdings hat er keinen Anspruch auf Abruf der Option.

Der Bieter garantiert für den Fall des Abrufes der Option die Erbringung der Leistungen zu den im Leistungsverzeichnis bzw. im Preisblatt angebotenen Preisen.

Als geplante Wartungsleistungen im Sinne dieser Regelung gelten nur solche Leistungen, die nach der Definition laut ÖNORM EN 13306 bzw. DIN 31051 zu den Wartungsleistungen zu zählen und die laut Herstellervorgaben vorgesehen sind.

Betriebswartungsvereinbarung

Dies sind u.a. für die Betriebswartung folgende Leistungen:

- Instandhaltung
- Durchführung der vorgeschriebenen Betriebsmaßnahme gem. Hersteller
- messtechnische Kontrollen
- sicherheitstechnische Überprüfungen
- Kalibration und Eichung
- Wartung und Inspektion
- Wartungsdienstleistungen inkl. Fahrt-, Aufenthalt- und Reisekosten
- Lieferung von Reinigungs- und Schmiermittel, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen erforderlichen Betriebsmittel sowie Verschleißteilen (z.B. Filter)
- Installation von Firmwareentwicklungen (Updates)

Inhalt und Laufzeit

Die Parteien vereinbaren die Geltung der genannten Garantien/Reparaturen und Reaktionszeiten bzw. die Erbringung von sämtlichen genannten Leistungen und die dort genannten Fristen durch den AN über die genannte Dauer hinaus auf unbestimmte Zeit (im Folgenden "Betriebswartungsvereinbarung"). Diese Betriebswartungsvereinbarung tritt daher ab dem auf den letzten Tag der ersten 2 Betriebsjahre folgenden Tag, 0:00 Uhr in Kraft.

Entgelt

Für die Leistungen unter dieser Wartungsvereinbarung erhält der AN ein jährliches Pauschalentgelt in Höhe des im Leistungsverzeichnis bzw im Preiserstellungsblatt angebotenen Preises. Damit sind sämtliche Kosten, die dem AN im Zusammenhang mit Leistungen aus der Betriebswartungsvereinbarung oder Vollwartungsvereinbarung (insbesondere Arbeitszeit, Anfahrt- und Reisezeiten sowie sämtliche Nebenleistungen) entstehen, abgegolten.

Das Entgelt ist jährlich nach durchgeführter Prüfung zu bezahlen. Der AN hat dem AG den entsprechenden Betrag vorzuschreiben.

Im Falle einer teilweisen Stilllegung einzelner Teile der vertragsgegenständlichen Geräte oder Anlagen gilt eine anteilige Herabsetzung des jährlichen Wartungsentgelts als vereinbart. Bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der vertragsgegenständlichen Geräte oder Anlagen oder Teilen davon entfallen für diesen Zeitraum die Leistungs- und Vergütungsverpflichtungen der Parteien im entsprechenden Ausmaß. Ausgenommen davon sind Leistungen des AN aus dieser Wartungsvereinbarung, die aufgrund von Rechtsvorschriften und/oder Herstellerangaben auch bei Außerbetriebsetzung zu erbringen sind.

Das vereinbarte Pauschalentgelt gilt für die Dauer eines Jahres ab Vertragsschluss des Liefervertrages ("Festpreisperiode"). Nach Ende dieser Festpreisperiode wird das Pauschalentgelt für Wartungsleistungen nach dem von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) angepasst. Sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, erfolgt die Wertsicherung nach dem VPI-Nachfolgeindex oder einem anderen, von einer allgemein anerkannten Stelle verlaublichen Index, der den

OG 07: Schulung und Betriebswartung

LG . POSNR

Stichwort

vorgenannten Indices am ehesten entspricht.

Beendigung

Die Wartungsvereinbarung kann durch den AG jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beendet werden. Die ordentliche Kündigung durch den AN ist ausgeschlossen. Die Parteien können darüber hinaus die Wartungsvereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Email oder Fax ist ausreichend).

Wird die Wartungsvereinbarung unterjährig beendet, verringert sich das Entgelt für das ablaufende Jahr anteilmäßig (pro Tag um 1/365 des Jahresentgelts). Zuviel bezahltes Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Beendigung der Wartungsvereinbarung zurückzustellen.

80 . 10 00A Z Betriebswartungsvereinbarung 1. Betriebsjahr

Der Einheitspreis ist als eine Jahrespauschale für das 1. Betriebsjahr für die Erbringung sämtlicher laut Pos.06.80.1000 im Rahmen der Betriebswartung zu erbringenden Leistungen an sämtlichen Geräten anzubieten.

Die Option fließt zu 100% in den bewertungsrelevanten Gesamtpreis ein.

1 PA = Jahrespauschale für alle Leistungen gemäß Betriebswartungsvereinbarung für sämtliche Neugeräte gemeinsam.

Ein Kalkulationsblatt für die Wartungskosten ist beizulegen, worin die Zusammensetzung der Preisanteile Lohn und Sonstiges für jede Position ersichtlich ist.

L

S

1.00 PA EP PP

80 . 10 00B Z Betriebswartungsvereinbarung 2. Betriebsjahr

Der Einheitspreis ist als eine Jahrespauschale für das 2. Betriebsjahr für die Erbringung sämtlicher laut Pos. 06.80.1000 im Rahmen der Betriebswartung zu erbringenden Leistungen an sämtlichen Geräten anzubieten.

Die Option fließt zu 100% in den bewertungsrelevanten Gesamtpreis ein.

1 PA = Jahrespauschale für alle Leistungen gemäß Betriebswartungsvereinbarung für sämtliche Neugeräte gemeinsam.

Ein Kalkulationsblatt für die Wartungskosten ist beizulegen, worin die Zusammensetzung der Preisanteile Lohn und Sonstiges für jede Position ersichtlich ist.

L

S

1.00 PA EP PP

Betriebswartung

Summe LG 80

EUR

LG 75

Schulung

EUR

LG 80

Betriebswartung

EUR

Schulung und Betriebswartung

Summe OG 07

EUR

OG 20: Optionale Leistungen

LG . POSNR Stichwort

Optionale Leistungen	
80	Z Option Wartung
80 . 10	Z OPTION Betriebswartungsvereinbarung
80 . 10 20	Z Option Betriebswartungsvereinbarung 3. bis 7. Betriebsjahr

Der Einheitspreis ist als eine Jahrespauschale für das 3. bis 7. Betriebsjahr für die Erbringung sämtlicher laut Pos. 06.80.1000 im Rahmen der Betriebswartung zu erbringenden Leistungen an sämtlichen Geräten anzubieten.

Die Option fließt zu 100% in den bewertungsrelevanten Gesamtpreis ein.

Die Betriebswartungsvereinbarung (angebotene Jahrespauschale für Betriebswartung) gilt auch für weitere Folgejahre nach dem 7. Betriebsjahr.

1 PA = Jahrespauschale für alle Leistungen gemäß Betriebswartungsvereinbarung für sämtliche Neugeräte gemeinsam.

Ein Kalkulationsblatt für die Wartungskosten ist beizulegen, worin die Zusammensetzung der Preisanteile Lohn und Sonstiges für jede Position ersichtlich ist.

L

S

5.00 PA EP PP

Option Wartung

Summe LG 80 EUR

Optionale Leistungen

Summe OG 20 EUR